

ANDREAS DEUTSCH (Hg.)

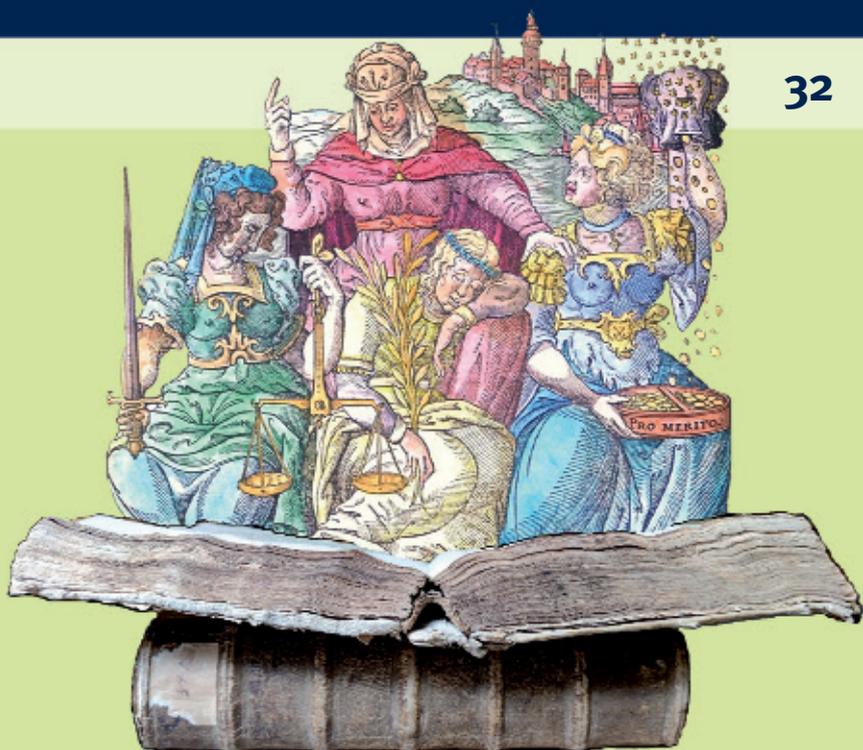
AKADEMIE-
KONFERENZEN



Schriftenreihe
des Deutschen
Rechtswörterbuchs

Stadtrechte und Stadtrechts- reformationen

32



Universitätsverlag
WINTER
Heidelberg



AKADEMIEKONFERENZEN

Band 32

Schriftenreihe
des Deutschen
Rechtswörterbuchs



Stadtrechte und Stadtrechts- reformationen

Herausgegeben von
ANDREAS DEUTSCH

im Auftrag der
Heidelberger Akademie der Wissenschaften,
Akademie der Wissenschaften
des Landes Baden-Württemberg

Universitätsverlag
WINTER
Heidelberg

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieser Band wurde im Rahmen der gemeinsamen Forschungsförderung
von Bund und Ländern im Akademienprogramm mit Mitteln des Bundesministeriums
für Bildung und Forschung und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung
und Kunst des Landes Baden-Württemberg erarbeitet.



UMSCHLAGBILD

Aufbauend auf dem sich durchsetzenden *ius commune* und damit dem *Corpus Iuris Iustiniani* (hier dargestellt durch eine deutschsprachige Ausgabe der Institutionen) entstanden die Stadtrechtsreformationen (aufgeschlagenes Buch). Sie sollten nach Zielsetzung der Magistrate zu einem guten Regiment beitragen, sodass die *Res publica* unterstützt von *Iustitia* und *Liberalitas* florieren sollte (nach dem Allegorien-Holzschnitt der Nürnberger Stadtrechtsreformation von 1564, vgl. hierzu S. 128 und 130 im Band; hier nach einer in Privatbesitz befindlichen kolorierten Fassung).
Kollage: AD.

ISBN 978-3-8253-4898-4

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes
ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere
für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung
und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2021 Universitätsverlag Winter GmbH Heidelberg
Imprimé en Allemagne · Printed in Germany
Druck: Memminger MedienCentrum, 87700 Memmingen
Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlorfrei gebleichtem
und alterungsbeständigem Papier.

Den Verlag erreichen Sie im Internet unter:
www.winter-verlag.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 9

Eine thematische Annäherung

ANDREAS DEUTSCH
Vom Stadtrecht zur Stadtrechtsreformation 11

GERHARD KÖBLER
Stadt, Stadtrecht und Stadtrechtsreformation 131

Mittelalterliche Stadtrechte und deren Aufzeichnung im Vergleich

GERHARD DILCHER
Italienische Kommunalstatuten des Mittelalters.
Verfassungsgrundlage, Regelungsmaterien, Rechtskultur 159

AREND MIHM
Das Kölner Stadtrecht von 1437: Zwischen Mündlichkeit
und modernem Schriftrecht 209

BERND KANNOWSKI
Zu Struktur und Glossierung des Magdeburger Weichbildrechts 253

KATALIN GÖNCZI
Von Magdeburg nach Ofen – Rechtsverbindungen zur Zeit der städti-
schen Rechtsaufzeichnungen im mittelalterlichen Königreich Ungarn 265

DIETER PÖTSCHKE
Zum Wechsel von Stadtrechten am Vorabend der Rezeption
– am Beispiel Halberstadt-Goslar 277

Stadtrechtsreformationen – ein neuer Typus der Stadtrechtsaufzeichnung?

ALMUTH BEDENBENDER

Quellen der Stadtrechtsreformationen. Eine Spurensuche 291

MANSHU IDE

Sprachliche Modernität der „Neuen Reformation der Stadt Nürnberg“ (1484) 319

J. FRIEDRICH BATTENBERG

Die Wormser Reformation von 1498/99 333

HEIKE HAWICKS

Stadtrechtsbeziehungen am Niederrhein, das Duisburger Stadtrecht von 1518 und die Vereinheitlichung des Rechts durch den Landesherrn im 16. Jahrhundert 357

WENDT NASSALL

Das Freiburger Stadtrecht des Ulrich Zasius von 1520 und seine praktische Anwendung 399

KLAUS-PETER SCHROEDER

„Und solche alle Ordnung in einem Büchlein zusammen gesetzt“:
Die Wimpfener Stadtrechtsreformation des Jahres 1544 423

JOHANNES LASCHINGER

Die Reformationen des Amberger Stadtrechts 443

ANJA AMEND-TRAUT

Kaufmännische Sonderinteressen und ihr Einfluss auf die Frankfurter Stadtrechtsreformationen von 1509 und 1578 475

PETR KREUZ

Pavel Kristián von Koldíns Stadtgesetzbuch von 1579 und die mittelalterlichen Stadtrechte in den Böhmisches Ländern 519

SONJA BREUSTEDT

Die „späten Stadtrechtsreformationen“ im Hanseraum. Ein Forschungsbegriff auf dem Prüfstand 571

CHRISTOPH BECKER

Über fehlgeschlagene und doch fruchttragende Versuche
einer Augsburger Stadtrechtsreformation 593

STEPHAN DUSIL

Die Leuvenener *Costuymen* von 1622: Statuten im Spannungsfeld von
städtischer Autonomie und herrschaftlicher Kontrolle sowie von
Gewohnheitsrecht und gelehrtem Recht 625

Anhang

Beiträgerinnen und Beiträger dieses Bandes 659

Abbildungsverzeichnis 661

Stichwortverzeichnis 665

Personenverzeichnis 673

Ortsverzeichnis 677

Vorwort

Von der „Newen Reformation der Stat Nuremberg“ (1479) über die „Nüwe[n] Stättrechten und Statuten“ für Freiburg im Breisgau (1520) bis hin zu „Der Statt Franckenfurt erneuerte[n] Reformation“ (1578): Wie Vorläufer moderner Kodifikationen wirken einige der um die Wende zur Neuzeit und im Verlauf des 16. Jahrhunderts entstandenen Stadtrechte. In Anlehnung an ihren amtlichen Titel werden sie in der Wissenschaft seit bald zweihundert Jahren als ‚Stadtrechtsreformationen‘ bezeichnet. Ein klares Bild, was die Charakteristika dieser Quellengattung sind, besteht jedoch bislang nicht. Bei manchen Stadtrechten ist daher sogar umstritten, ob sie zu den Stadtrechtsreformationen zu zählen sind.

Fraglos spiegelt sich in den Stadtrechtsreformationen als neuer Generation städtischer Rechtsetzung die anbrechende Neuzeit. Selbstbewusst suchten die städtischen Magistrate mit diesen neuen Stadtrechten ihre (oft reichs-)städtische Unabhängigkeit zu demonstrieren und nutzten daher nur allzu gerne den aufblühenden Buchdruck, um ihre Statuten in aufwändigen Druckausgaben auch über die eigenen Stadtgrenzen hinaus publik zu machen. Von am römischen Recht geschulten Juristen geprägt, wirken die Stadtrechtsreformationen deutlich systematischer als ihre Vorläufer. Sie enthalten aber oft weniger römisches Recht, als in Anbetracht ihrer Entstehungszeit zu erwarten wäre, da es eines ihrer Ziele war, die Besonderheiten des hergebrachten individuellen städtischen Rechts mit dem vordringenden römischen Recht, dem *ius commune*, in Einklang zu bringen.

Um ein besseres Bild von den Stadtrechtsreformationen – auch im Unterschied zum älteren Recht – zu gewinnen, stellt dieser Band nach zusammenfassenden und einführenden Beiträgen zunächst schlaglichtartig einzelne mittelalterliche Stadtrechte vor. Danach werden – in grob chronologischer Folge – ausgewählte Stadtrechte der Frühneuzeit unter speziellen Aspekten porträtiert und dabei auch thematisiert, ob es sich jeweils um Stadtrechtsreformationen

handelt. Einzelne Beiträge befassen sich zudem mit Städten, in welchen keine Stadtrechtsreformationen zustande gekommen sind, und gehen der Frage nach, warum dies nicht der Fall ist. Um das Bild abzurunden, blickt der Band zudem über den heutigen deutschsprachigen Bereich hinaus – etwa nach Italien, Ungarn, Tschechien sowie nach Belgien und in die Niederlande.

Der Band beruht auf den Ergebnissen der interdisziplinären Tagung „Stadtrechte und Stadtrechtsreformationen“ der Forschungsstelle „Deutsches Rechtswörterbuch“, die als „Akademiekonferenz“ vom 3. bis 5. April 2019 an der Heidelberger Akademie der Wissenschaften stattgefunden hat. Der Heidelberger Akademie der Wissenschaften sei für die Ermöglichung sowohl der Tagung als auch der Drucklegung des Bandes herzlich gedankt. Besonderer Dank gebührt zudem Anke Böwe, Birgit Eickhoff und Lara Vivienne Neuhauser für ihr Engagement beim Korrekturlesen der Beiträge.

Andreas Deutsch

Vom Stadtrecht zur Stadtrechtsreform

Gliederungsübersicht:

I. Stadtrechte. 1.) Anfänge. 2.) Lückenhaftigkeit der frühen Stadtrechtsaufzeichnungen. 3.) Wurzeln in Italien? 4.) Erst Latein – dann Deutsch. 5.) Stadtrechtsfamilien.

II. Stadtrechtsreformationen. 1.) Nürnberg, 1479, 1503 und 1564. 2.) Worms, 1498/99. 3.) Frankfurt a.M. 1509 und 1578. 4.) Freiburg, 1520.

III. Weitere Beispiele für Stadtrechtsreformationen. 1.) Heilbronn, 1513 und 1541. 2.) Windsheim, 1521. 3.) Braunschweig, 1532. 4.) Zwickau, 1541. 5.) Wimpfen, 1544. 6.) Amberg, 1554. 7.) Lüneburg, 1577-83. 8.) Lübeck, 1586. 9.) Hamburg, 1603/05.

IV. Was charakterisiert eine Stadtrechtsreform? 1.) Element der städtischen Emanzipation. 2.) Erscheinen im Druck? 3.) Reaktion auf Rezeption. 4.) Sichtung und Systematisierung der Inhalte. 5.) Vorläufer der Kodifikationen. 6.) Geänderte Regelungsgegenstände. 7.) Legitimation der Rechtsetzung. 8.) Ausarbeitung durch gelehrte Juristen. 9.) Sprachliche Modernisierung und übersichtliche Präsentation.

V. Grenzfälle und Stadtrechte ohne Reformationscharakter. 1.) Köln, 1437. 2.) Stuttgart, 1492. 3.) Tübingen, 1493. 4.) Duisburg, 1513. 5.) Niederländische Stadtrechte.

VI. Keine Reformation: Scheitern oder Verzicht? 1.) Augsburg. 2.) Bremen.

VII. Schluss.

1407 zögerte der Hildesheimer Rat, an Lüneburg eine Rechtsauskunft nach „unsem eghenen stadrechte“ zu erteilen, „wente vele stede ere sunderken rechte hebben, de me in anderen steden nicht enplegt eder darff holden“.¹ In kaum einer anderen Quellengattung spiegelt sich die rechtliche Vielfalt des Reichs so eindrücklich wie in den Stadtrechten. Städtisches Recht gab es, seit es Städte gab, auch wenn sich das Wort „Stadtrecht“ erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts etablierte – das Deutsche Rechtswörterbuch (DRW) benennt als Erstbeleg eine mittelniederländische Urkunde aus Utrecht vom Jahr 1259, in welcher auf

¹ U 323, in: Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, hg. von Richard Doebner, Bd. 3, Hildesheim, 1887, S. 133f. Zu der Stelle: Ferdinand Frensdorff, Das Braunschweigsche Stadtrecht bis zur Rezeption, in: ZRG (GA) 26 (1905), S. 195-257, 202.

das „ius civitatense, quod vulgariter statreighte nuncupatur“ Bezug genommen wurde. 1279 verweist das Stadtrecht von Stade selbst darauf, was „also stat recht is“.² Ältere synonyme Bezeichnungen³ waren etwa „Burgrecht“ (so bereits erwähnt bei Notker, um 1000),⁴ „Weichbild“ (eigentlich Wik-Bild = Ortsrecht, zuerst nachweisbar als „wicbiledē“ in der Gründungsurkunde von Leipzig, 1156/70)⁵ oder „Kür“ (so 1163 [?] in Lübeck).⁶ Wenig später ist dann die bald weit verbreitete Bezeichnung „Willkür“ erstmals belegt (1227 im Braunschweiger Stadtrecht).

I. Stadtrechte

Doch was bedeutet „Stadtrecht“? Das Wort wird bis heute in verschiedenem Sinne gebraucht. Historisch lassen sich – wie das Deutsche Rechtswörterbuch darstellt – über zehn unterschiedliche Wortbedeutungen nachweisen: Zunächst versteht man unter „Stadtrecht“ die einem Gemeinwesen vom Kaiser oder Landesherrn verliehene Rechtsstellung als Stadt. Zum Zweiten meint „Stadtrecht“ die Gesamtheit der einer Stadt und den Stadtbürgern zukommenden Privilegien und Rechte, davon in den Quellen kaum trennbar auch das einzelne derartige Privileg. Da die Privilegierung als Stadt (Bedeutung 1) sehr oft mit der Verleihung von Privilegien und Rechten verbunden war, können sich diese beiden Bedeutungen überlappen. Drittens ist „Stadtrecht“ ganz allgemein das für eine Stadt und ihre Bewohner geltende Recht, insb. das von der Stadt kraft eigener Statutenhoheit gesetzte, ggf. vom Stadtherrn bestätigte Recht (Stadtgesetz, Stadtwillkür). Viertens versteht man unter „Stadtrecht“ auch ein amtliches Regelwerk, das die für eine Stadt und ihre Bewohner geltenden rechtlichen Bestimmungen (vgl. Bedeutung 3) zusammenfasst, also eine sogenannte Stadtrechtskodifikation; ein solches Regelwerk kann der Stadt zusammen mit dem Privileg der Stadtwerdung (Bedeutung 1) verliehen worden sein, oft haben es die Städte kraft eigener Statutenhoheit erstellt, teils haben es dann die Stadther-

² Art. „Stadtrecht“, in: Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. 13, Sp. 1329-1336, zit. 1329f.

³ Vgl. etwa Gerhard Lingelbach, Art. „Stadtrecht“, in: Reallexikon der germanischen Altertumskunde, 2. Aufl., Bd. 29, Berlin 2005, S. 473f.

⁴ Art. „Burgrecht“, in: Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. 2, Sp. 632-635.

⁵ Vgl. Louis Günther, Deutsche Rechtsaltertümer in unsrer heutigen deutschen Sprache, Leipzig 1903, S. 14f.

⁶ Art. „¹Kür, ¹Kur“, in: Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. 8, Sp. 125-139, hier 128.

ren bestätigt. In den Quellen wird zum Fünften des Öfteren auch eine einzelne Bestimmung aus dem Recht einer Stadt (Bedeutung 3) oder einer Stadtrechtskodifikation (Bedeutung 4) als Stadtrecht bezeichnet, zudem die auf eine solche Bestimmung zurückgehende Rechtsposition oder Rechtspflicht. Sechstens kann „Stadtrecht“ die Rechtsstellung als Stadtbürger bedeuten. Siebtens sind damit bisweilen jene Pflichten gemeint, die einem Stadtbürger aufgrund seines Bürgerrechts (Bedeutung 6) gegenüber der Stadt obliegen (etwa Abgaben, Wachdienst). Zum Achten wurde das Wort „Stadtrecht“ auch im Sinne von Herrschaftsgewalt, Rechts- und Justizhoheit einer Stadt gebraucht. Neuntens steht „Stadtrecht“ in den Quellen bisweilen für die städtische Gerichtsbarkeit. Zehntens verstehen die Quellen unter „Stadtrecht“ manchmal auch das Territorium, das dem Recht und der Gerichtsbarkeit einer Stadt unterliegt. Und elftens schließlich kann mit „Stadtrecht“ auch ein (zeitlich begrenztes) Verbot des Aufenthalts in einer Stadt gemeint sein, eine Stadtverweisung.

Im Folgenden soll es vornehmlich um das für die Stadt und ihre Bewohner geltende Recht (Bedeutung 3) gehen, und zwar insbesondere wenn dieses Recht in ein Regelwerk gegossen wurde, eine sogenannte Stadtrechtskodifikation (Bedeutung 4). Kodifikation ist hierbei nicht im modernen Sinne, sondern eher untechnisch zu verstehen. Gemeint ist eine mehr oder weniger systematisierende Zusammenstellung oder Sammlung von für eine Stadt bzw. in einer Stadt geltende Rechtsnormen. Freilich wird auch diesbezüglich nochmals zu differenzieren sein: Derlei städtisches Recht kann der betreffenden Stadt durch ein Privileg verliehen worden sein (etwa im Rahmen der Stadterhebung – vgl. Bedeutung 1), es kann im Wege einer Einung zwischen dem Stadtherrn und der Stadt (oder auch weiteren Beteiligten) zustande kommen oder es handelt sich um sogenanntes Willkürrecht,⁷ das sich die Bürgerschaft (Bürgermeister und Rat, gegebenenfalls unter Beteiligung weiterer städtischer Repräsentanten) kraft eigener (oder beanspruchter) Machthoheit gegeben hat.⁸ Seine Legitimation erfuhr dieses Statutenrecht durch die Schwurgemeinschaft (Eidgenossenschaft) der Bürger: Jeder Neubürger unterwarf sich mit seinem Bürgereid dem bestehenden und neu zu schaffenden Stadtrecht, dies war Bedingung für seine

⁷ Willkür heißt in historischer Bedeutung zunächst: Entscheidung nach freiem Willen, freier Wille; daraus entwickelt sich (verstärkt im 14. Jahrhundert) speziell: Statut als eigenständige, vom eigenen Willen getragene Übereinkunft von Rat und Bürgerschaft.

⁸ Eberhard von Künßberg, *Die Entwicklung der deutschen Rechtssprache*, mit einem Vorwort von Stefan Chr. Saar, Baden-Baden 2017, S. 112.

Aufnahme in die Rechtsgemeinschaft der Stadt.⁹ Der vielerorts jährlich wiederholte, öffentlich abgeleistete Bürgereid ermächtigte zugleich das Stadtrecht zur Schaffung neuen Satzungsrechts, dem sich die Bürger mit ihrem Schwur antizipierend unterwarfen.¹⁰

Ebenso wie die Städte schon früh zu Keimzellen des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts wurden, zeichnen sich auch viele Stadtrechte durch Modernität gegenüber den sie umgebenden Landrechten aus. Das städtische Recht bot den Stadtbewohnern und -besuchern einen sicheren rechtlichen Rahmen für Handel, Gewerbe und Zusammenleben. Außer den Privilegien und Pflichten von Bürgerschaft und Einwohnern thematisierten die Stadtrechte häufig den Rechtsfrieden in der Stadt, besonders zu Marktzeiten. Zur Verhinderung von Faustrecht und Fehde innerhalb der Stadtmauern etablierten die mittelalterlichen Stadtrechte Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung und ein funktionsfähiges städtisches Gerichtswesen. Weitere Rechtsmaterien spielten hingegen zunächst eine untergeordnete Rolle. Auch schirmte sich die Stadt als eigenständiger Rechtsraum von rechtlichen Außeneinflüssen weitgehend ab. Erst als im Zuge der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland die sogenannte Rechtsanwendungslehre (auch Statutentheorie genannt) an Gewicht gewann, wurde eine explizite Normenhierarchie ausformuliert und damit der bald allgemein anerkannte Vorrang des Stadtrechts vor Landrecht, Reichsrecht und vor dem *ius commune*.¹¹ So erläuterte der Lüneburger Rat 1401 den Vorrang des neu beschlossenen Stadtrechts und die Abfolge der nachrangig in der Stadt gültigen Rechte wie folgt:¹²

⁹ Wilhelm Ebel, Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts, Weimar 1958; Eberhard Isenmann, Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150-1550, 2. Aufl., Wien/Köln/Weimar 2014, S. 185.

¹⁰ Wilhelm Ebel, Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland, Hannover 1956, S. 52.

¹¹ Zum Ganzen: Peter Oestmann, Gemeines Recht und Rechtseinheit – Zum Umgang mit Rechtszersplitterung und Rechtsvielfalt in Mittelalter und Neuzeit, in: Eva Schumann (Hg.), Hierarchie, Kooperation und Integration im Europäischen Rechtsraum, Berlin 2015, S. 1-49, insb. 11ff.

¹² Zu dieser Stelle etwa: Friedrich Ebel, Wirkungen des Lüneburger Stadtrechts von 1401, in: Ders., Unseren fruntlichen grus zuvor. Deutsches Recht des Mittelalters im mittel- und osteuropäischen Raum, Köln/Weimar/Wien 2004, S. 351-358, 351; Karl Kroeschell, recht unde unrecht der sassen. Rechtsgeschichte Niedersachsens, Göttingen 2005, S. 174f.; Horst Heuer, Lüneburg im 16. und 17. Jahrhundert und seine Eingliederung in den Fürstenstaat, Diss. Hamburg 1969, S. 81f.

„wes me in dessem boke edder in den privilegien nicht en vind, dar willet de rad und borghere in allen saken und schelingen na desser tyd sik mer richten an mene Sassesch lantrecht, unde wes me dar nicht an vind, dar schal me sik denne in den stucken richten und holden an dat Keyserrecht, und wes me vort nicht ane vind, dar scal me sik holden an dat gheistlike recht.“¹³

Die nachrangige Anerkennung anderen Rechts befreite die städtischen Statutengeber von der Notwendigkeit einer vollständigen Rechtsetzung. Der Vorrang städtischen Rechts ermöglichte aber die jederzeitige Rechtsanpassung an geänderte Bedürfnisse.

1. Anfänge

Die Anfänge der Stadtrechte im Reich liegen im Dunkeln. Es kann kein Zweifel darin bestehen, dass bereits die ältesten Städte, ob auf römische Gründungen zurückreichend oder aus sich gewachsen, über ein irgend geartetes Stadtrecht verfügten. Es wurde jedoch zumindest anfänglich nicht aufgezeichnet, sondern mündlich tradiert. Soweit Stadtrechte – ab dem 12. Jahrhundert – aufgeschrieben wurden, so zunächst durchgängig in Latein.¹⁴ Als ältestes überliefertes Stadtrecht im einstigen Reichsgebiet¹⁵ gilt jenes von Valenciennes im Hennegau (heute Nordfrankreich) von 1114.¹⁶ Es enthält vornehmlich Vorschriften zum Schutz von Markt- und Stadtfrieden samt straf- und strafverfahrensrechtlichen Regelungen.

Das älteste Stadtrecht im deutschsprachigen Raum könnte die durch Konrad von Zähringen für Freiburg im Breisgau ausgestellte Handfeste sein, die auf das Jahr 1120 datiert wird. An der Echtheit dieses Stadtrechts wurden allerdings – schon allein wegen des frühen Datums und des Fehlens einer Ori-

¹³ W. F. Volger (Bearb.), *Urkundenbuch der Stadt Lüneburg III*, Hannover 1877, S. 478.

¹⁴ Gerhard Dilcher, *Oralität, Verschriftlichung und Wandlung der Normstruktur in den Stadtrechten des 12. und 13. Jahrhunderts*, in: Hagen Keller/Klaus Grubmüller/Nikolaus Staubach (Hg.), *Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen*, München, 1992, S. 9-19, 11ff.

¹⁵ Für Flandern wird als älteste städtische Kür jene von Veurne/Furnes (1109) genannt, deren Text allerdings verschollen scheint; hierzu Leopold August Warnkönig, *Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte bis zum Jahr 1305*, Bd. 1, Tübingen 1835, S. 313 u. 394.

¹⁶ Leopold August Warnkönig, *Von der Wichtigkeit der Kunde des Rechts und der Geschichte der belgischen Provinzen für die Rechtsgeschichte*, Freiburg 1836, S. 18 u. 35ff.

nalhandschrift – Zweifel angemeldet.¹⁷ Tatsächlich werden wohl nur einzelne Bestimmungen des im sog. Tennenbacher Güterbuch (um 1317) überlieferten Freiburger Rechts von 1120 stammen,¹⁸ sodass der ursprüngliche Text kaum über ein bloßes Stadtrechtsprivileg hinausreicht.¹⁹ Ähnliche Zweifel bestehen auch in Bezug auf andere frühe Stadtrechte im Reichsgebiet, etwa die ersten Statuten von Straßburg (1147?)²⁰ und Soest (gesichert erst durch Weiterverleihung 1165)²¹. Wie der folgende beispielhafte Überblick zeigt,²² sind die frühen deutschen Stadtrechte zeitlich aber durchaus nicht isoliert:

- 1114 Valenciennes (Hennegau, heute Frankreich)²³
- 1120 Freiburg
- 1121/38 Bury St Edmunds (Suffolk County, Großbritannien)
- 1127 Saint-Omer (Flandern, heute Frankreich, Pas-de-Calais)²⁴
- 1135 Piacenza (Italien)
- 1142/60 Arles (Frankreich)
- 1143 Genua (Italien)
- 1144 Beauvais (Frankreich)
- 1144 Montauban (Frankreich)

¹⁷ Bernhard Diestelkamp, Gibt es eine Freiburger Gründungsurkunde aus dem Jahre 1120?, Berlin 1973. Zum Streitstand nach dieser Studie vgl. etwa: Hans Patze, Stadtgründung und Stadtrecht, in: Peter Classen (Hg.), Recht und Schrift im Mittelalter, Sigmaringen 1977, S. 163-197, 167ff.

¹⁸ Vgl. die Rekonstruktionen bei: Marita Blattmann, Die Freiburger Stadtrechte zur Zeit der Zähringer, 2 Bde., Freiburg/Würzburg 1991.

¹⁹ Vgl. auch Bernhard Diestelkamp (Bearb.), Quellensammlung zur Frühgeschichte der deutschen Stadt, in: Elenchus fontium historiae urbanae, Acta Collegii Historiae Urbanae Societatis Historicorum Internationalis, Bd. 1, Leiden 1967, hier S. 82-102.

²⁰ Gerrit van Herwijnen/P. H. D. Leupen/Franz Irsigler (Bearb.), Elenchus fontium historiae urbanae II/1, Arras/Luxemburg 1996, S. 11, 100. Laut Wilhelm Wiegand kann eine Entstehung um die Mitte des 12. Jhs. als gesichert gelten, vgl. dessen Edition in: Urkundenbuch der Stadt Strassburg, Bd. 1, Straßburg 1879, S. 467-476 mit Anm. S. 476.

²¹ Diestelkamp, Elenchus I (wie Anm. 19), S. 108-114.

²² Orientiert an den Editionen: Co van de Kieft/Jan Frederik Niermeijer ua. (Hg.), Elenchus fontium historiae urbanae, Acta Collegii Historiae Urbanae Societatis Historicorum Internationalis. Bd. 1, Leiden 1967; Bd. 2/1, Arras/Luxemburg 1996; Bd. 2/2-3/1, Leiden 1988-1992; Bd. 3/2 Budapest 1997; Bd. 3/3, Bukarest 2005.

²³ Das Privileg für Stavoren 1108 (bei Georg Waitz, Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte im 10., 11., und 12. Jahrhundert, 2. Aufl., Berlin 1886, S. 44f.) gilt als 1290/93 entstandene Fälschung, vgl. Alfred Gawlik (Bearb.), Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser: Heinrich IV/3, MGH Diplomata 6/3, Hannover 1978, S. 705f.

²⁴ Warnkönig, Flandrische Rechtsgeschichte I (wie Anm. 15), Anh. S. 27ff.; Georges Espinas, Le privilège de Saint-Omer de 1127, in: Revue du Nord 29 (1947), S. 43-58.

- 1147? Straßburg (heute Frankreich)
 vor 1151 Saint-Quentin (um 1151 an Eu übertragen, Frankreich)
 1153/84 Swansea (Wales, Großbritannien)
 1154/56 London (Großbritannien)
 1156 Augsburg
 1160/70 Rouen (Frankreich)
 1163 Nieuwpoort (Flandern, Belgien)²⁵
 vor 1165? Soest
 1166 Aachen
 1168 Tienen/Tirlemont (Flämisch-Brabant, heute Belgien)²⁶
 1170 Mailand (Italien).

2. Lückenhaftigkeit der frühen Stadtrechtsaufzeichnungen

Die datierten oder datierbaren Stadtrechtstexte sind oft nur Momentaufnahmen einer tatsächlich deutlich weiter zurückreichenden Stadtrechtstradition. Das ausführliche Augsburger Stadtrecht von 1156 etwa ist nichts als eine Bestätigung des bestehenden Rechts durch Kaiser Friedrich I. (vgl. hierzu auch Christoph Becker in diesem Band).²⁷ Die Gründung von Leipzig 1156/70 durch Markgraf Otto den Reichen von Meißen erfolgte nach magdeburgischem und halleschem Recht, welches also beides bereits vorausgesetzt werden kann, obgleich keine Quellen dazu überliefert sind.²⁸

Zum Teil mag das Fehlen älterer Texte auf eine mangelhafte Überlieferungslage zurückzuführen sein.²⁹ Meistens aber dürfte es gar keine Aufzeichnungen gegeben haben, vielmehr allein eine mündliche Rechtstradition. Es ist kein Zufall, wenn sich in vielen Städten Europas die jeweils frühesten bekannten Stadtrechtsaufzeichnungen jeweils auf ein noch älteres Recht berufen. So bestätigten und garantierten die ältesten überlieferten britischen Stadtrechtsurkunden (etwa Bury St Edmunds 1121/38, Swansea 1153/84, London 1154/56, Nottingham 1189, Bristol 1189/91) regelmäßig bereits bestehende Freiheiten

²⁵ Warnkönig, *Flandrische Rechtsgeschichte* (wie Anm. 15), Bd. 2/2, 1837, S. 87-91.

²⁶ Warnkönig, *Wichtigkeit* (wie Anm. 16), S. 86.

²⁷ *Elenchus Fontium Historiae urbanae I* (wie Anm. 19), S. 116-120.

²⁸ U 2, in: *Urkundenbuch der Stadt Leipzig*, hg. von Karl Friedrich von Posern-Klett, Bd. 1, Leipzig 1868, S. 1f.; *Elenchus I* (wie Anm. 19), S. 120f.

²⁹ Vgl. auch Stephan Dusil, *Zur Verbreitung des Soester Rechts im Mittelalter. Perspektiven der vergleichenden Stadtrechtsforschung*, in: Albrecht Cordes (Hg.), *Hansisches und hansestädtisches Recht*, Trier 2008, S. 173-204, 190.

und Gewohnheiten.³⁰ Gleiches gilt etwa auch für die frühen Stadtrechte Irlands (z.B. Dublin 1192, Kilkenny 1207/11)³¹ und Ungarns (z.B. Pest 1244, Ödenburg 1277)³². Und auch in den Städten Norditaliens wurde das gewohnheitlich etablierte Recht lange Zeit mündlich tradiert. So war es in Florenz noch um 1200 üblich, das Stadtstatut jährlich aufs Neue festzustellen und beschwören zu lassen.³³ In (Süd-)Deutschland blieben die jährlichen festlichen Schwurtage, an welchen die wichtigsten (freilich längst aufgezeichneten) städtischen Regelwerke öffentlich verlesen wurden, damit die Bürgerschaft ihren Treueeid darauf ablegen konnte, bis ins späte 18. Jahrhundert verbreitet üblich.³⁴

Die Verschriftlichung des Stadtrechts hatte daher keine konstitutive, sondern vornehmlich beweisrechtliche Bedeutung³⁵ und umfasste zweifellos nur einen geringen Teil der stadtrechtlichen Materie. Zahlreiche, auch bedeutende Städte kamen noch Jahrhunderte nach dem Aufkommen der ersten Stadtrechtsaufzeichnungen ohne verschriftlichte Statuten aus. Köln etwa gab sich erst 1437 „statuta civitatis“.³⁶ Warum und wie dies möglich war, untersucht Arend Mihm in seinem Beitrag zu diesem Band.

Als erste schriftliche Quelle zum Magdeburger Stadtrecht gilt ein Privileg von Erzbischof Wichmann aus dem Jahr 1188, das allerdings nur Verfahrensregeln im städtischen Gerichtsverfahren behandelt.³⁷ Daneben sind zahlreiche Rechtsmitteilungen der Magdeburger Schöffen für andere Städte überliefert. Eine vollständige Aufzeichnung des mittelalterlichen Magdeburger Stadtrechts scheint es nie gegeben zu haben. Eine wichtige Quelle zum Verständnis des

³⁰ Elenchus II/2 (wie Anm. 22), insb. S. 57f., 67f., 69f., 89ff., 91ff., 101ff.

³¹ Hierzu Elenchus II/2 (wie Anm. 22), insb. S. 162ff., 168ff.

³² Elenchus Fontium Historiae urbanae III/2 (wie Anm. 22), insb. S. 39ff., 68ff.

³³ Armin Wolf, Gesetzgebung in Europa 1100-1500, 2. Aufl., München 1996, S. 83.

³⁴ Etwa Wolfgang Leiser, „Kein doctor soll ohn ein solch libell sein“. 500 Jahre Nürnberger Rechtsreform, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 67 (1980), S. 1-16, 12; Rainer Jooß, Schwören und Schwörtage in süddeutschen Reichsstädten, in: Hermann Maué (Hg.), Visualisierung städtischer Ordnung: Zeichen, Abzeichen, Hoheitszeichen, Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums 1993, S. 153-168.

³⁵ Vgl. auch Patze, Stadtgründung und Stadtrecht (wie Anm. 17), S. 190ff.

³⁶ Siehe hierzu noch unten bei Anm. 466; vgl. ferner Ulf Heppekausen, Die Kölner Statuten von 1437. Ursachen, Ausgestaltung, Wirkungen, Köln/Weimar/Wien 1999; Arend Mihm, Vom Dingprotokoll zum Zwölftafelgesetz. Verschriftlichungsstufen städtischer Rechtstraditionen, in: Hagen Keller/Christel Meier/Thomas Scharff (Hg.), Schriftlichkeit und Lebenspraxis im Mittelalter, München 1999, S. 43-67, 44f.

³⁷ Gertrud Schubart-Fikentscher, Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Osteuropa, Weimar 1942, S. 61.

Magdeburger Rechts ist daher eine Privatarbeit, die mutmaßlich im Umfeld der Magdeburger Schöffen entstanden ist:³⁸ Das „Magdeburger Weichbildrecht“ (auch „Sächsisches Weichbild“ u.ä. genannt) aus dem 13. Jahrhundert, wie Bernd Kannowski in diesem Band erläutert. Mit 134 überlieferten Handschriften und -fragmenten zählt es zu den am meisten verbreiteten Rechtswerken des deutschsprachigen Mittelalters. In Ermangelung einer offiziellen Rechtsaufzeichnung nutzte man beispielsweise in Schweidnitz (Świdnica) das „buech weichbildis rechtis“ als Grundlage für die städtische Rechtsprechung.³⁹

Während das Magdeburger Recht – jedenfalls so, wie es sich uns heute präsentiert – zu einem guten Teil aus Schöffenrecht, also Gerichtsentscheidungen zu bestehen scheint,⁴⁰ dominiert andernorts das Statutarrecht. Städtische Rechtsetzung bestand oft über Jahrhunderte hinweg aus einer Vielzahl einzelner Beschlüsse des Rats zu aktuellen Rechtsfragen. Es handelte sich häufig um Einzelfallentscheidungen, denen man aus gewissen Gründen solche Relevanz einräumte, dass sie generelle Gültigkeit erlangen sollten. Ob und wie derlei Beschlüsse verschriftlicht und verwahrt wurden, war von Stadt zu Stadt unterschiedlich. In den meisten Fällen werden sie nur überliefert sein, wenn die städtische Kanzlei – z.B. durch Eintragung in ein Stadtbuch – dafür sorgte.

Im Mühlhäuser Stadtrecht (um 1225) etwa finden sich Ergänzungen von späterer Hand;⁴¹ sichtlich dienten aktuell auftretende Rechtsprobleme als Anlass. Die Zusätze blieben aber vereinzelt und unsystematisch.

Konsequente Fortschreibung des bestehenden Rechts lässt sich hingegen beispielsweise in Hildesheim beobachten: Während das erste Hildesheimer Stadtrecht (um 1249) aus einem lateinischen Privileg des Bischofs besteht, nutzten die Bürger bald schon ihre wachsende Macht dazu, sich eigene Statu-

³⁸ Hierzu: Peter Johanek, Magdeburger Rechtsbücher (Magdeburgisches Weichbild, Sächsisches Weichbild), in: Wolfgang Stammer/Karl Langosch (Begr.), Verfasserlexikon – Die deutsche Literatur des Mittelalters 11, 2. Aufl., Berlin/New York 2004, Sp. 945-953; Ulrich D. Oppitz, Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters I, Köln/Weimar/Wien 1990, S. 46-48; Bernd Kannowski, Die dritte Säule und das Dach. Bemerkungen zur Sächsischen Weichbildvulgata mit Glosse und zum Remissorium des Dietrich von Bocksdorf, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 74 (2018), S. 143-176.

³⁹ Hierzu: Wieland Carls, Rechtsanfragen und Rechtssprüche, in: Gabriele Köster/Christina Link/Heiner Lück (Hg.), Kulturelle Vernetzung in Europa. Das Magdeburger Recht und seine Städte, Dresden 2018, S. 127-143, 129 u. 141.

⁴⁰ Zusammenfassend: Carls, Rechtsanfragen und Rechtssprüche (wie Anm. 39).

⁴¹ Vgl. die Edition von Herbert Meyer (Hg.), Das Mühlhäuser Reichsrechtsbuch aus dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, 2. Aufl., Weimar 1934.

ten zu geben, die sie um 1300 in einem deutschsprachigen Kodex zusammenfassen ließen.⁴² Dieser wurde in der Folgezeit nach Bedarf ergänzt und war, ausweislich einer Abschrift mit Korrekturen und Nachträgen, um 1500 noch in Gebrauch.⁴³ Auch in Augsburg wurde das deutschsprachige Stadtrecht von 1276 (hierzu auch der Beitrag von Christoph Becker in diesem Band) über Jahrhunderte hinweg fortgeschrieben; letzte Einträge stammen von 1512. Schon bei der Anfertigung der Handschrift wurde am Ende der Abschnitte für Ergänzungen Raum gelassen, sodass Neuerungen an inhaltlich passender Stelle eingeflochten werden konnten. Nur wenn sich kein thematischer Anknüpfungspunkt fand, wurden die Zusätze am Ende des Haupttextes angefügt.⁴⁴

In Straßburg schuf man hingegen wiederholt neue Stadtrechtskompilationen. Über das Rechtsetzungsverfahren für das Straßburger Stadtrecht von 1322 berichtet Jakob Twinger von Königshofen (1346-1420) in seiner Chronik: Weil das städtische Recht in ziemlicher Unordnung auf „vil briefen und zedeln“ geschrieben war, wodurch wiederholt zu „mishelle“ kam, habe man „zwelf wise manne“ erwählt, die schwören mussten, im Kloster „zum Grünen Werde“ so lange zu verweilen, bis sie „der stette gewonheit, gesetzede und reht, also verre sü es wustent in ein bûch verzeident und geschriben und ouch nuwe reht darzû gedihet und gemahet“ hätten. Bereits einen Monat später konnten Rat und Schöffen über den Entwurf beschließen und darauf schwören lassen.⁴⁵

3. *Wurzeln in Italien?*

Sucht man nach den Anfängen der stadtrechtlichen Entwicklung, liegt es – prima facie – nahe, nach Italien zu blicken, wo die Städte früher aufblühten als irgend sonst in Europa. Nicht zuletzt durch den Einfluss der Kirche, den Handel und infolge der Gründung der ersten Universitäten im 11. Jahrhundert (etwa die Rechtsschule von Bologna, angeblich ab 1088) auch durch Wissen-

⁴² Vgl. U 209, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim I, hg. von Richard Döbner, Hildesheim 1881, S. 102-106; U 548, a.a.O., S. 280-299.

⁴³ Vgl. Döbner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim I, S. 299.

⁴⁴ Christian Meyer (Hg.), Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht vom Jahre 1276 nach der Originalhandschrift, Augsburg 1872, S. XXIff.

⁴⁵ Abgedruckt in: Urkundenbuch der Stadt Strassburg, Bd. 4/2, bearb. von Aloys Schulte und Georg Wolfram, Straßburg 1888, S. 47, mit Rekonstruktion des Stadtrechtstextes. Vgl. Carl Hegel (Bearb.), Die Chronik des Jakob Twinger von Königshofen, Die Chroniken der deutschen Städte Bd. 8/9, Leipzig 1870/71, Bd. 9, S. 743f.

schaftskontakte wirkte Italiens Kultur schon früh auf Deutschland und Nordeuropa. Spätestens im 13. Jahrhundert setzte die sogenannte Frührezeption des römisch-italienischen Rechts in Deutschland ein. Zudem kann Italien die wohl umfänglichste Stadtrechtsüberlieferung in Europa aufweisen – mit vermutlich mehr als 10.000 städtischen Statuten.⁴⁶

Zu Anfang war die stadtrechtliche Praxis allerdings wie erwähnt auch in Italien von Mündlichkeit geprägt. Als erste überlieferte Stadtrechtsaufzeichnungen gelten jene von Piacenza (1135) und Genua (1143). Wie zuerst in Pisa (um 1146/56) enthielten die italienischen Statuten namentlich Zivilrecht (Familien-, Erbrecht) und Prozessrecht,⁴⁷ mithin schwerpunktmäßig andere Rechtsmaterien als die frühen deutschen Stadtrechte. Was aus Sicht der Forschung aber vornehmlich gegen unmittelbare Anleihen der deutschen Städte aus Italien spricht, ist die völlig andere Verfasstheit der italienischen Städte. Dennoch lassen sich teils unerwartete Parallelen zwischen Italien und Deutschland nicht leugnen, wie Gerhard Dilcher in seinem Beitrag zu diesem Band nachweist.

4. Erst Latein – dann Deutsch

Ob Freiburg, Augsburg oder Lübeck – wie erwähnt waren die ältesten deutschen Stadtrechte in lateinischer Sprache niedergeschrieben.⁴⁸ Die Stadtrechtsurkunde von Saint-Omer (1127) enthält immerhin einzelne mittelniederländische Einsprengsel, etwa „sewerp“ (Seewurf), „brotban“ (Brotbann) und „byrban“ (Bierbann) – sichtlich Bezugnahmen auf die volkssprachige Rechtspraxis. Auch im ältesten Stadtrecht von Straßburg (1147?) sind wiederholt einzelne deutsche Wörter – teils lateinisch flektiert – in die Sätze eingeflochten, beispielsweise „geltschulda“, „bannum“, „frevelas“, „missetat“, „bernbrot“ oder „Gewirke“.⁴⁹ Ähnliches gilt etwa für die Privilegien von Medebach (1165), Speyer (1182) und Worms (1184). Solche Einschübe dienten dazu, die lateinischen Texte für die Anwender verständlicher zu machen.

⁴⁶ Wolf, Gesetzgebung in Europa (wie Anm. 33), S. 13.

⁴⁷ Wolf, Gesetzgebung in Europa (wie Anm. 33), S. 77f.; Hagen Keller, Oberitalienische Statuten als Zeugen und als Quellen für den Verschriftlichungsprozeß im 12. und 13. Jahrhundert, in: Frühmittelalterliche Studien 22 (1988), S. 286-314, hier 290f.

⁴⁸ Vgl. Dilcher, Oralität (wie Anm. 14), S. 12; Künßberg, Rechtssprache (wie Anm. 8), S. 106ff., insb. 114ff.

⁴⁹ Vgl. Urkundenbuch der Stadt Strassburg I (wie Anm. 20), S. 467-476.

Einige Jahrzehnte später begegnen dann erste deutschsprachige Stadtrechtsaufzeichnungen, so vielleicht zuerst das um 1225 aufgesetzte Recht von Mühlhausen in Thüringen. 1227 wurde das hergebrachte, bis dahin mündlich tradierte Stadtrecht von Braunschweig in sechshundsechzig, in Niederdeutsch ausformulierten Artikeln zusammengefasst und von Herzog Otto I. von Braunschweig-Lüneburg bestätigt.⁵⁰ 1244 trat das Stadtrecht von Hainburg in Österreich in Kraft,⁵¹ das vornehmlich Straf- und Prozessrecht enthält. In Straßburg ging man um 1263/70 mit dem sogenannten vierten Stadtrecht dazu über, auf Deutsch zu formulieren.⁵² Ungefähr zeitgleich, um 1265, wurde in Lübeck die erste deutschsprachige Fassung des Stadtrechts niedergeschrieben.⁵³ Auf 1269 wird das deutsche sog. ottokarische Stadtrecht der Prager Altstadt datiert (zu dessen Charakter Petr Kreuz im vorliegenden Band).

Wenig später entstanden – jeweils in Niederdeutsch – das für die hansische Rechtsentwicklung besonders wichtige Hamburger Ordeelbook von 1270 und hierauf aufbauend die Stadtrechte von Stade (1279) und Bremen (1303/08). Berühmt ist das deutsche Stadtrecht Augsburgs von 1276. Aufbauend auf einem Entwurf von 1275 trat 1293 das erste deutschsprachige Stadtrecht von Freiburg im Breisgau in Kraft. In Wien hatte man das 1221 verliehene erste (mittelalterliche) Stadtrecht bereits mehrfach geändert und erneuert, bevor man es 1296 in einer durch Herzog Albrecht I. ausgestellten Urkunde erstmals in deutscher Sprache neu fasste.⁵⁴ Das deutsche Stadtrecht von Passau aus dem Jahr 1299 stellt eine erweiternde Neufassung der lateinischen Statuten von 1225 dar.⁵⁵ Um 1310/12 entstand die älteste überlieferte Schicht des Mün-

⁵⁰ Manfred Garzmann, Das Ottonianum und die Jura Indaginis. Zum 750jährigen Jubiläum der Stadtrechte für Altstadt und Hagen in Braunschweig, in: Braunschweigisches Jahrbuch 59 (1978), S. 9-23, insb. 19; Frensdorff, Stadtrecht (wie Anm. 1), S. 210.

⁵¹ Ferdinand Bischoff, Oesterreichische Stadtrechte und Privilegien, Wien 1857, S. 36ff., vermutet allerdings, der Text sei nachträglich ins Deutsche übersetzt.

⁵² Hierzu: Diether Haacke, Die Romplersche Handschrift des Straßburger Stadtrechts, in: ZGO 109 (1961), S. 21-87, S. 70ff. Die Romplersche Schrift entstand noch vor 1300.

⁵³ Es ist in einer Rechtsmitteilung an Elbing (um 1275) überliefert, vgl. Gustav Korlén, Das mittelniederdeutsche Stadtrecht von Lübeck nach seinen ältesten Formen, Lund 1951, S. 33ff.; Ferdinand Frensdorff, Das Lübische Recht nach seinen ältesten Formen, Leipzig 1872, S. 46ff.; Wilhelm Ebel, Lübisches Recht, Lübeck 1971, insb. S. 198f.

⁵⁴ Vgl. Johann Adolf Tomaschek (Bearb.), Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien I, Wien 1877, Einl. XIff. u. S. 69-75.

⁵⁵ Adam Maidhof, Das Passauer Stadtrecht, Passau 1927, S. 7, 12ff.

chener Stadtrechts (Satzungsbuch A). Und um 1330 erhielten Goslar und Brünn (Tschechien) jeweils deutschsprachige Stadtrechte.

Das Aufkommen deutschsprachiger Stadtrechtstexte ab dem 2. Viertel des 13. Jahrhunderts fällt sicherlich nicht zufällig mit der Entstehung des Sachsenspiegels (um 1224/35) zusammen, der als ältestes Rechtsbuch in deutscher Sprache und zugleich als erstes umfangreiches deutschsprachiges Prosawerk gilt. Kaum später, 1235, kam mit dem Mainzer Reichslandfrieden das erste Reichsgesetz zustande, von dem es eine zeitgenössische deutschsprachige Fassung gibt. Wie diese und weitere Texte⁵⁶ belegen, entsprach die Wahl der deutschen Sprache somit einem Trend der Zeit.⁵⁷

Dass gerade für Stadtrechtstexte die deutsche Sprache besonders früh verbreitet Anwendung fand, liegt zweifellos an der Praxisnähe des städtischen Rechts, das von den Stadtbewohnern, die es anwenden sollten, auch verstanden werden musste. Eine lateinische Verschriftlichung hätte die öffentliche Verkündung am Schwurtag unnötig erschwert. Beim vom Rat beschlossenen Statutenrecht kommt hinzu, dass die Ratsherren zumeist nicht studiert hatten, ihnen daher die Volkssprache ohnedies näherlag.

5. Stadtrechtsfamilien

In einigen Ländern Europas sorgten engagierte Herrscherpersönlichkeiten für ein in allen ihren Städten (oder zumindest in mehreren Städten) einheitliches städtisches Recht. Philipp I. von Flandern etwa verlieh bereits 1168/77 den großen Städten seiner Herrschaft – Brügge, Gent, Ypern und Oudenaarde (Audenarde) – ein gemeinsames Stadtrecht, das später auf kleinere Städte übertragen wurde.⁵⁸ In Norwegen führte König Magnus VI. Håkonsson bereits 1276 ein „Stadtrecht“ (bylov) ein, das in allen mit einem Gericht privilegierten Städten seines Reiches (Bergen, Trondheim, Oslo und Tønsberg) gleichermaßen

⁵⁶ Obgleich kein Stadtrecht, sollte die (niederdeutsche) älteste Nowgoroder Skra, die Ordnung des dortigen Handelskontors der Hanse (wohl Mitte 13. Jahrhundert), hier nicht unerwähnt bleiben, immerhin beruht sie auf lübischem Recht.

⁵⁷ Andreas Deutsch, *Historische Rechtssprache des Deutschen – Eine Einführung*, in: Ders. (Hg.), *Historische Rechtssprache des Deutschen*, Heidelberg, S. 21-80, S. 45ff.; s. auch: Christa Bertelsmeier-Kierst, *Kommunikation und Herrschaft. Zum Verschriftlichungsprozess des Rechts im 13. Jahrhundert*, Stuttgart 2008.

⁵⁸ Warnkönig, *Flandrische Rechtsgeschichte* (wie Anm. 15), Bd.1, Anh. S. 33-37, Bd. 3/1, Tübingen 1842, S. 2, 151-153. Zur Datierung: Elenchus I (wie Anm. 19), S. 334-347.

gelten sollte.⁵⁹ Für Schweden erließ König Magnus Eriksson ein Allgemeines Stadtrecht, das ab 1355/60 zunächst für Stockholm galt und dann auf zahlreiche Städte übertragen wurde.⁶⁰ Und in Spanien initiierte König Alfonso X. von Kastilien und León (1221-1284) den „Fuero Real“ als allgemeines Stadtrecht; es war dies eine vom römisch-kanonischen Recht geprägte Bearbeitung des „Fuero juzgo“, einer Übersetzung der *Leges Visigothorum*.⁶¹

Im Reich konkurrierten dem gegenüber vornehmlich zwei Modelle: Viele Städte verfügten über ein eigenes Stadtrecht, das in den meisten Fällen – vom Landrecht und den Stadtrechten der Umgebung mitbeeinflusst – dem Recht der näheren Umgebung verwandt gewesen sein mag. Andere Städte gehörten hingegen sogenannten Stadtrechtsfamilien an. Unter diesem Terminus technicus werden in der Forschung seit dem 19. Jahrhundert Städte zusammengefasst,⁶² die über mehr oder weniger dasselbe Stadtrecht verfügten, weil den sogenannten Tochterstädten das Recht einer sogenannten Mutterstadt verliehen wurde. Solche Tochterstädte übernahmen – so die idealtypische Vorstellung⁶³ – nicht nur das Recht der Mutterstadt, sondern sahen Rat oder Gericht der jeweiligen Mutterstadt auch als ihren Oberhof an,⁶⁴ bei dem Rechtsrat eingeholt wurde und zu welchem auch der Rechtszug im Falle einer Urteilsschelte (Anfechtung nicht einmütig getroffener Urteilsvorschläge) erfolgte. Hinzu kam gegebenenfalls die Übernahme auch nachträglich in der Mutterstadt eingeführten Statutenrechts, das diese zum Teil selbst vervielfältigte und an die Tochterstädte

⁵⁹ Dieter Strauch, *Mittelalterliches nordisches Recht bis ca. 1500*, 2. Aufl., Berlin/Boston 2016, S. 168ff.

⁶⁰ Strauch, *Mittelalterliches nordisches Recht*, S. 554ff.

⁶¹ Vgl. Wolfgang Forster, Art. „Fueros“, in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dieter Werkmüller (Hg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG)*, 2. Aufl., Bd. 1, Berlin 2008, Sp 1869-1871.

⁶² Das Wort begegnet bereits bei Heinrich Zoepfl, *Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Ein Lehrbuch*, Bd. 2, 2. Aufl., Stuttgart 1846, S. 157. Im selben Jahr: Heinrich Gottfried Philipp Gengler, *Quellengeschichte und System des im Königreiche Bayern mit Ausschluß der Pfalz geltenden Privatrechts*, Bd. 1, Erlangen 1846, S. 49.

⁶³ Vorsichtig auch: Stephan Dusil, *Stadtrechtsfamilien, Rechtsräume und die Verbreitung des Magdeburger Rechts. Überlegungen zu Begriffen und Konzepten*, in: Köster/Link/Lück, *Vernetzung (wie Anm. 39)*, S. 57-78, 58; Alexander Krey, *Die Praxis der spätmittelalterlichen Laiengerichtbarkeit: Gerichts- und Rechtslandschaften des Rhein-Main-Gebietes im 15. Jahrhundert im Vergleich*, Köln/Weimar/Wien 2015, S. 26.

⁶⁴ Vgl. etwa Eberhard von Künßberg, *Rechtssprachgeographie*, Heidelberg 1926, S. 44.

entsandte.⁶⁵ Bisweilen entwickelten sich Tochterstädte ihrerseits zu Mutterstädten für weitere Städte, die von der Wissenschaft dann zumeist als Enkelstädte der ursprünglichen Mutterstadt bezeichnet werden.⁶⁶ Auch wenn es also derartige Stadtrechtsfiliationen unbestritten gegeben hat, ist selbst bei in der rechtsgeschichtlichen Forschung seit langem anerkannten Stadtrechtsfamilien Vorsicht geboten.⁶⁷ Viel zu sehr neigte die ältere Wissenschaft dazu, alle Städte, in deren Stadtrechten in irgendeiner Weise auf eine andere Stadt Bezug genommen wurde, sogleich als Tochterstädte der betreffenden Stadt anzusehen. So entstanden oft lange Listen von Tochter- und Enkelstädten.

Die Bewidmung mit dem Recht einer anderen Stadt konnte ganz konkret unter Auflistung der Artikel des betreffenden Stadtrechts erfolgen. Berühmt ist die Verleihung des Soester Rechts an Medebach im erzbischöflichen Stadterhebungsprivileg von 1165.⁶⁸ Da die stadtrechtliche Überlieferung in Soest selbst erst um 1225/26 mit der „Alten Kuhhaut“ einsetzt, stellen die 25 Bestimmungen der Medebacher Urkunde die früheste Überlieferung Soester Rechts dar.⁶⁹

Außer solchen Bewidmungen unter expliziter Nennung der weiterverliehenen Stadtrechtsbestimmungen finden sich sehr oft Urkunden, in denen nur abstrakt auf das Recht einer als Vorbild dienenden anderen Stadt verwiesen wird. So nahm die 1159 ausgestellte Gründungsurkunde von Wusterwitz (in Brandenburg) nur allgemein auf die Rechte von Schartau (heute ein Ortsteil von Burg bei Magdeburg) und Magdeburg Bezug.⁷⁰ Mangels urkundlicher Überlieferung lässt sich nicht feststellen, ob und wie in dem dörflich verbliebenen Ort das verliehene Recht tatsächlich zur Anwendung kam.

Carl Haase hat darauf hingewiesen, dass bei den pauschalen Verleihungen von Stadtrechten einer anderen Stadt oft nur einzelne, und dann ganz unterschiedliche Rechtsmaterien gemeint waren – manchmal ging es um Freiheits-

⁶⁵ Vgl. etwa Ebel, *Lübisches Recht* (wie Anm. 53), S. 194ff.; Jürgen Weitzel, *Über Oberhöfe, Recht und Rechtszug*, Göttingen 1981.

⁶⁶ So vielleicht zuerst Ernst Theodor Gaupp, *Das alte Magdeburgische und Hallische Recht: ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte*, Breslau 1826, S. 47.

⁶⁷ Zum Streitstand eindrucklich: Krey, *Laiengerichtsbarkeit* (wie Anm. 63), insb. S. 26ff.

⁶⁸ Abgedruckt in: Johann Suibert Seibertz, *Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen*, Bd. 1, Arnsberg 1839, Nr. 55, S. 73-76.

⁶⁹ Vgl. nur Luise von Winterfeld, *Stadtrechtliche Verflechtungen in Westfalen*, in: Hermann Aubin/ Franz Petri (Hg.), *Der Raum Westfalen II/1: Untersuchungen zu seiner Geschichte und Kultur*, Münster 1955, S. 171-254. Siehe auch sogleich unten.

⁷⁰ Häufig abgedruckt, vgl. etwa Diestelkamp, *Elenchus I* (wie Anm. 19), Nr. 139, S. 126f.

rechte oder Privilegien gegenüber dem Stadtherrn, manchmal um einzelne Rechte (Marktrecht), manchmal um städtisches Verfassungsrecht (z.B. Ratsverfassung, getrennte Schöffenstühle), manchmal um örtliche Rechtsgewohnheiten oder Statutenrecht.⁷¹ Häufig kam es vor, dass eine pauschale Bewidmung mit mehreren (unterschiedlichen) Stadtrechten erfolgte. So stellte Kaiser Karl IV. 1351 den Grafen von Hohenlohe ein Stadtgründungsprivileg für Neuenstein aus, in dem er der Stadt das Recht von Mainz, Frankfurt a.M. und weiteren Reichsstädten verlieh.⁷² Zumal wenn es sich – wie im Beispielsfall – um deutlich unterschiedliche Rechte handelte, kann man schwerlich von einer Verleihung der Stadtrechte *in toto* ausgehen. Wie derartige Vergaben gleich mehrerer Rechte deutlich zeigen, wird es sich bei pauschalen Verleihungen ganz allgemein in vielen Fällen eher um einen Orientierungsrahmen gehandelt haben, der den Umfang der mit dem Stadtrecht verbundenen städtischen und bürgerlichen Freiheiten umreißen sollte.⁷³ Dies zeigt sich noch evidenter, wenn die als Vorbild gedachten Städte gar nicht namentlich genannt wurden, sondern nur allgemein auf das Recht anderer Städte verwiesen wurde, wenn etwa der römisch-deutsche Gegenkönig Wilhelm II. von Holland 1249 der Stadt Hersfeld „libertatem aliarum Civitatum“ bestätigte.⁷⁴ Sicher nicht nur bei derlei pauschalen Bewidmungen blieb die Privilegierung ausfüllungsbedürftig, anpassungsfähig und weiterentwickelbar.⁷⁵ Zweifellos war die Bindung an die Mutterstadt in den einzelnen Stadtrechtsfamilien unterschiedlich intensiv.⁷⁶

Musterbeispiele für Stadtrechtsfamilien stellen das Magdeburger Recht und das lübische (d.h. das aus der Stadt Lübeck stammende) Recht dar. Beide Familien entstanden im Zuge der deutschen Ostsiedlung im Hochmittelalter, stellen insoweit zugleich einen Sonderfall dar: Als in weiten Teilen Osteuropas

⁷¹ Carl Haase, Probleme der vergleichenden Stadtrechtsforschung in landesgeschichtlicher Sicht, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 5 (1955), S. 101-123, 105f.

⁷² Karl Weller (Hg.), Hohenlohisches Urkundenbuch, Bd. 3, Stuttgart 1912, S. 5.

⁷³ Ähnlich Wilfried Ehbrecht, Stadtrechte und Geschichtslandschaften in Westfalen, in: Franz Petri/Peter Schöller/Alfred Hartlieb von Wallthor (Hg.), Der Raum Westfalen, Bd. 6/1, Münster 1989, S. 215-250, S. 223; Dusil, Verbreitung (wie Anm. 29), S. 196; Gertrud Wegener, Zur Verbreitung des Kölner Stadtrechts, in: Hugo Stehkämper (Hg.), Köln, das Reich und Europa, Köln 1971, S. 173-212, S. 178.

⁷⁴ Abgedruckt in: Helfrich Bernhard Wenck, Hessische Landesgeschichte, 3. Bd., Frankfurt a.M./Leipzig 1803, Urkundenanhang, S. 122.

⁷⁵ So Gerhard Dilcher, Das Stadtrecht, in: Karl S. Bader/Ders., Deutsche Rechtsgeschichte: Land und Stadt, Bürger und Bauer, Berlin/Heidelberg 1999, S. 600-682, 629ff., 611.

⁷⁶ Haase, Probleme der Stadtrechtsforschung (wie Anm. 71), S. 103.

– bis ins Baltikum und nach Siebenbürgen – deutsche Einwanderungsgebiete entstanden, legten die Siedler zahlreiche neue Städte und Dörfer an und bauten bestehende Ortschaften zu Städten aus.⁷⁷ Hierbei wurden die neuen Städte entlang der Ostsee häufig mit dem Recht der blühenden Handelsstadt Lübeck privilegiert, um die Stadtentwicklung zu fördern. So werden Lübeck 80 bis 100 Tochterstädte zugerechnet, von denen aber nur 33 bis 35 ihren Rechtszug nach Lübeck nahmen.⁷⁸ Noch deutlich höher war die Zahl der Städte Magdeburger Rechts. Die von der Magdeburger Kulturstiftung Kaiser Otto betriebene Internetseite zum Magdeburger Recht weist über 1000 Städte nach, in denen – zumindest irgendwann einmal – magdeburgisches Recht Anwendung fand. Davon befinden sich (nach heutigen Grenzen) nur 121 Städte in Deutschland, 547 in Polen, 123 in der Ukraine, 29 in Weißrussland, 25 in Russland, 13 im Baltikum, 98 in Tschechien, 39 in der Slowakei, 5 in Rumänien und 4 in Ungarn.⁷⁹

Am Beispiel Ungarns lässt sich gut zeigen, dass die Beziehungen zu Magdeburg bei vielen Städten aber eher locker waren und andere städtische Vorbilder und örtliche Bedürfnisse das jeweilige Stadtrecht ebenso prägten wie die seit dem ausgehenden Mittelalter wachsenden römisch-rechtlichen Einflüsse (vgl. hierzu auch den Beitrag von Katalin Gönczi in diesem Band). Ofen (Buda, Burgseite des heutigen Budapest) etwa wird vornehmlich deshalb dem Magdeburger Rechtskreis zugezählt, weil der Verfasser⁸⁰ des 1403/39 angefertigten⁸¹ deutschsprachigen Stadtrechtsbuchs⁸² einleitend schrieb:

⁷⁷ Vgl. etwa Charles Higounet, *Die deutsche Ostsiedlung im Mittelalter*, Berlin 1986, S. 272ff.; Schubart-Fikentscher, *Stadtrechte in Osteuropa* (wie Anm. 37), S. 5ff.

⁷⁸ Isenmann, *Deutsche Stadt* (wie Anm. 9), S. 192; Wilhelm Ebel, *Lübisches Recht im Ostseeraum*, Köln/Opladen 1967.

⁷⁹ <https://magdeburg-law.com/de/magdeburger-recht/historische-staedte/> [zuletzt abgerufen am 17. Februar 2021]. Einen differenzierteren Überblick bietet etwa: Heiner Lück, Einführung: Das sächsisch-magdeburgische Recht als kulturelles Bindeglied zwischen den Rechtsordnungen Ost- und Mitteleuropas, in: Ernst Eichler/Heiner Lück (Hg.), *Rechts- und Sprachtransfer in Mittel- und Osteuropa: Sachsenspiegel und Magdeburger Recht*, Redaktion Wieland Carls, Berlin 2008, S. 1-28.

⁸⁰ Mollay vermutet als Verfasser Johannes Siebenlinder, vgl. Karl Mollay (Hg.), *Das Ofner Stadtrecht: eine deutschsprachige Rechtssammlung des 15. Jahrhunderts aus Ungarn*, Weimar 1959, S. 21ff.; die These konnte bislang nicht überzeugen, vgl. Katalin Gönczi, *Ungarisches Stadtrecht aus europäischer Sicht: Die Stadtrechtsentwicklung im spätmittelalterlichen Ungarn am Beispiel Ofen*, Frankfurt a.M. 1997, S. 86.

⁸¹ Diese Datierung von Mollay, *Ofner Stadtrecht*, S. 24f., bestätigt die neuere Forschung, vgl. etwa im DRW, ferner Gönczi, *Ungarisches Stadtrecht* (wie Anm. 80), S. 83.

„Hye hebet sich an das recht puech nach Ofner stat rechten, und mit helet in etlichen dingen oder stugken Maidpurgerischem rechten.“

Tatsächlich finden sich deutliche inhaltliche Bezüge zum Magdeburger Recht in wohl allenfalls gut einem Dutzend⁸³ der insgesamt 442 Artikel; wiederholt lässt sich nicht sicher entscheiden, ob der Sachsenspiegel oder das auf diesem fußende Recht Magdeburgs als Vorlage gedient hat.⁸⁴ Vornehmlich hat das in sich sehr eigenständige Stadtrechtsbuch⁸⁵ indes aus älterem Ofner Recht, aus königlichen Privilegien und dem Recht der Umgebung, ungarischem Recht, namentlich auch Zipser Recht, geschöpft. Immer wieder finden sich Anklänge an das Wiener und Preßburger Stadtrecht. Auch scheint der Schwabenspiegel verwendet worden zu sein. Die römisch-kanonischen Einflüsse auf das Stadtrechtsbuch, die sich etwa im Erbrecht zeigen und auch in einzelnen lateinischen Termini (z.B. inquisitor, prescribiri), sind noch kaum erforscht.⁸⁶ Der Bildungshintergrund des Verfassers, der durch Bezugnahmen auf antike Schriften bereits im Prolog aufleuchtet, legt die Kenntnis und Verwendung auch antiker Rechtsquellen nahe. Selbst wenn somit einige Bestimmungen des Stadtrechtsbuchs auf magdeburgischem Recht fußen, wird sich nur schwerlich behaupten lassen, in Ofen habe Magdeburger Recht gegolten.⁸⁷ Um zwischen lockeren Einflüssen wie im Fall von Ofen und einer Stadtrechtsfiliation im engeren Sinne klar zu differenzieren,⁸⁸ wäre in Zweifelsfällen anstelle von ‚Stadt-

⁸² Es ist nicht belegt, ob die Sammlung je so gegolten hat. Auch deshalb ist eine Gleichsetzung des Ofner Rechts mit dem Stadtrechtsbuch problematisch. Dass es sich um eine reine Privatarbeit (ohne amtlichen Zweck) handelt, erscheint indes unwahrscheinlich.

⁸³ Etwa Art. 39, 40, 159?, 160, 161, 162?, 165?, 303, 305, 309?, 339-342?.

⁸⁴ Vgl. etwa Art. 398, wo die Nähe zu Sachsenspiegel Ldr. II 62 evident erscheint; weiter weg ist z.B. Art. 128 der Magdeburger Rechtsmitteilung an Görlitz (1304), in: Gaupp, *Recht (wie Anm. 66)*, S. 313; vgl. aber auch: D. 9,1 und Inst. 4,9. Zu den Hintergründen: Andreas Deutsch, *Das Tier in der Rechtsgeschichte – eine Gesamtschau*, in: Ders./Peter König (Hg.), *Das Tier in der Rechtsgeschichte*, Heidelberg 2017, S. 11-102, hier 52f.

⁸⁵ Zu den Quellen vgl. bereits die Anmerkungen der Edition: Andreas Michnay/Paul Lichner (Hg.), *Ofner Stadtrecht von 1244-1421, Preßburg 1845*; ferner Lück, *Bindeglied (wie Anm. 79)*, S. 21f.; Gönczi, *Ungarisches Stadtrecht (wie Anm. 80)*, S. 91ff.

⁸⁶ Hinweise bei Gönczi, *Ungarisches Stadtrecht (wie Anm. 80)*, insb. S. 205ff.

⁸⁷ Vgl. aber den Beitrag von Katalin Gönczi in diesem Band, sowie dies. in: Dies./Wieland Carls/Inge Bily, *Sächsisch-magdeburgisches Recht in Ungarn und Rumänien*, Berlin/Boston 2013, S. 106. Differenziert hingegen Lück, *Bindeglied (wie Anm. 79)*, S. 21f.

⁸⁸ Instruktiv: Krey, *Laiengerichtsbarkeit (wie Anm. 63)*, insb. S. 26ff.

rechtsfamilie‘ – mit Dilcher – besser von stadtrechtlichen Verbindungen⁸⁹ oder Bezügen zu sprechen.

Wie viel Vorsicht bei der Zuordnung von Städten zu bestimmten Stadtrechtsfamilien geboten ist, zeigt auch das Beispiel der Prager Altstadt, die in der deutschsprachigen Literatur bis heute vielfach der Nürnberger Stadtrechtsfamilie zugerechnet wird.⁹⁰ Die neuere tschechische Forschung konnte jedoch belegen, dass das Recht der Prager Altstadt keine Verwandtschaft mit demjenigen Nürnbergs aufweist und die wenigen Bezugnahmen auf ein „ius Nurembergense“ auf Verwechslungen beruhen oder fehlgedeutet wurden (vgl. hierzu ausführlich den Beitrag von Petr Kreuz in diesem Band).

In einigen Fällen führte ein genauerer Blick auf die tatsächlichen rechtlichen Beziehungen dazu, dass bislang große Stadtrechtsfamilien auf wenige Städte zusammenschumpften. So ergab eine Untersuchung zu den fünfzehn Städten, die der älteren Literatur nach der Goslarer Stadtrechtsfamilie zuzurechnen sind, dass hiervon tatsächlich bis 1350 nur drei Städte das Goslarer Stadtrecht besaßen, nämlich außer Goslar selbst lediglich Wernigerode und Osterode (vgl. hierzu den Beitrag von Dieter Pötschke in diesem Band).⁹¹

Stephan Dusil musste in seiner sorgfältigen Studie zur Soester Stadtrechtsfamilie⁹² für die meisten der über sechzig in der Literatur genannten Tochter- und Enkelstädte feststellen, dass engere Kontakte zur vermeintlichen Mutterstadt nicht nachweisbar sind. Allein Korbach, Siegen und Medebach sowie eingeschränkt Attendorn komme der Status einer Soester Tochterstadt im engeren Sinne zu.⁹³

Ebenso in sich zusammengefallen ist die Kölner Stadtrechtsfamilie. Hans Planitz betrachtete Köln gewissermaßen als Mutterstadt von Soest, Dortmund, Münster, Freiburg, Lübeck, Braunschweig, Hamburg und weiteren Städten⁹⁴ –

⁸⁹ Dilcher in Bader/Dilcher, Rechtsgeschichte (wie Anm. 75), S. 628f.

⁹⁰ Vgl. nur Michael Diefenbacher/Horst-Dieter Beyerstedt, Nürnberg, in: Wolfgang Adam/Siegrid Westphal (Hg.), Handbuch kultureller Zentren der Frühen Neuzeit: Städte und Residenzen im alten deutschen Sprachraum, Berlin/Boston 2012, S. 1569-1610, 1574.

⁹¹ Dieter Pötschke, Zur Ausstrahlung des Goslarer Rechts auf andere Städte, in: Dieter Pötschke/Wilhelm Brauner/Gerhard Lingelbach (Hg.), Stadtrecht und Willküren. Die Beispiele Goslar und Wernigerode, Berlin/Wernigerode 2017, S. 27-51, hier S. 33.

⁹² Stephan Dusil, Die Soester Stadtrechtsfamilie: mittelalterliche Quellen und neuzeitliche Historiographie, Köln/Weimar/Wien 2007, insb. S. 319ff.

⁹³ Dusil, Verbreitung (wie Anm. 29), S. 184, ferner insb. S. 189ff.

⁹⁴ Hans Planitz, Das Kölner Recht und seine Verbreitung in der späteren Kaiserzeit, in: ZRG (GA) 55 (1935), S. 131-168.

samt deren Tochterstädten alles in allem viele hundert Städte – und dies, obgleich (vor 1437) kein Schriftzeugnis eines mittelalterlichen Stadtrechts aus Köln überliefert ist und sich auch keine einzige sichere Bewidmung einer Stadt mit Kölner Recht belegen lässt.⁹⁵ Gegen Planitz' gewagte Konstruktion wandte sich die weitere Forschung fast einhellig.⁹⁶ Heute geht man davon aus, dass das Kölner Stadtrecht (auch mangels Aufzeichnung) eher geringe Verbreitung gefunden hat.⁹⁷ Nur für Siegburg, Neuss und Deutz lässt sich eine enge Orientierung am Kölner Stadtrecht belegen, daneben betrachteten eine Handvoll weiterer Städte Köln als ihren Oberhof.⁹⁸

Eine konkrete Bezugnahme auf das Kölner Recht findet sich allerdings an eher unerwarteter Stelle,⁹⁹ nämlich im Freiburger Stadtrecht von 1120:

„[5] Si qua disceptatio vel questio inter burgenses meos orta fuerit, non secundum meum arbitrium vel rectoris eorum discutietur, sed pro consuetudinario et legitimo iure omnium mercatorum precipue autem Coloniensium examinabitur iudicio.“¹⁰⁰

Etwas anders formulierte der wohl um 1218 verfasste Stadtrodel – und mit diesem alle späteren Freiburger Rechte bis ins 15. Jahrhundert.¹⁰¹ So heißt es zu Beginn des ältesten deutschsprachigen Freiburger Stadtrechts von 1293:

„diz sint dü reht der stat ze Friburg in Brisgöwe, mit den si gemachet wart und gefriet nah Kölne der stat und nah ir vriheit von herzogen Berhtolden seligen von Zeringen“.

Die neuere Wissenschaft scheint sich weitgehend einig,¹⁰² dass hierbei eine Rechtsentwicklung vorliegt: Im Stadtrecht von 1120 könnten mit dem „consue-

⁹⁵ Wegener, Verbreitung des Kölner Stadtrechts (wie Anm. 73), S. 175 und 211.

⁹⁶ S. etwa Ehbrecht, Stadtrechte (wie Anm. 73), S. 226ff., m.w.N.; Wegener, Verbreitung (wie Anm. 73); vgl. auch Karl A. Kroeschell, *Ius omnium mercatorum, precipue autem Coloniensium*, in: Ders., Studien zum frühen und mittelalterlichen deutschen Recht, Berlin 1995, S. 335-345, S. 336.

⁹⁷ So schon Richard Schröder/Eberhard von Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., Berlin/Leipzig 1932, S. 750 (und 6. Aufl. 1922), m.w.N.

⁹⁸ Wegener, Verbreitung des Kölner Stadtrechts (wie Anm. 73), S. 206ff.

⁹⁹ Hierauf verweist bereits: Eugen Huber, Das kölnische Recht in den zähringischen Städten, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht 22 (1882), S. 3-37.

¹⁰⁰ Zur Rekonstruktion des Urtextes und zur Überlieferung: Blattmann, Freiburger Stadtrechte der Zähringer (wie Anm. 18), insb. Bd. 1, S. 37ff., 187ff. und 323ff.

¹⁰¹ Ausführlich: Ulrich Knefelkamp, Über Rechtsbeziehungen zwischen Köln und Freiburg im Mittelalter, in: Schau-ins-Land 101 (1982), S. 87-96; Wegener, Verbreitung (wie Anm. 73), S. 184ff. S. bereits Huber, Kölnisches Recht (wie Anm. 99), insb. S. 25ff.

tudinarium et legitimum ius omnium mercatorum precipue autem Colonien-sium“ so etwas wie die allgemeinen Grundsätze des Kaufmannsrechts, wie es speziell von der Kaufmannschaft der bedeutenden Handelsstadt Köln gehandhabt wurde, gemeint sein.¹⁰³ Diese Bezugnahme auf Köln gibt somit keinen Hinweis darauf, Freiburg als Tochterstadt Kölns anzusehen.

Die Umformulierung im Stadtrodel (und in den nachfolgenden Rechten) illustriert demgegenüber eine geänderte Rechtsauffassung: Freiburg sah Köln nunmehr als seinen Oberhof an, was durch einzelne überlieferte Rechtsanfragen des Freiburger Rats an den Kölner Rat bzw. die in Köln für Rechtsanfragen zuständigen Schöffen aus den Jahren 1353 und 1389 belegt wird.¹⁰⁴ Damit ging aber keine Übernahme des Kölner Stadtrechts einher.

Dass ‚Mutterstadt‘ und ‚Oberhof‘ nicht gleichzusetzen sind, zeigt auch Freiburg selbst. Das Freiburger Stadtrecht wurde u.a. an Bern, Breisach, Colmar, Diessenhofen, Freiburg im Üchtland und Murten übertragen. Daneben wandten sich über 30 Zugorte an Freiburg als Oberhof, viele allerdings nur äußerst selten oder gar nur in Einzelfällen. Zugorte und Tochterstädte waren hierbei bis auf wenige Ausnahmen¹⁰⁵ nicht deckungsgleich: Während die mit Freiburger Recht bewidmeten Städte eher auf einen Rechtszug nach Freiburg verzichteten, akzeptierten die Freiburger offenbar Spruchbitten aus jeder anfragenden Stadt, solange die formalen Kriterien erfüllt wurden.¹⁰⁶

Von den vielen großen und kleinen weiteren Stadtrechtsfamilien sei schließlich noch Frankfurt am Main herausgegriffen. Grundlegend für den ‚Ruhm‘ dieser Rechtsfamilie war die 1841 publizierte Untersuchung von Gerhard Thomas über den „Oberhof zu Frankfurt am Main“, worin er, dem damaligen Forschungsstand entsprechend, schlicht Oberhof mit Mutterstadt gleichsetzte, und sogar davon ausging, dass jeder Ort der eine rechtliche Anfrage an Frankfurt richtete, die Stadt am Main auch als ihren Oberhof ansah, also auch

¹⁰² Vgl. außer den genannten Titeln: Fritz Sturm, Art. „Zähringer Stadtrechte“, in: HRG, 1. Aufl., Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 1606-1612, m.w.N.

¹⁰³ Vgl. nur Kroeschell, *Ius omnium mercatorum* (wie Anm. 96), m.w.N.

¹⁰⁴ Knefelkamp, *Rechtsbeziehungen zwischen Köln und Freiburg* (wie Anm. 101), S. 87ff.; Wegener, *Verbreitung des Kölner Stadtrechts* (wie Anm. 73), S. 182f.

¹⁰⁵ Vgl. etwa Clausdieter Schott, *Der Rechtszug von Diessenhofen nach Freiburg im Breisgau*, in: *Nit anders denn liebs und guets. Petershauser Kolloquium aus Anlass des 80. Geburtstags von Karl S. Bader*, Sigmaringen 1986, S. 159-166.

¹⁰⁶ Clausdieter Schott, *Die Zugorte des Freiburger Oberhofs*, in: Karl Kroeschell (Hg.), *Festschrift für Hans Thieme zum 80. Geburtstag*, Sigmaringen 1986, S. 157-166, 165.

mit Frankfurter Recht bewidmet sei. So konnte Thomas eine Liste von fast 300 Frankfurter Tochter- und Enkelorten zusammenstellen.¹⁰⁷ Friedrich Uhlhorn konstatierte demgegenüber, „daß es einen Frankfurter Stadtrechtskreis der Art, wie man ihn sich bisher allgemein vorgestellt hat, nicht gibt.“ Er sprach lieber von Einflüssen, die das Frankfurter Stadtrecht auf dasjenige anderer Städte ausübte, und plädierte für eine scharfe Trennung von Stadtrechtsverleihungen und der Zuweisung von Oberhöfen.¹⁰⁸ Da es – außer in einer (lückenhaften) Rechtsmitteilung an Weilburg (1297)¹⁰⁹ – keine ältere Aufzeichnung des Frankfurter Stadtrechts gibt, ist ein Vergleich des mittelalterlichen Frankfurter Rechts mit dem anderer Städte schwierig. Nachweisen konnten Uhlhorn und sein Forschungsteam immerhin etwas über achtzig Orte, die mit Frankfurter Recht bewidmet wurden,¹¹⁰ darunter auch heute namhafte Städte wie etwa Butzbach, Darmstadt, Eltville, Eppstein, Hanau, Bad Homburg, Königstein, Kronberg, Oppenheim, Wertheim und Wetzlar, wobei noch zu erforschen wäre, ob und inwieweit diese Städte dann tatsächlich nach Frankfurter Recht lebten. Zum großen Teil handelt es sich bei den bewidmeten Ortschaften jedoch um Dörfer, die sich nie zu einer wirklichen Stadt entwickelten und bisweilen gar als Wüstung endeten. In ihrer Mehrzahl gehen diese Vergaben Frankfurter Stadtrechts auf für Erzbischof Balduin von Trier ausgestellte Sammelp Privilegien Ludwigs IV. und Karls IV. zurück.¹¹¹ Womöglich auch wegen der großen Anzahl der begünstigten Ortschaften konnten diese Privilegien den erhofften Aufschwung der Dörfer zumeist nicht bewirken.¹¹²

Frankfurt sorgte sich derweil um die Exklusivität der – mühsam über die Jahrhunderte und für teures Geld – erworbenen städtischen Privilegien und

¹⁰⁷ Johann Gerhard Christian Thomas, *Der Oberhof zu Frankfurt am Main und das fränkische Recht in Bezug auf denselben*, Frankfurt a.M. 1841, S. 119ff.

¹⁰⁸ Friedrich Uhlhorn, *Beobachtungen über die Ausdehnung des sogenannten Frankfurter Stadtrechtskreises*, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 5 (1955), S. 124-134, 134. Ähnlich Krey, *Laiengerichtbarkeit* (wie Anm. 63), S. 26, m.w.N.

¹⁰⁹ Joh. Friedrich Boehmer (Hg.), *Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus*, *Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt*, Frankfurt a.M. 1836, S. 304-307.

¹¹⁰ Friedrich Uhlhorn/Hans Peter Hebel, *Zur Karte Stadtrechtsfamilien im hessischen Atlas*, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 10, 1960, S. 97-131; Ursula Braasch/Fred Schwind, *Stadtrechte 12.-15. Jahrhundert*, in: Fred Schwind (Hg.), *Geschichtlicher Atlas von Hessen, Text- und Erläuterungsband*, Marburg 1984, S. 122-126.

¹¹¹ Vgl. Reinhard Lüdicke, *Die Sammelp Privilegien Karls IV. für die Erzbischöfe von Trier*, in: *Neues Archiv der Gesellschaft für Ältere Dt. Geschichtskunde* 33 (1908), S. 345-398.

¹¹² Frank G. Hirschmann, *Die Stadt im Mittelalter*, 2. Aufl., Berlin/Boston 2016, S. 12, 75f.

wandte sich an Kaiser Ludwig IV., bei dem man 1332 die Klarstellung erwirken konnte, dass die vorgenommenen Bewidmungen (entgegen ihrem Wortlaut) allesamt nur das Marktrecht und den Oberhofzug beinhalteten, also keine weitergehenden Vorrechte der Reichs- und Königswahlstadt.¹¹³ Die Sorge der Frankfurter war damit noch nicht endgültig ausgeräumt, weshalb sie sich später bei Karl IV. eine erneute Bestätigung ähnlichen Inhalts beschafften.¹¹⁴

Wie weit hergeholt einige der früheren Zuordnungen zum Frankfurter Stadtrechtskreis waren, lässt sich am Beispiel von Schwäbisch Hall aufzeigen: Die von Frankfurt über 200 Kilometer entfernte Reichsstadt am Kocher wurde – vermeintlich vermittelt über Speyer und Heilbronn – als angebliche „Urenkelstadt“ in Thomas’ Liste aufgenommen: Speyer beehrte 1448 eine einzelne Rechtsauskunft aus Frankfurt, wiewohl die pfälzische Freistadt Frankfurt nicht als ihren Oberhof ansah.¹¹⁵ Dies genügte Thomas, um Speyer unter Frankfurts Tochterstädte zu zählen. Heilbronn erhielt 1281 Speyerer Recht; König Rudolfs Urkunde zählt hierbei fünfzehn Bestimmungen auf.¹¹⁶ Merkwürdigerweise stimmen sie weder mit dem ältesten Speyerer Stadtrecht von ca. 1230 noch mit der auf diesem ältesten Stadtrecht aufbauenden Monatsrichterordnung von 1314 überein.¹¹⁷ So sah, um nur ein Beispiel zu nennen, die Heilbronner Urkunde für Totschlag die Hinrichtung mit dem Rad vor, während das deutlich altertümlichere Speyerer Recht (1230 und 1314) eine an Bischof und Stadt zahlbare Buße in Höhe von 20 Pfund unter Androhung der Relegation bis zur vollständigen Begleichung anordnete. Wurde den Heilbronnern 1281 also wirklich Speyerer Recht verliehen? Für Gerhard Thomas ist Heilbronn damit jedenfalls Enkelstadt von Frankfurt am Main.¹¹⁸

¹¹³ Joh. Friedrich Boehmer (Hg.), *Codex diplomaticus Moenofrancofurtanus*, Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt, Frankfurt a.M. 1836, S. 517f. Vgl. auch Haase, *Probleme der Stadtrechtsforschung* (wie Anm. 71), S. 106.

¹¹⁴ Die Urkunde vom 6. Dezember 1366 ist abgedruckt in: *Privilegia et Pacta der H. Römischen Reichs-Stadt Frankfurt am Mayn*, Frankfurt a.M. 1728, S. 178.

¹¹⁵ Vgl. Johann Philipp Orth, *Nöthig- und nützlich-erachtete Anmerckungen Über die Tituln der Erneuerten Reformation Der Stadt Franckfurt*, 4. Forts., Frankfurt a.M. 1757, S. 140.

¹¹⁶ Abgedruckt in: *Württembergisches Urkundenbuch*, Bd. 8, S. 294-296, Nr. 3078, sowie bei: Alfred Schliz, *Die Entstehung der Stadtgemeinde Heilbronn, ihre Entwicklung bis zum 14. Jahrhundert und das erste Heilbronner Stadtrecht*, Tübingen 1903, S. 69-82 u. 90-93. Vgl. Carl Jäger, *Geschichte der Stadt Heilbronn*, Bd. 1, Heilbronn 1828, S. 56-59.

¹¹⁷ Zum Speyerer Recht: Ludwig Anton Doll, *Das älteste Speyerer Stadtrecht*, in: *Pfälzer Heimat* 4 (1953), S. 103-105, mit Abdruck des Textes in einer Übersetzung des 15. Jhs.

¹¹⁸ Thomas, *Oberhof Frankfurt* (wie Anm. 107), S. 140.

Eine Urkunde Kaiser Ludwigs des Bayern aus dem Jahre 1331 wurde schließlich – fälschlich – als Beleg dafür genommen, dass die Reichsstadt Schwäbisch Hall ihr Recht von Heilbronn empfangen habe,¹¹⁹ weshalb man sie in der Wissenschaft als „Urenkelstadt“ von Frankfurt ansah. Tatsächlich wurde die Schwäbisch Hall in der betreffenden Urkunde damit privilegiert, beliebig Neubürger aufnehmen zu dürfen und diese Neubürger sollten dann „alle die Recht, Ehre und alt gut Gewonhait haben, alß die, die von Alter darinn gewonet und gegessen sind, und auch in alle den Rechten, alß unßer und deß Reichs Stette Eblingen, Hailbronn und Gmünde, und ander deß Reichs Stetten, empfangend und an sich nemend“.¹²⁰ Heilbronn wurde hier also – als eine von drei benachbarten Reichsstädten – beispielhaft genannt, um die Rechte der Haller Neubürger zu umreißen. Von einer Stadtrechtsverleihung ist nicht die Rede; dies hätte auch wenig Sinn ergeben, war Hall doch schon seit 1156 mit eigenem Stadtrecht privilegiert¹²¹ und besaß seit 1276 ein „Privilegium de non evocando“, das die Haller Bürger von sämtlicher auswärtiger Gerichtsbarkeit außer der kaiserlichen befreite.¹²² Entgegen einer Meinung in der Literatur, fungierte Heilbronn auch nie als Oberhof für Schwäbisch Hall.¹²³ Es sind hingegen wiederholt Rechtsanfragen Heilbronns an Hall überliefert.¹²⁴ Dies braucht aber nicht zu verwundern: In Spätmittelalter und Frühneuzeit kam es verbreitet zu Rechtsanfragen an andere Städte, ohne dass es sich um eine Mutterstadt oder einen Oberhof der anfragenden Stadt gehandelt hätte – und dies gilt ganz besonders für das enge Netzwerk der südwestdeutschen Reichsstädte.¹²⁵

¹¹⁹ Thomas, Oberhof Frankfurt (wie Anm. 107), S. 71 u. 140; Heinrich Gottfried Philipp Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, 2. Aufl., Nürnberg 1866, S. 418f.; Otto Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Bd. 1, Braunschweig 1860, S. 548f.; Uhlhorn/Hebel, Stadtrechtsfamilien (wie Anm. 110), S. 125. Der Irrtum wurde von der örtlichen Literatur rezipiert, vgl. etwa: Hildegard Nordhoff-Behne, Gerichtsbarkeit und Strafrechtspflege in der Reichsstadt Schwäbisch Hall, Schwäbisch Hall 1971, S. 13.

¹²⁰ Zit. nach Johann Jacob Moser, Reichs-Stättisches Hand-Buch I, Tübingen 1732, S. 823f.

¹²¹ Vgl. Elenchus I (wie Anm. 19), S. 115.

¹²² Vgl. Karl-Siegfried Rosenberger, Die Entwicklung des Verfassungsrechts der Reichsstadt Schwäbisch Hall bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, Diss. Heidelberg 1951, S. 13.

¹²³ So aber (sicherlich Thomas folgend): Georg Ludwig von Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, Bd. 3, Erlangen 1870, S. 768.

¹²⁴ Beispiele bei Nordhoff-Behne, Gerichtsbarkeit (wie Anm. 119), S. 13 und 33; vgl. Gerd Wunder, Die diplomatischen Beziehungen der Reichsstädte Heilbronn und Hall im 15. Jahrhundert, in: Veröffl. des Hist. Vereins Heilbronn 23 (1960), S. 141-167, insb. S. 148.

¹²⁵ Haase, Probleme (wie Anm. 71), S. 107f. (mit mehreren Beispielen) u. S. 113.

Die politische und rechtliche Bedeutung der Stadtrechtsfamilien war somit sehr unterschiedlich. Wenn der Zusammenhalt innerhalb der Stadtrechtsfamilie etwa im Bereich des lübischen Rechts und in Teilen des Magdeburger Rechts höher war als anderswo, wird dies nicht allein mit der Sonderrolle der Städte im Bereich der Ostkolonisation zu erklären sein, sondern insbesondere mit der wirtschaftlichen Bedeutung einer rechtlichen Einheit oder wenigstens Verwandtschaft für im Handel miteinander eng verbundene Orte.

Es bleibt festzuhalten, dass die Übernahme des Stadtrechts einer Mutterstadt für die Tochterstadt ein hohes Maß an Rechtssicherheit brachte, da die Rechtsregeln der Mutterstadt dort (und gegebenenfalls in weiteren Tochterstädten) bereits angewandt und anerkannt waren. Der Oberhofzug trug zum rechtlichen Zusammenhalt bei und damit zur Rechtseinheit bzw. Rechtsvereinheitlichung. Im Zuge der Rezeption des römischen Rechts ab dem späten Mittelalter konnte das rezipierte europäische *ius commune* diese Aufgabe der Rechtsvereinheitlichung allerdings noch viel besser übernehmen; die sich etablierende Appellation ersetzte nach und nach den Oberhofzug, sodass die Bedeutung der Stadtrechtsfamilien schwinden musste. Neue Probleme ergaben sich indes aus dem ungeklärten Verhältnis zwischen dem hergebrachten, den lokalen Gegebenheiten angepassten Ortsrecht und dem *ius commune*. Ein Lösungsansatz waren die an der Wende zur Neuzeit aufkommenden Stadtrechtsreformationen.

II. Stadtrechtsreformationen

Ab dem späten 15. Jahrhundert entstanden vielerorts sogenannte Stadtrechtsreformationen, die das hergebrachte Recht systematisierten und mit dem gelehrten Recht in Einklang zu bringen suchten. Franz Wieacker beschreibt sie (wohl nicht ganz zutreffend) als Elemente der „romanisierenden Erneuerung“ der Städte.¹²⁶ Das Wort „Stadtrechtsreformation“ ist spätestens seit 1835 als wissenschaftlicher Terminus etabliert.¹²⁷ Älter ist die Bezeichnung „Stadtreformation“, sie begegnet bereits 1583 in Lüneburg,¹²⁸ im 18. Jahrhundert beispiels-

¹²⁶ Franz Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung*, 2. Aufl., Göttingen 1967, S. 190.

¹²⁷ Ludwig Braunfels, *Entwicklung der staatlichen Verhältnisse Frankfurt's bis zum Jahr 1612*, Koblenz 1835, S. 17.

¹²⁸ Johannes Merkel, Heinrich Husanus. *Eine Lebensschilderung*, Göttingen 1898, S. 251.

weise bei Estor und Pütter.¹²⁹ In den Quellen werden die Texte häufig „Reformation“, aber auch „Nüwe Stattrechten“ oder ähnlich genannt.

Die Wissenschaft hat sich vielfältig damit beschäftigt, was mit dem Terminus „Reformation“ eigentlich gemeint war. Ein Teil der Lehre betont den ursprünglichen Wortsinn: Die „*re-formatio*“ sei nicht Neuerung, sondern Erneuerung im Sinne einer Wiederherstellung des guten alten Rechts, der göttlich gegebenen Ordnung.¹³⁰ Andere sehen diese ursprüngliche Bedeutung im 15. Jahrhundert längst verblasst.¹³¹ Im Vordergrund stehe daher anstelle der dem Wort immanenten Vorstellung der Rückführung auf frühere vorbildliche Zustände die gewollte Veränderung im Sinne einer modernisierenden Verbesserung.¹³² Kernelement der „Reformation“ sei die Rechtsbesserung oder Rechtserneuerung: Altes, obsoletes oder aufgrund geänderter Anforderungen unpassend gewordenes Recht werde durch neues Recht ersetzt.¹³³ Die Diskussion ist keineswegs abgeschlossen, wie etwa die Beiträge von Sonja Breustedt und Heike Hawicks in diesem Band belegen.

Die Bezeichnung bringt jedenfalls eine Revision oder Renovation des bestehenden Rechts zum Ausdruck. Das Wort könnte von italienischen Statuten übernommen sein:¹³⁴ 1227 bereits beschloss man in Venedig eine umfangreiche „*reformatio nostrorum statutorum*“ in fünf Büchern auf der Basis des *Corpus iuris Iustiniani*.¹³⁵ Auch in anderen italienischen Städten war „*reformatio*“

¹²⁹ Johann Georgen Estor/Johann Andrees Hofmann, *Bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit der Teutschen*, Bd. 2, Marburg 1758, S. 53, 354, 657f.; Johann Stephan Pütter, *Auserlesene Rechts-Fälle aus allen Theilen der in Teutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit*, Bd. 3,1, Göttingen 1777, S. 232; vgl. auch bereits: *Sammlung einiger Historischen Nachrichten von des Heil. Röm. Reichs Stadt Wetzlar, um 1730 (?)*, S. 195, 279f.

¹³⁰ Leiser, „Kein doctor“ (wie Anm. 34), S. 2. In diese Richtung tendieren auch Karl Kroeschell/Albrecht Cordes/Karin Nehlsen-von Stryk, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 2: 1250-1650, 9. Aufl., Köln/Weimar/Wien 2008, S. 247.

¹³¹ Hierzu: Miethke, „Reform, Reformation“, in: *LexMA* 7, Sp. 543ff.

¹³² Gerhard Köbler, „Reformationen (des Rechts)“, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 7, München 1995, Sp. 551f.

¹³³ Hans Schlosser, *Europäische Rechtsgeschichte*, 4. Aufl., München 2021, S. 157; Rudolf Gmür/Andreas Roth, *Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte*, 14. Aufl., München 2017, Rn. 262; Dilcher in: Bader/Dilcher, *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 75), S. 766f.

¹³⁴ So bereits Wieacker (wie Anm. 126), S. 190, Stobbe (wie Anm. 119), Bd. 2, Braunschweig 1864, S. 233; Schröder/Künßberg (wie Anm. 97), S. 979.

¹³⁵ Hierzu Bischoff, *Oesterreichische Stadtrechte* (wie Anm. 51), S. 160ff.

bald schon ein gängiger Ausdruck für die reformierten Stadtrechte.¹³⁶ Die Vorbildfunktion der italienischen Metropolen für die deutschen Städte ist – nicht zuletzt aufgrund der engen Handelsbeziehungen – hoch einzuschätzen. Es kam sogar zu direkten Anfragen; so wandte sich etwa Nürnberg an Venedig, um von dort eine Vorlage für eine neue Vormundschaftsordnung zu erhalten.¹³⁷

„Reformatio“ wurde aber im 15. Jahrhundert¹³⁸ auch ein Modewort in Deutschland, wie Gerhard Köbler in seinem Beitrag zu diesem Band darlegt. So wurden nicht nur die vielerorts angestoßenen Klosterreformen üblicherweise als „reformatio der clöster“ oder „reformation des closters“ bezeichnet,¹³⁹ sondern das Wort fand auch im rechtlichen Bereich Anwendung:¹⁴⁰ 1437 wurde das Gerichtsverfahren vor den Westfälischen Femegerichten in der sogenannten „Arnsberger Reformation“ neu gefasst, die mit den Worten „Reformatio des heymelichen gerichtz“ beginnt.¹⁴¹ Um 1439 entstand am Rande des Basler Konzils eine anonyme Programmschrift, die unter dem irreführenden Titel „Kaysers Sigmundz reformatio“¹⁴² über Jahrzehnte hinweg weite

¹³⁶ Vgl. etwa für Modena: *Statuta civitatis mutine anno 1327 reformata*, Monumenti di storia patria delle provincie modenesi. Serie degli statuti, Parma 1864, z.B. S. 14, 49, 209ff.; weitere Beispiele bei Bischoff, *Stadtrechte* (wie Anm. 51), S. 142, 137, 165ff. sowie bei Köbler, „Reformationen (des Rechts)“, *LexMA* 7, Sp. 551.

¹³⁷ Vgl. Stobbe II (wie Anm. 134), S. 302f., m.w.N.

¹³⁸ Zum älteren Gebrauch des Worts: Jürgen Miethke, „Reform, Reformation“, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 7, München 1995, Sp. 543-550.

¹³⁹ Zitate nach: Heinrich Suso Denifle, *Das Leben der Margaretha von Kentzingen*, in: *Zeitschrift für Deutsches Alterthum und deutsche Litteratur* 19 (1876), S. 478-491, 479; Joachim Kemper, *Klosterreformen im Bistum Worms im späten Mittelalter*, Mainz 2006, S. 281, 371; zu den juristischen Implikationen dieser Reformen vgl. etwa Andreas Deutsch, Nikolaus Straub von Leonberg (um 1415–um 1500), *Notar und Bibelübersetzer*, in: *Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte* 75 (2016), S. 11-49, 24ff.

¹⁴⁰ Zweifellos gibt es auch im rechtlichen Bereich ältere Verwendungen des Worts; wohl nicht hierzu zählt der Codex Roorda „ad concordiam et reformationem constitutionum Opstallisbaem habitatum“ (Karl von Richthofen, *Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte*, Bd. 1, Berlin 1880, S. 455; zit. bei Reiner Schulze, Art. „Reformation [Rechtsquelle]“, in: *HRG*, 1. Aufl., Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 468-472, 469), der sich zwar auf das Jahr 1323 bezieht, aber erst um 1495 aufgezeichnet wurde, vgl. Thomas S. B. Johnston, *Old Frisian Law and the Frisian Freedom Ideology*, in: Rolf Hendrik Bremmer/Thomas S. B. Johnston/Oebele Vries (Hg.), *Approaches to Old Frisian Philology*, Amsterdam/Atlanta 1998, S. 181-214, 209f.

¹⁴¹ Johann Suibert Seibertz (Hg.), *Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen*, Bd. 3, Arnsberg 1854, S. 76-85, 78.

¹⁴² Vgl. Heinrich Koller (Hg.), *Reformation Kaiser Siegmunds*, *MGH Scriptorum*, *Staatschriften des späteren Mittelalters*, Bd. 6, Stuttgart 1964, S. 33ff.

Verbreitung fand. Und das als „Reformatio Friderici“ berühmt gewordene Reichsreformgesetz von 1442 wurde von Kaiser Friedrich III. selbst und in verschiedenen Handschriften als „gemein reformation und ordnung“ bezeichnet.¹⁴³ Zudem begegnet der Terminus „Reformatio(n)“ wiederholt in Buchtiteln: So erschien 1463 die „Reformatio iudicii decanatus ecclesiae Bambergensis“ des Georg von Schaumberg. Und um 1470 wurde in Köln die Schrift „Ad reformationem contra simoniam“ des Johannes Gerson gedruckt.

Die älteste bekannte landrechtliche Reformation dürfte die auf den rechtsgelehrten Eichstätter Fürstbischof Johann III. von Eych (1404-1464) zurückgehende „Reformatio Statutorum ac Iudicii Eystettensis“¹⁴⁴ sein, im Kern eine Gerichtsordnung, die aber für alle Gerichte des Fürstbistums vom Hofgericht über Stadt- und Marktgerichte bis zu den Dorfgerichten bestimmt war. Hiram Kümper datiert die lediglich in drei Handschriften überlieferte Eichstätter Ordnung vorsichtig auf das Jahr 1457,¹⁴⁵ während die ältere Forschung eine Entstehung kurz vor dem Tod Johanns, also um 1464 annahm.¹⁴⁶

Als Stadtrechtsreformationen werden üblicherweise vornehmlich die erneuerten Stadtrechte von Nürnberg, Worms, Frankfurt a.M. und Freiburg benannt,¹⁴⁷ sei es als idealtypische Beispiele oder mehr oder weniger abschließende Liste. Auf diese soll daher zunächst der Blick gerichtet werden:

¹⁴³ Hermann Herre (Hg.), Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III., 2. Abt.: 1441-1442, Deutsche Reichstagsakten 16, Stuttgart/Gotha 1928, S. XVIIIf. u. 396-407.

¹⁴⁴ Vgl. Andreas Strauß, *Viri Scriptis, Eruditione Ac Pietate Insignes, Quos Eichstadium Vel Genuit Vel Aluit*, Eichstätt 1799, S. 212.

¹⁴⁵ Hiram Kümper, *Von der ‚pflicht unnsers ampts‘ – Johann von Eych als Rechtsreformer*, in: Jürgen Dendorfer (Hg.), *Reform und früher Humanismus in Eichstätt – Bischof Johann von Eych (1445-1464)*, Regensburg 2015, S. 313-332, 320ff.

¹⁴⁶ Johannes Merkel, *Quellen des Nürnberger Stadtrechts*, in: *Festgabe der Göttinger Juristen-Fakultät für Ferdinand Regelsberger*, Leipzig 1901, S. 57-149, 113ff.; Heinrich Vocke, *Ein fränkisches Rechtsbuch des Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg*, in: *Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit* 25 (1878), S. 377-384, 383.

¹⁴⁷ Vgl. etwa: Schlosser, *Rechtsgeschichte* (wie Anm. 133), S. 157f.; Gmür/Roth, *Grundriss* (wie Anm. 133), Rn. 304; Adolf Laufs, *Rechtentwicklungen in Deutschland*, 6. Aufl., Berlin 2006, S. 40; Christian Hattenhauer, *Das Weseler speculum consulum* (um 1500), in: Andreas Hoyer/Hans Hattenhauer/Rudolf Meyer-Pritzl/Werner Schubert (Hg.), *Gedächtnisschrift für Jörn Eckert*, Baden-Baden 2008, S. 269-289, 286; Hans Müller, *Das Kaufrecht in süddeutschen Stadtrechtsreformationen des 15. und 16. Jahrhunderts*, Diss. Kiel 1961; Bernhard Sandler, *Die Rechtssprache in den süddeutschen Stadtrechtsreformationen*, Bd. 1, Frankfurt a.M. u.a. 1990, S. 1ff.

1. Nürnberg

a.) Nürnberg, 1479

Als älteste Stadtrechtsreformation¹⁴⁸ gilt die Neufassung des Nürnberger Stadtrechts von 1479, die als erste Stadtrechtskodifikation die Bezeichnung „Reformation“ in ihrem Titel trug:

„gesetze der Newen Reformacion der Stat Nuremberg Nach crist gepurt Tausent vierhundert Und in dem newn undsibentzigsten Iare furgenomen“.

Es ist zugleich das erste deutsche Stadtrecht, das (im Jahre 1484) im Druck erschien. Das Werk behandelt in einem ersten Teil Gerichtsverfassung und Prozess, gefolgt von Familien- und Erbrecht sowie den schuldrechtlichen Verträgen samt Sachenrecht. Am Ende stehen baurechtliche Vorschriften.

Das Zeitalter der stadtrechtlichen Reformationen war in Nürnberg bereits Mitte des 15. Jahrhunderts angebrochen. So verfügte der Rat 1452 laut Eintrag im Ratsmanual, „wandelpuch waldpuch [zu] reformyren“, um 1458 fiel der Beschluss „der stat bucher zu reformiren“.¹⁴⁹ So entstand unter anderem bis 1473 eine Stadtgerichtsordnung, die später sogenannte „alt Gerichts-Reformacion zu Nurnberg“¹⁵⁰ – sie diente als wichtige Vorlage für die Stadtrechtsreformation. 1477 wurde dann die Kommission zur Erarbeitung der „Newen Reformacion“ eingesetzt, die alsbald sogenannten „herren ob der Reformation“. Leider sind nur einzelne Mitglieder der Kommission namentlich bekannt,¹⁵¹ so die Älteren Bürgermeister (Inneren Ratsherren) Jobst Haller und Dr. Paulus Volkamer, der Humanist Sebald Schreyer,¹⁵² der als Genannter des großen Rats für Gesetzgebungen mitzuständig war, sowie insbesondere der seit 1475 als Ratsschreiber angestellte Georg Spengler, dem wohl schon kraft Amtes zumindest die redaktionelle Hauptaufgabe zugekommen sein wird. Der Vater des berühmten Lazarus Spengler war zuvor als Notar und als Landschreiber am kaiserlichen Landgericht der Burggrafen von Nürnberg tätig gewesen, bevor er 1466 zu-

¹⁴⁸ Zum Kölner Stadtrecht von 1437 vgl. unten V.1.

¹⁴⁹ Merkel, Quellen (wie Anm. 146), S. 60.

¹⁵⁰ Vocke, Rechtsbuch (wie Anm. 146), S. 382; Merkel, Quellen (wie Anm. 146), S. 63ff.

¹⁵¹ Hierzu v.a.: Daniel Waldmann, Die Entstehung der Nürnberger Reformation von 1479 (1484) und die Quellen ihrer prozeßrechtlichen Vorschriften, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 18 (1908), S. 1-98, 5ff.

¹⁵² Joachim Schneider, „Schreyer, Sebald“, in: Neue Deutsche Biographie (NDB) 23 (2007), S. 546-547.

nächst als Kanzleischreiber in die städtischen Dienste wechselte.¹⁵³ Er wird auch als Verfasser einer Nürnberger Chronik gehandelt.¹⁵⁴ Waldmann vermutet zudem eine Mitarbeit der Ratskonsulenten Dr. Konrad Schütz und Peter Stahl.¹⁵⁵ Zu denken wäre daneben an zwei weitere (wie Schütz in Padua ausgebildete) Nürnberger Konsulenten: den Rechtslizenziaten Johannes Löffelholz von Colberg, der zugleich als Rat Herzog Ludwigs von Nieder- und Oberbayern arbeitete, und vor allem Dr. Johannes Pirckheimer;¹⁵⁶ der Vater Willibald Pirckheimers wirkte seit 1469 als bischöflicher Rat in Eichstätt.¹⁵⁷

Ungewöhnlich stark setzte man nämlich bei der Gesetzgebungsarbeit auf den Sachverstand auswärtiger Rechtsexperten. Neben dem Problem des Judenrechts¹⁵⁸ dürften die externen Berater vornehmlich zu Fragen des römisch-kanonischen Rechts konsultiert worden sein. Wiederholt kontaktierte man „doctor Merten in Landshut“, also Martin Mair, der seit 1449 für Nürnberg als Rechtskonsulent tätig war und seit 1459 zugleich als höchst einflussreicher Rat am Hofe Herzogs Ludwigs IX. in Landshut fungierte.¹⁵⁹ Wichtig waren zudem zwei Berater in Frankfurt a.M.: „doctor Pfeffer“ und „doctor Gelthauß“. Der 1473 in den Reichsadel erhobene Dr. iur. utr. Georg von Pfeffer (eigentlich Jörg Helle) wirkte seinerzeit als Kurmainzer Kanzler, nachdem er zuvor 1460 bis 1462 Rektor der Rechtsschule in Siena und dann Stadtadvokat in Frankfurt a.M. gewesen war. 1474 hatte er eine Frankfurter Patriziertochter geheiratet. Pfeffer gilt als entschiedener Förderer der Rezeption des römischen Rechts.¹⁶⁰ Der zweite Berater aus Frankfurt war der dortige Stadtadvokat Dr. iur. utr. Jo-

¹⁵³ Manfred J. Schmied, *Die Ratsschreiber der Reichsstadt Nürnberg*, Nürnberg 1979, S. 69, 95 u. 226f.; Hendrik Baumbach, *Die Rechnung des Landschreibers Georg Spengler aus der Tätigkeit des kaiserlichen Landgerichts der Burggrafen von Nürnberg (1458-1460)*, in: ZBLG 82/2 (2019), S. 317-380, insb. S. 323ff.; Hans von Schubert, *Lazarus Spengler und die Reformation in Nürnberg*, hg. von Hajo Holborn, Leipzig 1934, S. 42ff.

¹⁵⁴ Vgl. Karl Hegel (Bearb.), *Die Chroniken der fränkischen Städte. Nürnberg*, Bd. 5, Leipzig 1874, 715-733 mit Einl. S. 709f.; Schmied, *Ratsschreiber*, S. 190.

¹⁵⁵ Waldmann, *Entstehung* (wie Anm. 151), S. 5.

¹⁵⁶ Auf Hans Pirckheimer und Peter Nützel als mögliche Mitglieder der Gesetzgebungskommission verwies Walter Bauernfeind in seinem (leider nicht verschriftlichten) Vortrag auf der Heidelberger Stadtrechts-Tagung.

¹⁵⁷ Merkel, *Quellen* (wie Anm. 146), S. 115f.

¹⁵⁸ Waldmann, *Entstehung* (wie Anm. 151), S. 6f.

¹⁵⁹ Vgl. Johannes Laschinger, „Mair, Martin“, in: NDB 15 (1987), S. 712-714.

¹⁶⁰ Vgl. Fritz Reuter, „Helle genannt Pfeffer, Georg von“, in: NDB 8 (1969), S. 475f.; Richard Froning, *Georg von Hell genannt Pfeffer und Georg Heilmann genannt Pfeffer*, in: *Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst* 8 (1882), S. 290-297.

hann Gelthaus.¹⁶¹ Die Intensität der Beziehung der externen Sachverständigen darf nicht unterschätzt werden. Der Nürnberger Rat scheute nicht einmal die Kosten, im November 1478 eine Delegation nach Frankfurt zu schicken, die „potschaft zu den doctorn gen Frankfurt geordent der reformacion halb“.¹⁶² Bald darauf scheinen die Arbeiten im Kern abgeschlossen gewesen zu sein.

Das in 35 Titel und 319 Artikel („gesetze“) untergliederte Stadtrecht enthielt im Ergebnis eine zu dieser Zeit noch weitgehend neuartige Mischung römischen und einheimischen Rechts. So blieben etwa Ehegüterrecht und Erbleihe weitgehend frei von Rezeptionseinflüssen, das Erb- und Prozessrecht und auch zahlreiche Vertragstypen sind hingegen romanistisch geprägt.¹⁶³ Neben dem alten Nürnberger Recht diente „Des Bischofs von Eystet reformacion“ als Vorlage, also oben erwähnte Eichstätter Gerichtsordnung aus den Jahren um 1457/64; vier Artikel (nämlich VIII 5, VIII 6, VIII 8 und VIII 9) wurden daraus annähernd vollständig entlehnt, bei weiteren ergeben sich auffällige sachliche Übereinstimmungen.¹⁶⁴ Möglicherweise hatte Johannes Pirckheimer die Nürnberger Gesetzgebungskommission auf den Text hingewiesen.¹⁶⁵

Die Ratsherren hatten sich schon während der Kommissionsarbeit über die jeweils fertiggestellten Abschnitte Bericht erstatten lassen und darüber beraten und beschlossen. Zu Beginn des Jahres 1479 ordnete der Rat dann den Vorabdruck einer Gliederungsübersicht an. Mit dem Druck der „titel und ubschrift der gesetze der newen reformacion der stat Nuremberg“¹⁶⁶ wurde Konrad Fyner in Esslingen betraut. Jeder Interessierte sollte ein Exemplar bekommen können. Zur allgemeinen Publikation verfügte der Rat im April 1479 die abschnittsweise Verlesung der „newen Reformacion in den kirchen“. Erst „nachdem sie verlesen sind, sollen dieselben gesetze mit iren penen angeen und pinden.“¹⁶⁷ Damit sich nicht zuletzt Neubürger ein genaueres Bild machen konn-

¹⁶¹ Zu diesem: Krey, Laiengerichtbarkeit (wie Anm. 63), S. 46; Johannes Janssen (Hg.), Frankfurts Reichsrespondenz, Bd. 2/1, Freiburg 1866, S. 263, 299, 333, 337, 351.

¹⁶² Waldmann, Entstehung (wie Anm. 151), S. 22.

¹⁶³ Andreas Deutsch, Art. „Nürnberger Reformation“, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 4, 25. Lieferung, Berlin 2017, Sp. 29-32.

¹⁶⁴ Merkel, Quellen (wie Anm. 146), S. 113ff.; Vocke, Rechtsbuch (wie Anm. 146), S. 383; jetzt auch Kümper, Von der ‚pflicht unnsers ampts‘, S. 325ff.

¹⁶⁵ Merkel, Quellen (wie Anm. 146), S. 115f.

¹⁶⁶ Den seltenen Druck weist etwa nach: Bibliothèque Nationale de France, Catalogue des incunables, Paris, 1981-2014, R-28; ISTC Nr. ir00039300.

¹⁶⁷ Waldmann, Entstehung (wie Anm. 151), S. 3.

ten, wurde ab April 1480 eine Abschrift im Rathaus zur Einsicht ausgelegt. Schnell fand das neue Gesetz überregional Beachtung; zahlreiche Herrschaften und Städte ließen sich Kopien übersenden, so unter anderem Weißenburg, Esslingen, Eichstätt, Dinkelsbühl und Ulm.¹⁶⁸ Wohl nicht zuletzt deshalb beschloss der Nürnberger Rat im März 1483, die Reformation in ihrer Gänze (bei Anton Koberger) drucken zu lassen. Den Titelholzschnitt (*Abb. 1*) gestaltete Michael Wolgemut, also einer der berühmtesten Künstler Nürnbergs.¹⁶⁹

Die Schaffung der Stadtrechtsreformation fällt in eine Phase des systematischen Ausbaus der Herrschaft des Nürnberger Rats über die Reichsstadt unter gleichzeitiger Zurückdrängung auswärtiger Instanzen. Neben Münz- und Steuerprivilegien ging es dem Rat hierbei vornehmlich um den Ausbau der Gerichts- und Statutenhoheit. Nachdem 1420 Herzog Ludwig der Bärtige von Bayern-Ingolstadt in einem Erbfolgekrieg gegen den Nürnberger Burggrafen Friedrich VI. die Nürnberger Burggrafenburg hatte niederbrennen lassen, hatte Friedrich, nunmehr Kurfürst von Brandenburg, die Burgruine 1427 an die Reichsstadt Nürnberg verkauft.¹⁷⁰ Das burggräfliche Landgericht war allerdings beim Markgrafen verblieben. Die unsichere Lage nutzend beschaffte sich die Stadt Nürnberg 1431 von Kaiser Sigismund ein Privileg, welches alle Nürnberger Bürger und Untertanen vom Landgericht befreite.¹⁷¹

Freilich war ein solches Privileg, das unmittelbar in die Rechte des Landrichters eingriff, nur schwer durchsetzbar. Denn auch die Markgrafen hatten ihren Machtausbau im Blick, und vor allem Markgraf Albrecht Achilles (regierend von 1440 bis 1486) suchte das kaiserliche Landgericht als ein politisches Instrument zur Etablierung einer regionalen Vormachtstellung zu nutzen. Dies war einer der Hauptgründe für den im Sommer 1449 ausbrechenden Zweiten Städtekrieg: Während sich Nürnberg durch die Ausübung der landgerichtlichen Justiz über die Nürnberger ländlichen Untertanen unter Zurückdrängung des reichsstädtischen Bauerngerichts in seinen Privilegien verletzt sah, störte sich Albrecht Achilles daran, dass die Reichsstadt Appellationen an das Landge-

¹⁶⁸ Gerhard Köbler (Hg.), *Reformation der Stadt Nürnberg*, mit Einl., bibliographischen Hinweisen und Sachregister, Gießen 1984, S. XXIV.

¹⁶⁹ Deutsch, *Nürnberger Reformation* (wie Anm. 163), Sp. 29ff.

¹⁷⁰ Birgit Friedel, *Nürnberger Burg* [publiziert 04.10.2010]; in: *Historisches Lexikon Bayerns*, http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Nürnberger_Burg.

¹⁷¹ Abgedruckt bei: Johann Christian Lünig (Hg.), *Das teutsche Reichs-Archiv. Pars specialis, continuatio 4*, Tl. 2, Leipzig 1714, S. 114.

richt zu unterbinden suchte.¹⁷² Der für Nürnberg zeitweilig existenzbedrohliche Krieg endete 1453 mit einem Friedensvertrag, der die großen Streitfragen offenließ. Albrecht Achilles ließ sich nun seinerseits 1454 mit einem neuen Privileg für sein Landgericht ausstatten, das alle gegen das Landgericht gerichteten Privilegien (also auch die Nürnbergs) für nichtig erklärte, und fuhr mit der ausufernden Spruchfähigkeit seines Gerichts (etwa als Appellationsinstanz und in Form von Achtsprüchen) weiter fort.¹⁷³ Nicht zuletzt dies provozierte den 1458 bis 1463 wütenden Fürstenkrieg, in welchem sich unter anderem Herzog Ludwig der Reiche von Bayern-Landshut und Bischof Johann von Würzburg gegen den Markgrafen stellten. Ängstlich vermied die Reichsstadt dieses Mal eine Parteinahme, um nicht im Streit der übermächtigen Nachbarn zerrieben zu werden. Am Ende zwang die Koalition den Markgrafen zum Nachgeben,¹⁷⁴ sodass das markgräfliche Landgericht seine Tätigkeit für drei Jahrzehnte (von 1460 bis 1490) sogar ganz einstellen musste¹⁷⁵ – ein Vakuum, von dem auch Nürnberg, just in den Jahren der Entstehung der ersten Stadtrechtsreformation,¹⁷⁶ profitieren konnte.

In engsten zeitlichen Abständen beschafften sich die Nürnberger nun mehrere weitere Privilegien: 1459 bereits hatten sie unter höchsten diplomatischen Anstrengungen (und Aufwendung höherer Bestechungssummen) bei Kaiser Friedrich III. ein Privileg erwirkt, das dem Rat den Blutbann über die Stadt verlieh und eine Exemtion Nürnbergs von den Westfälischen Femegerichten aussprach. Unterhändler in Wien waren damals Johannes Pirckheimer und

¹⁷² Katrin Bourrée, Die Bedeutung des Kaiserlichen Landgerichts Nürnberg für die Herrschaftskonzeption Markgraf Albrechts Achilles, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken 102 (2014), S. 265-286, insb. S. 272; Gabriel Zeilinger, Süddeutscher Städtekrieg, 1449/50 [publiziert 08.06.2015]; in: Historisches Lexikon Bayerns, [http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Süddeutscher Städtekrieg_1449/50](http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Süddeutscher_Städtekrieg_1449/50).

¹⁷³ Bourrée, Bedeutung des Landgerichts, S. 274ff.

¹⁷⁴ Reinhard Seyboth, Fürstenkrieg 1458-1463 [04.02.2014]; in: Historisches Lexikon Bayerns, https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Fürstenkrieg_1458-1463; s. auch Gustav von Hasselholdt-Stockheim, Herzog Albrecht IV. von Bayern und seine Zeit, Leipzig 1865, u.a. S. 45ff., 53ff.

¹⁷⁵ Klaus Freiherr von Andrian-Werburg, Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach und das Kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 60 (2000), S. 56-66, 62.

¹⁷⁶ Später brach der Streit erneut auf. 1496 konnte die Stadt mit den Markgrafen einen Vertrag schließen, in welchem er auf jede Rechtsprechung über Dinge innerhalb der Stadtmauern verzichtete, Lünig, Reichs-Archiv, Pars spec., cont. 4/2 (wie Anm. 171), S. 157f.

Martin Mair gewesen.¹⁷⁷ Noch im selben Jahr hatte man sich eine päpstliche Bestätigung der Befreiung von der Feme beschafft.¹⁷⁸ 1464 sprach Kaiser Friedrich III. ein „Privilegium de non appellando“ (Appellationsverbot) gegen Urteile des Nürnberger Rats aus.¹⁷⁹ 1470 bestätigte der Kaiser den Nürnbergern zudem das Fünfergericht (Bußengericht) in all seinen Kompetenzen – verbunden mit einem Appellationsverbot auch gegen Entscheidungen dieses Gremiums.¹⁸⁰ Im selben Jahr erhielt der Nürnberger Rat ein kaiserliches Diplom, das die Stadt unmittelbar und exklusiv der kaiserlichen Justiz unterstellte und damit von allen anderen (weltlichen) Gerichten befreite.¹⁸¹

Auch hinsichtlich der Justizhoheit über die nürnbergischen Untertanen im reichsstädtischen Landgebiet sicherte sich die Stadt durch Privilegien ab.¹⁸²

Probleme hatte die Reichsstadt nun vornehmlich noch mit dem Bamberger Offizialat. In geistlichen Dingen hatte das Kirchengenicht der Bamberger Diözese auch im Stadt- und Landgebiet der Reichsstadt Nürnberg die Gerichtsbarkeit inne. Das Offizialat befand sich (anders als in anderen Diözesen) seit dem 14. Jahrhundert in der alleinigen Hand des Domdekans, der seine Macht auszuweiten suchte. Immer wieder kam es zu Ladungen Nürnberger Bürger oder Untertanen auch in weltlichen Dingen und zu willkürlichen Vorladungen. Geschickt brachten die Nürnberger den Bamberger Bischof Georg I. auf ihre Seite, sodass dieser 1463 eine neue Ordnung des geistlichen Gerichtes beim Hochstift („Reformatio iudicii decanatus ecclesie Bambergensis“) errichtete,¹⁸³ in welcher er den Domdekan in seine Schranken wies. Die Ordnung untersagte dem Gericht nicht zuletzt jede Aktivität in weltlichen Angelegenheiten und

¹⁷⁷ Hierzu (mit Abdruck): Ernst Mummenhoff, Nürnberg im Kampf mit der Vehme, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg I (1879), S. 1-66, S. 56ff.

¹⁷⁸ Abgedruckt bei: Mummenhoff, Nürnberg im Kampf mit der Vehme, S. 63ff.

¹⁷⁹ Abgedruckt bei: Lünig, Reichs-Archiv, Pars spec., cont. 4/2 (wie Anm. 171), S. 126-128. Umstritten ist die Echtheit eines kaiserlichen Privilegs von 1464, das Nürnberg vor jeglichen Rücknahmen gewährter kaiserlicher Privilegien schützen sollte, vgl. Eberhard Isenmann, Recht, Verfassung und Politik in Rechtsgutachten spätmittelalterlicher deutscher und italienischer Juristen, in: Hartmut Boockmann u.a. (Hg.), Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit II, Göttingen 2001, S. 47-245, 165ff.

¹⁸⁰ Vgl. Lünig, Reichs-Archiv, Pars spec., cont. 4/2 (wie Anm. 171), S. 139-141.

¹⁸¹ Abgedruckt bei: Lünig, Reichs-Archiv, Pars spec., cont. 4/2 (wie Anm. 171), S. 138f.

¹⁸² Abgedruckt bei: Lünig, Reichs-Archiv, Pars spec., cont. 4/2 (wie Anm. 171), S. 134ff.; vgl. auch Isenmann, Rechtsgutachten (wie Anm. 179), S. 168f.

¹⁸³ StAN Rst. Nürnberg, Päpstliche und fürstliche Privilegien, Urkunden 298. Ausführlich zu dieser Ordnung: Heinrich Straub, Die geistliche Gerichtsbarkeit des Domdekans im alten Bistum Bamberg, München 1957, S. 8ff.

Ladungen ohne Angabe eines Streitgegenstandes. Der amtierende Domdekan Hertnid von Stein wollte sich mit dieser Beschränkung seiner Macht indes nicht abfinden, forderte vom Nürnberger Rat, den er für die Neuregelung verantwortlich machte, Schadensersatz und reiste sogar nach Rom, um seine Sache dort durchzusetzen. Allerdings funktionierte die Nürnberger Diplomatie auch in der Ewigen Stadt vorzüglich, sodass die Kurie 1466 die neue Ordnung bestätigte. 1469 musste von Stein auf alle Ansprüche gegen die Reichsstadt verzichten.¹⁸⁴ Dennoch kam es weiterhin immer wieder zu Übergriffen des Offizialats auf Nürnberger Bürger. Erst 1486 fand der Streit ein vorläufiges Ende, indem Innozenz VIII. die Pröpste der Nürnberger Kirchen St. Sebald, St. Lorenz und St. Marien anwies, die Untertanen der Reichsstadt gegen Übergriffe des geistlichen Gerichts in Schutz zu nehmen.¹⁸⁵

Eine dritte komplexe Baustelle des Magistrats war das heikle Verhältnis zur jüdischen Sondergemeinde der Stadt. Zur Klärung wiederholter Streitigkeiten zwischen jüdischen Kreditgebern und christlichen Schuldnern wegen eingezogener Pfänder und Wuchervorwürfen erließ der Rat 1477 ein Judenstatut, in welchem er die Zulässigkeit jüdischer Klagen vor städtischen Gerichten beschränkte und die Juden zudem beweisrechtlich benachteiligte. Als die Nürnberger Juden mit ihrem Protest beim Magistrat kein Gehör fanden, wandten sie sich direkt an Kaiser Friedrich III. mit dem Hinweis, dass sie als kaiserliche Kammerknechte der Kammer des Kaisers unterständen und die Maßnahmen des Rats auch die Einnahmen der Kammer tangierten. Der Kaiser kassierte daraufhin das Nürnberger Statut, das ohne seinen Willen, ohne seine Aufforderung und ohne seine Erlaubnis zustande gekommen sei – unter gleichzeitiger strenger Strafandrohung.¹⁸⁶ Der Rat sah sich dadurch nicht nur gegenüber der Judengemeinde geschwächt, sondern vor allem auch in seiner Rechtsetzungsautonomie. In Eile ließ man sich daher von Dr. Mair ein Rechtsgutachten anfertigen, das nicht nur die Statutenhoheit des Rats bestätigte, sondern zugleich die strittigen antijüdischen Bestimmungen für mit dem gemeinen Recht verein-

¹⁸⁴ StAN Rst. Nürnberg, Päpstliche und fürstliche Privilegien, Urkunden 328.

¹⁸⁵ Josef Kraus, Die Stadt Nürnberg in ihren Beziehungen zur Römischen Kurie während des Mittelalters, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 41 (1950), S. 1-154, 48ff.; Matthias Thumser, Hertnidt vom Stein – Bamberger Domdekan und markgräfllich-brandenburgischer Rat, Neustadt an der Aisch 1989, S. 67ff.

¹⁸⁶ Ausführlich: Eberhard Isenmann, Gesetzgebung und Gesetzgebungsrecht spätmittelalterlicher deutscher Städte, in: ZHF 28 (2001), S. 1-94 und 161-261, insb. S. 212ff.

bar und daher für rechtmäßig erklärte. Da das kaiserliche Verbot erschlichen worden sei, seien die Nürnberger nicht daran gebunden.¹⁸⁷

Als der Nürnberger Rat um 1477 die Erarbeitung des neuen Stadtrechts anstieß, hatte sich somit die rechtliche Stellung von Rat und Stadt binnen weniger Jahre ganz maßgeblich verändert. Nur teils sah sich der Rat durch kaiserliche Privilegien abgesichert. Die Verhältnisse zum markgräflichen Landgericht und zum Bamberger Officialat standen – trotz einer deutlichen Zurückdrängung beider Instanzen aus dem städtischen Rechtskreis – noch in der Schwebe. Die Stadtrechtsreformation konnte und sollte daher der Untermauerung und stadtinternen Durchsetzung der nur kurz zuvor erlangten (oder auch nur beanspruchten) Privilegien dienen. Sie war somit ein politisches Instrument zur Absicherung der reichsstädtischen Unabhängigkeit.

Nach sich damals etablierendem Rechtsverständnis war mit einer Gerichtshoheit auch eine Rechtsetzungsbefugnis in dem betreffenden Bereich verbunden.¹⁸⁸ Daher konnte der Rat aufgrund der erworbenen gerichtlichen Privilegien – jedenfalls in weltlichen Dingen – ein weitgehend uneingeschränktes Rechtsetzungsrecht über die Stadt und das städtische Landgebiet beanspruchen. Diese Kompetenz hatte sich der Magistrat im erwähnten, von Dr. Mair angefertigten Gutachten von 1478 ausdrücklich bestätigen lassen.¹⁸⁹

Gleich zu Beginn der Stadtrechtsreformation, in Titel 1, schrieb das neue Gesetz die unbedingte städtische Gerichtshoheit über Bürger, Einwohner und Gäste der Stadt fest. Titel 1, 9 untersagte allen der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen, „umb sachen, darumb der wertlich [=weltliche] Richter richten mag“, vor auswärtigen Gerichten zu prozessieren. Verstöße sollten unnachgiebig mit fünfzig Gulden gebüßt werden; wer diese Summe nicht aufbringen konnte, den sollte das zuständige Gericht „darumb an seinem leib straffen“. Das Stadtrecht setzte auf diesem Weg mithin die vom Rat teuer erworbenen Gerichtsbefreiungen ziemlich rigoros gegenüber der eigenen Bevölkerung durch. Auf die neu erlangten Appellationsprivilegien reagierte die Reformation, indem sie die Appellation an den Rat als städtische Oberinstanz festschrieb und (v.a. in Titel 10) das Verfahren der Appellation umfänglich re-

¹⁸⁷ Isenmann, Gesetzgebung (wie Anm. 186), S. 219ff., insb. 219 u. 228.

¹⁸⁸ Vgl. zur Problematik noch unten IV.7; ferner etwa Bernhard Diestelkamp, Einige Beobachtungen zur Geschichte des Gesetzes in vorkonstitutioneller Zeit, in: ZHF 10 (1983), S. 385-420, 396 m.w.N.; Wolf, Gesetzgebung in Europa (wie Anm. 33), S. 123.

¹⁸⁹ Isenmann, Gesetzgebung (wie Anm. 186), S. 222ff.

gelte. Um die Macht des Bamberger Officialats zurückzudrängen,¹⁹⁰ suchte der Rat seit längerem in einer eigentlich ureigen geistlichen Domäne, nämlich im Bereich des Eherechts, Einfluss zu gewinnen.¹⁹¹ Mit den eherechtlichen Bestimmungen in Titel 12 der Reformation beanspruchte der Rat nun genau in diesem sensiblen Bereich ein weitreichendes Rechtsetzungsrecht. Die prozessrechtlichen Regelungen, gegen welche sich die Judengemeinde gewehrt hatte, finden sich weitenteils unverändert im 22. Titel des Stadtrechts wieder.

Zur Selbstlegitimation der „Reformacion der Statut und gesetze“ betonte der Rat bereits in der Vorrede sein aus der Statutenhoheit und aus kaiserlichen Privilegien erwachsendes Recht zum Erlass der Stadtrechtsreformation:¹⁹²

„Hierumb ... hat ain erber Rat Incraftt gemaines Rechten, auch auß gewalt kaiserlicher und küniglicher freyhait und desshalb Irer oberkait und regiments, so man zû latein Iusmagistratus nennet, ... gesetzt und geordent die hernach geschriben gesetze“.

Gleichzeitig gab der Rat eine Auslegungsanleitung, die einerseits eine (dem deutschen Wortlaut folgende) wortnahe Interpretation an die Stelle (lateinischer) gelehrter Diskurse zu setzen suchte, andererseits die Interpretationshoheit des Rates festschrieb. Damit wurde nicht nur indirekt an den Vorrang des Statutenrechts gegenüber dem gemeinen Recht erinnert, sondern auch die Anrufung anderer Instanzen im Falle von Lücken oder Unklarheiten abgewehrt.

Als erstes Stadtrecht eines neuen Typs erhielt die Nürnberger Reformation schon bald überregionale Bedeutung. Die ‚Marktgängigkeit‘ der neuen Statuten lässt sich daran ablesen, dass von dem Werk außer der amtlichen Druckausgabe von 1484 mindestens zwei, sicherlich nicht autorisierte Nachdrucke 1488 und 1498 bei Johann Schönsperger in der konkurrierenden Metropole Augsburg erschienen. Bereits vor dem Druck diente die Reformation als Muster für die reformierte Gerichtsordnung von Markt Heroldsberg (1481).¹⁹³ Gedruckt konnte sie noch deutlich breitere Wirkung entfalten, wurde direkt oder indirekt zum Vorbild für alle späteren Stadt- und Landrechtsreformationen. 46 der 124 Artikel des Tübinger Stadtrechts von 1493 stimmen großenteils wörtlich mit

¹⁹⁰ In seinem Vortrag auf der Heidelberger Tagung hob Walter Bauernfeind dies als zentrales Anliegen der Stadtrechtsreformation hervor.

¹⁹¹ Matthias Thumser, Albrecht von Eyb und seine Eheschriften, in: *Mittellateinisches Jahrbuch*. Internationale Zeitschrift für Mediävistik 44 (2009), S. 485-518, 516f.

¹⁹² Zur Problematik: Leiser, „Kein doctor“ (wie Anm. 34), S. 6f.

¹⁹³ Leiser, „Kein doctor“ (wie Anm. 34), S. 14.

der Nürnberger Reformation überein.¹⁹⁴ In der 1497 gedruckten Gerichts- und Landsordnung des Landgrafen Wilhelm III. zu Hessen-Marburg¹⁹⁵ ist die komplette zweite Hälfte (nämlich die Artikel 27-47 zum ehelichen Güterrecht und zum Erbrecht) unter geringen sprachlichen Anpassungen aus der Nürnberger Reformation entnommen.¹⁹⁶ Auch für die 1521 abgeschlossene Stadtrechtsreformation von Windsheim diente das Nürnberger Recht von 1479/84 als wichtigste Vorlage.¹⁹⁷ In geringerem Maße wirkte die Nürnberger Reformation auf die „Reformacion der bayrischen Lanndrecht“ von 1518 und die „Gerichtzordnung Jmm fürstenthumb Obern- und Nidern-Bayrñ“ von 1520 ein.¹⁹⁸ Die Verfasser der „Ordnung und Reformation des Gerichtlichen Proceß“ von Jülich-Berg (1555) griffen vornehmlich im Bereich des Erbrechts auf die Nürnberger Reformation zurück.¹⁹⁹ In der Literatur werden noch zahlreiche weitere Nachwirkungen der Reformation von 1479 beschrieben, die sich allerdings nicht alle belegen lassen.²⁰⁰ So werden Anleihen an die Reformation im Stadtrecht von Dinkelsbühl aus dem Jahr 1536²⁰¹ erwähnt; da aber kein Exemplar eines solchen Stadtrechts nachweisbar ist,²⁰² lässt sich dies nicht überprüfen. Insgesamt weist das Dinkelsbühler Recht des 16. Jahrhunderts keine markanten Ähnlich-

¹⁹⁴ Wolfgang Schanz, Das Tübinger Stadtrecht von 1493: Herkunft und Bedeutung, Tübingen 1963, S. 28ff. S. auch unten V.3.

¹⁹⁵ ISTC iw00019400, vollendet am 27. Oktober 1497 bei Peter Schöffler, Mainz.

¹⁹⁶ Adolf Schmidt, Gerichtsordnungen und Reformationen der Landgrafen Wilhelm III. und Wilhelm II., in: Archiv für Hessische Geschichte NF 8 (1911), S. 77-106, 87f. m.w.N.

¹⁹⁷ Hierzu: Hans Hünefeld (Hg.), Die Rechtsreformation des Stadtschreibers Johann Grefinger für die Reichsstadt Windsheim (1521), München/Bad Windsheim 1974, Einl., S. 12; vgl. auch sogleich unten (III.2).

¹⁹⁸ Gunter Wesener, Römisch-kanonisches Prozeßrecht in der Bayerischen Landrechtsreformation von 1518, in: Hans-Wolf Thümmel (Hg.), Arbeiten zur Rechtsgeschichte, Festschrift für Gustaf Klemens Schmelzeisen, Stuttgart 1980, S. 360-382, 361f.

¹⁹⁹ Karl-Heinz Horbach, Das Privatrecht der Reformation von Jülich-Berg aus dem Jahr 1555, Diss. Köln 1981, S. 50ff., 169.

²⁰⁰ Z.B. Köbler, Reformation der Stadt Nürnberg (wie Anm. 168), S. XXVII; Ulrich Andermann, Das lübische und das gelehrte Recht im Ostseeraum, in: Nils Jörn/Bernhard Diestelkamp/Kjell Å. Modér (Hg.), Integration durch Recht: das Wismarer Tribunal (1653-1806), Köln/Weimar/Wien 2003, S. 97-122, 109f.

²⁰¹ In der Literatur wird seit Georg M. von Weber, Darstellung der sämtlichen Provinzial- und Statutar-Rechte des Königreichs Bayern II, Augsburg 1839, S. 979, behauptet, es habe ein gedrucktes Dinkelsbühler Stadtrecht von 1536 gegeben – vermutlich ein Missverständnis wegen eines Satzes in der Vorrede der „Statuta Dinkelsbühlana“ von 1738.

²⁰² Hiermit sei Herrn Stadtarchivar Maximilian Mattaush für seine Recherchen und die freundliche Auskunft vom 17. März 2021 herzlich gedankt.

keiten mit demjenigen Nürnbergs auf.²⁰³ Ähnliches gilt für Weißenburg; dort beschaffte man sich zwar 1482 eine Kopie der Nürnberger Reformation, doch blieb dies ohne Einfluss auf die Rechtsetzung der kleinen Reichsstadt.²⁰⁴

b.) Nürnberg, 1503

1503 erschien bei Hieronymus Hölzel in Nürnberg eine zweite amtliche Ausgabe der Stadtrechtsreformation.²⁰⁵ Sie enthält einige Umstellungen und Zusätze, namentlich die Einführung des Artikelverfahrens, unterscheidet sich aber sonst kaum vom Stadtrecht von 1479. Als eine wegweisende Neuerung der Fassung von 1503 kann aber das alphabetische Stichwortregister mit exakten Fundstellenangaben gelten, das hinter der Vorrede eingeschoben wurde. Es soll aus der Feder des engagierten Älteren Bürgermeisters Hans Tucher stammen, der auch als Verfasser der „Beschreibung der Reyß ins Heylig Land“ bekannt ist.²⁰⁶ Bereits 1514 beauftragte der Rat dann eine neue Kommission zur abermaligen Überarbeitung des Stadtrechts. Sie bestand aus drei Ratsherren, drei Stadtgerichtsschöffen und den fünf Ratskonsulenten.²⁰⁷ Obgleich die Arbeiten erst nach acht Jahren zum Abschluss kamen, weist die Neufassung nur wenige Änderungen auf. Der Rat ließ den Text 1521/22 bei Friedrich Peypus drucken; erneut erhielt der Druck eine aufwendige Ausgestaltung mit einem Albrecht Dürer zugeschriebenen Holzschnitt (*Abb. 3*). Noch im selben Jahr erschien eine um wenige Druckfehler bereinigte, sonst aber identische weitere Auflage.²⁰⁸

c.) Nürnberg, 1564

Zwei Jahrzehnte später sah der Nürnberger Rat die Notwendigkeit einer erneuten Revision des Stadtrechts. Die Ratsherren waren besorgt, die Regelungen stimmten nicht hinreichend mit dem immer weiter vordringenden römischen

²⁰³ Grundlegend: Eduard Neuschütz, *Die Nürnberger Reformation und das Recht der Reichsstädte Dinkelsbühl und Rothenburg ob der Tauber*, Leipzig 1936, insb. S. 3f.

²⁰⁴ Rudolf Nagel, *Das Recht der Reichsstädte Weißenburg und Nürnberg, ein Beitrag zur vergleichenden Stadtrechtsforschung*, Diss. Erlangen-Nürnberg 1963, S. 29ff., 95ff.

²⁰⁵ *Reformacion der Kayserlichen Stat Nuremberg*, Nürnberg 1503.

²⁰⁶ Joseph Deutsch, „Tucher, Hans“, in: Karl Langosch (Hg.), *Die Deutsche Literatur des Mittelalters – Verfasserlexikon*, Berlin 1953, Sp. 511-514, 512.

²⁰⁷ Köbler, *Reformation der Stadt Nürnberg* (wie Anm. 168), S. XXVI.

²⁰⁸ Ein Beispiel: Im ersten Druck heißt es auf Bl. 9r, 12. Zeile von unten, fälschlich „widerworffen“, dies wurde im zweiten Druck in „underworffen“ verbessert.

Recht überein, weshalb man nicht zuletzt fürchtete, auf Schwierigkeiten bei Verfahren vor dem Reichskammergericht zu stoßen. 1544 beauftragten die Nürnberger daher den renommierten Rechtsgelehrten Dr. Claudius Cantiuncula (Claude Chansonnette) mit einem Gutachten.²⁰⁹ Dieser hatte sich vor seiner Zeit als vorderösterreichischer Kanzler in Ensisheim unter anderem als Basler Rechtsprofessor und Universitätsrektor, kaiserlicher Gesandter und Wiener Titularprofessor einen Namen gemacht. Da er ferner zeitweilig als ‚Referens extraordinarius‘ beim Reichskammergericht in Speyer tätig gewesen war, hatte er zudem Erfahrungen mit den Gepflogenheiten des Kameralprozesses.²¹⁰ Es verwundert daher nicht, dass der entschiedene Anhänger der Lehren von Zasius und Alciat dem Nürnberger Rat als idealer Gutachter erschien. Zum Bedauern des Rats lieferte der vielbeschäftigte Jurist sein Gutachten jedoch erst nach zwei Jahren, am 25. Januar 1546 ab; eine zweite Stellungnahme folgte im Juni 1547.²¹¹ Die vom Rat anvisierte weitere Beteiligung Cantiunculas an der Gesetzesneufassung scheiterte auch am Tod des Juristen im Oktober 1549.

Die eigentliche Ausarbeitung der Novelle oblag nun dem Ratskonsulenten Dr. Valentin Kötzler, der über vierzehn Jahre bis zu seinem Tod 1564 daran feilte, zum Schluss unter Mitwirkung seines Amtskollegen Dr. Christoph Fabius Gugel.²¹² Kötzler wird für seine Leistungen bis heute in Nürnberg geehrt, etwa mit einer Skulptur an der Hauptfassade des Nürnberger Justizpalastes. Das „Reformationbuch“ stellt eine komplette Überarbeitung der älteren Fassungen dar. Zwar ließ Kötzler den juristischen Regelungsgehalt vielfach unverändert, sorgte aber für eine deutlich verbesserte Systematik sowie mehr sprachliche und inhaltliche Präzision. Gleichzeitig realisierte er die vom Rat vorgegebene vorsichtige Romanisierung, wie sich etwa im Immobilien- und Pfandrecht deutlich ablesen lässt. Die rund 300 Artikel gliedern sich nun in folgende drei Hauptteile: Titel 1-12 behandeln das Gerichtsverfahren, Titel 13-28 Vertragsrecht mit angrenzenden Materien, Titel 29-39 Erbrecht und Vormundschaft.

Interessanterweise hat Kötzler die Vorschläge aus Cantiunculas Gutachten nicht immer berücksichtigt. Hierzu nur zwei Beispiele: Zu Titel 23, 7 („Es soll

²⁰⁹ Brief des Nürnberger Rats an Cantiuncula vom 12. Januar 1544, Briefbuch Nr. 130, Bl. 223r.; vgl. Franz Peter Bremer, Dr. Claudius Cantiunculas Gutachten über das Nürnberger Stadtrecht, in: ZRG (GA) 15 (1894), S. 123-167, S. 160f.

²¹⁰ Erik Wolf, „Cantiuncula, Claudius“, in: NDB 3 (1957), S. 128.

²¹¹ Bremer, Cantiunculas Gutachten (wie Anm. 209), S. 155, 158f.

²¹² Köbler, Reformation der Stadt Nürnberg (wie Anm. 168), S. XXVI. Stobbe II (wie Anm. 134), S. 304, nennt noch weitere Beteiligte.

auch nyemandt frömde habe, die nit sein ist, verpfenden, o[h]n des willen, des die hab ist.“) riet Cantiuncula: „dicerem: ‚on des willen oder scheinbarn nutz, des die habe ist‘ propter l. 1 C. si aliena res pignori data sit.“²¹³ In der Reformation von 1564 findet sich aber lediglich eine Umformulierung der alten Vorschrift (Tit. 20, 5, § 1: „Es soll niemand frembde hab oder güter, die nit sein sind, verpfenden o[h]n willen deß, dem dieselben zusteem.“).

Unzufrieden war Cantiuncula auch mit der Formulierung von Titel 25, 11:

„Ob yemant auß hewsern oder gemachen außwurfte, auß schüttet oder auß güsse an gemeine strassen, dauon einicher personen an seinem leib, an seiner habe oder an seinen kleidern schad beschehe, so ist der selb tetter schuldig, dem beschedigten seinen schaden, deßhalb erlitten, zewiderlegen.“

Der Ensisheimer Gelehrte merkte hierzu (mit umfangreicher Begründung) an:

„Ibi ‚So ist derselb theter schuldig‘ dicerem ‚So ist der innhaber desselben hauss oder gemachs schuldig‘.“²¹⁴

Kötzler entschied sich für eine Neuformulierung der Vorschrift. In Bezug auf den Grundtatbestand verwies er dabei zwar Cantiuncula folgend auf die Verantwortung des Haus- oder Wohnungsbesitzers, wich dann aber doch nicht von der bisher vorgesehenen Haftung des Schädigers ab. Den – offenbar auch von ihm als unpassend empfundenen – strafrechtlichen Terminus ‚Täter‘ ersetzte er hierbei durch das neutralere Wort „beschediger“ (Titel 27, 1 § 1).

Kötzlers Bearbeitung wurde unter dem Titel „Der Stat Nürnberg verneute Reformation“ 1564 als amtliche Ausgabe und mit kaiserlichem Nachdruckprivileg bei Valentin Geißler in Nürnberg gedruckt. Die Ausgabe wird durch zwei herausragende Holzschnitte des in Nürnberg wirkenden Monogrammistens M.S. geziert (*Abb. 4*), der unter anderem auch die Illustrationen zu Luthers Bibelausgabe von 1572 geschaffen hat.²¹⁵ Es folgten mehrere vollständige oder partielle Nachdrucke, so 1589 in Mainz, 1595 in Nürnberg und 1755 in Altdorf.

Auch der verneuten Reformation von 1564 wird ein nachhaltiger Einfluss zugeschrieben, so auf die Reformationen von Solms 1571, Frankfurt a.M.

²¹³ Bremer, Cantiunculas Gutachten (wie Anm. 209), S. 149.

²¹⁴ Bremer, Cantiunculas Gutachten (wie Anm. 209), S. 152.

²¹⁵ Biblia, das ist, die gantze heilige Schrift Deusch, Wittenberg 1572; hierzu etwa: Georg Kaspar Nagler/Andreas Andresen/Carl Clauss, Die Monogrammistens, Bd. 4, München 1871, Nr. 2163, S. 684f.

1578, Katzenelnbogen 1591, Hamburg 1603/05, Solothurn 1604, Ansbach 1608 und Würzburg 1618.²¹⁶ Sogar die 1738 vom Magistrat der Reichsstadt Dinkelsbühl beschlossenen „Statuta Dinkelsbühlana“ lehnten sich noch markant an die Nürnberger Stadtrechtsreformtion von 1564 an.²¹⁷

Da Nürnberg (im zum nürnbergischen Landgebiet gehörigen Altdorf) als einzige Reichsstadt eine eigene Universität betrieb, verwundert nicht, dass zum Nürnberger Recht auch mehrere wissenschaftliche Publikationen erschienen. Hervorzuheben sind der 1665 gedruckte „Tractatus De Differentiis Juris Civilis Et Reformationis Noricæ“ des Johann Hieronymus Wurffbain, die von Lazarus Carl von Wölckern 1737 in drei Bänden herausgebrachte „Mit Anmerckungen und Praejudiciis erläuterte Nürnbergische Reformation“²¹⁸ sowie aus der Feder von Leonhard Lahner namentlich die 1773 publizierte „Vollständige Sammlung derer zu[r] verneueren Reformation de Ao. 1564 gehörigen Additional-Decreten“ und die „Einleitung in die nürnbergischen Rechte“ von 1780.

Die Reformation galt im Nürnbergischen Territorium bis zum Ende der Reichsstadtzeit 1806. In der Stadt Nürnberg blieb sie im Kern sogar bis zur Einführung des BGB am 1. Januar 1900 in Kraft.²¹⁹

2. Worms, 1498/99

Im Jahr 1498 wurde die Wormser Stadtrechtsreformtion beschlossen. Das Datum ergibt sich aus dem Schlusssatz der ersten, mutmaßlich bei Peter Drach in Speyer erschienenen Druckausgabe, die am 27. Mai 1499 fertiggestellt wurde:

„Reformacion der Stat Wormbs Recht, gesetze, ordenung und statuta, zu lobe dem almechtigen Got ... durch einen erbarn Rat egemelter Stat Wormbs furgenommen ... und usgangen in dem Iare nach Cristi unsers lieben herrn gepurt Tusent vierhundert Nuntzig und Acht“.

Es wurde vermutet, die Ansiedlung des Reichskammergerichts im Mai 1497 in Worms könnte Anlass für die Anfertigung der Stadtrechtsreformtion gewesen

²¹⁶ Köbler, Nürnberg (wie Anm. 168), S. XXVII. Zu Solothurn ausführlich: René Aerni, Johann Jakob von Staal und das Solothurner Stadtrecht von 1604, Zürich 1974, S. 218ff.

²¹⁷ Neuschütz, Nürnberger Reformation (wie Anm. 203), insb. S. 62f.

²¹⁸ Lazarus Carl von Wölckern, Commentatio Succincta In Codicem Juris Statuarii Norici, 3 Bde., Nürnberg 1737. Hierzu: Ernst Paul, Lazarus Carl von Wölckern und seine Commentatio succincta in Codicem Juris Statutarii Norici, Diss. Erlangen 1952.

²¹⁹ Leiser, „Kein doctor“ (wie Anm. 34), S. 2.

sein.²²⁰ Dies erscheint jedoch in Anbetracht der kurzen dazwischen liegenden Zeitspanne unwahrscheinlich, wie Friedrich Battenberg in seinem Beitrag zu diesem Band darstellt. Hintergrund für die Entstehung der Reformation ist vielmehr der seit Jahrhunderten schwelende Konflikt zwischen dem bischöflichen Stadtherrn und der nach Freiheit strebenden Stadt.²²¹ Stets hatten die Bischöfe ihren Einfluss auf die Stadt etwa im Wege von Ämterbesetzungen und Gerichtsbarkeit in weiten Teilen aufrechterhalten können. Ab der Mitte des 15. Jahrhunderts hatte die Stadt indes die Ausweitung ihrer Justizzuständigkeiten vorangetrieben.²²² Offener Streit entbrannte dann 1482 mit der Wahl Johanns XX. von Dalberg zum Wormser Bischof. Der 27-jährige Gelehrte war zuvor Kanzler der Universität Heidelberg und Kurpfälzer Kanzler gewesen, weshalb Worms die Wahl als gefährliche Einflussnahme der Kurpfalz ansah. Schon im Vorfeld des traditionellen Einritts des Bischofs in die Stadt gelang keine Einigung über den Wortlaut der dabei abzuleistenden gegenseitigen Treueide. Die Kurpfalz nutzte die Schwäche der Stadt und erzwang einen die Stadt knebelnden Schirmvertrag mit einer Laufzeit von sechzig Jahren.²²³ Bei Kaiser Friedrich III. suchte und fand der Wormser Rat daraufhin einen starken Verbündeten. 1488 konnte die Stadt vom Kaiser Justizhoheit und Statutenrecht in Zivilsachen erwerben – unter Ignorierung der hergebrachten bischöflichen Privilegien.²²⁴ Nach Amtsantritt Maximilians I. huldigten ihm 1494 nicht nur Bürgermeister und Rat, sondern die gesamte Stadtgemeinde – unter Übergehung des Bischofs.²²⁵ Der glanzvolle Wormser Reichstag des Jahres 1495 manifestierte

²²⁰ Stobbe I (wie Anm. 119), S. 332, Gerhard Köbler (Hg.), *Der Stadt Worms Reformation*, mit Einl., bibliogr. Hinweisen und Sachregister, Gießen 1985, S. XXI.

²²¹ Ausführlich hierzu Friedrich Battenberg in diesem Band, ferner: Ders., *Gerichtsbarkeit und Recht im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Worms*, in: Bernhard Kirchgässner/Hans-Peter Becht (Hg.), *Residenzen des Rechts*, Stuttgart 1993, S. 37-76, insb. 43ff. Vgl. auch bereits Wolfgang Kunkel (Bearb.), *Quellen zur neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands I/1*, Weimar 1936, Einleitung, S. XV; Carl Koehne, *Die Wormser Stadtrechtsreformation vom Jahre 1499*, Erster (einziger) Teil, Berlin 1897, S. 19ff.

²²² Gerold Bönner, *Zwischen Konflikt und Zusammenleben: Bischof Johann von Dalberg und die Stadt Worms*, in: Gerold Bönner/Burkard Keilmann (Hg.), *Der Wormser Bischof Johann von Dalberg (1482-1503) und seine Zeit*, Mainz 2005, S. 41-88, 46.

²²³ Bönner, *Zwischen Konflikt* (wie Anm. 222), S. 49ff.

²²⁴ Vgl. auch Fritz Reuter, *Worms als Reichstagsstadt 1495*, in: Claudia Helm (Hg.), *1495 – Kaiser, Reich, Reformen: Der Reichstag zu Worms*, Koblenz 1995, S. 123-138, 124.

²²⁵ Gerrit Schenk, *Zähmung der Widerspenstigen? Die Huldigung der Stadt Worms 1494 zwischen Text, Ritual und Performanz*, in: Paragrana. Internationale Zeitschrift für Historische Anthropologie 12 (2003), S. 223-257.

das Bündnis mit dem Reichsoberhaupt. Dem Nürnberger Vorbild folgend wurde nun das neue Stadtrecht ein zentrales Instrument zur Illustration der neu etablierten Rats Herrschaft. In beinahe wörtlicher Anlehnung an die Vorrede der Nürnberger Reformation von 1479 beanspruchte der Rat darin ein *ius magistratus* als Ausdruck städtischer (Rechtsetzungs-)Obrigkeit.²²⁶ Auch etablierte die Reformation einen innerstädtischen Gerichtszug mit erster Instanz vor dem Stadtgericht und Appellation an den Rat, sodass für die bischöfliche Gerichtsbarkeit kein Platz mehr blieb.

Zur endgültigen Durchsetzung der neuen städtischen Rechtsordnung war freilich die kaiserliche Bestätigung der Reformation unbedingt vonnöten. Geschickt nutzte der Wormser Rat die nun folgenden teils gewaltsamen Konflikte mit der bischöflichen Seite und Kurpfalz, um gegenüber Maximilian und anderen Reichsständen die Notwendigkeit der Stadtrechtsreformation zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens zu begründen. Die am 12. September 1505 ergangene königliche Konfirmation griff dies mit blumigen Worten auf.²²⁷

Wer die Wormser Reformation verfasst haben könnte, ist ungeklärt. Laut Vorrede haben sie Bürgermeister und Rat „mit gutem verrat der rechtgelerten“ geordnet und gesetzt. Dass ein solch umfängliches Werk nicht vom Rat selbst verfasst sein kann, erscheint indes evident. Die hohe Elaboriertheit und der gewichtige Anteil römisch-rechtlich beeinflusster Vorschriften sprechen zudem eine klare Sprache. Einige vermuten daher als Autor einen (oder mehrere) der am Reichskammergericht tätigen Juristen.²²⁸ Aufgrund der beständigen Spannungen zwischen Kammergericht und Stadt dürfte hierbei jedoch allenfalls an den für die Stadt in ihren Verfahren vor dem Gericht tätigen Prokurator Dr. Jacob Engelländer zu denken sein.²²⁹ Doch hätte dieser für ein solches Werk die Zeit finden können? Als Autoren werden ferner – ohne weitere Gründe – die für die Stadt tätigen Advokaten Dr. Jacob Mossenheim, Lizenziat Philipp Summer und Lizenziat Peter Stein von Kreuznach gehandelt.²³⁰

²²⁶ Vgl. den Beitrag von Friedrich Battenberg, Wormser Reformation, in diesem Band.

²²⁷ Abgedruckt in der Ausgabe der Wormser Reformation von 1542, Bl. 170v ff.

²²⁸ Wohl zuerst: Emil Brunnenmeister, Die Quellen der Bambergensis: ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Strafrechts, Leipzig 1879, S. 103; ferner etwa Heinrich Kaspers, Vom Sachsenspiegel zum Code Napoléon – Kleine Rechtsgeschichte im Spiegel alter Rechtsbücher, 4. Aufl., Köln 1978, S. 58.

²²⁹ Zögernd Koehne, Wormser Stadtrechtsreformation (wie Anm. 221), S. 40.

²³⁰ Heinrich Schulz, Darlehen und Leihe in romanisierten süddeutschen Stadtrechten des 15. und 16. Jahrhunderts, Göttingen 1922, S. 18, Köbler, Wormbs (wie Anm. 220), S. XXII.

Wahrscheinlicher erscheint demgegenüber – zumindest – eine Beteiligung des seit 1492 als Wormser Stadtschreiber (oder Protonotarius) tätigen Adam von Schwechenheim,²³¹ der nicht nur kraft Amtes die für das Ausformulieren von Statuten zuständige Person war, sondern auch als eine der treibenden Kräfte bei den Wormser Unabhängigkeitsbestrebungen gilt. Adam von Schwechenheim verfertigte auch ein Repertorium der Wormser Eide und Ordnungen²³² und verfasste im Auftrag des Rats die „Acta Wormatiensia“, eine Chronik über die politischen Ereignisse der Zeit.²³³ Nicht zu unterschätzen sein dürfte ferner die Rolle des Ratsherrn und zeitweiligen Bürgermeisters Reinhart Noltz, eines in Heidelberg ausgebildeten Magister Artium,²³⁴ der 1490 Wormser Schultheiß wurde,²³⁵ bevor er 1495 erstmals als Bürgermeister auftrat. Noltz war der führende Kopf des nach Unabhängigkeit vom Bischof strebenden Lagers. Sein umfangliches „Diarium“ zählt zu den wichtigsten Quellen über die damaligen Ereignisse.²³⁶ Es ist daher – wie Battenberg näher ausführt – sehr wahrscheinlich, dass Noltz das Projekt der Stadtrechtsreformation nicht nur angestoßen, sondern auch tatkräftig unterstützt hat. Da die Wormser Reformation in weiten Teilen eine Kompilation aus älterem Wormser Recht und vom römischen Recht (mit)geprägten Quellen darstellt, erscheint eine Erstellung des Werks in der städtischen Kanzlei plausibel. Die Stadt verfügte damals bereits über eine „libery“, also eine Bibliothek,²³⁷ über deren Bestände aber wenig bekannt ist.

Die Quellen der Wormser Reformation sind bislang wenig erforscht. Zumeist wird schlicht geschrieben, die Reformation basiere im Wesentlichen auf dem römischen Recht. Doch erscheint dies bei genauerer Betrachtung deutlich überzeichnet. Wiederholt wurde nämlich auch älteres Wormser Recht verarbeitet. Zu nennen sind beispielsweise die Regelungen zum Lösungsanspruch für gestohlene Sachen und zum Judenrecht (III 2, 22), zur „Einkindschaft“ (IV 4,

²³¹ Koehne, Wormser Stadtrechtsreformation (wie Anm. 221), S. 40f.

²³² Heinrich Boos (Bearb.), Monumenta Wormatiensia: Annalen und Chroniken, Berlin 1893, S. XXXIII.

²³³ Boos, Monumenta Wormatiensia (wie Anm. 232), S. XXXVIIIff.

²³⁴ Er war auch 1472 an der Universität zu Köln eingeschrieben, vgl. Hermann Keussen (Bearb.), Die Matrikel der Universität Köln, Bd. 1, 2. Aufl., Bonn 1928, S. 838.

²³⁵ Vermutlich deshalb wird angenommen, er habe zumindest zeitweilig auch Jura studiert, vgl. etwa Fritz Reuter, Worms als Reichstagsstadt 1495, in: Claudia Helm (Hg.), 1495 – Kaiser, Reich, Reformen: Der Reichstag zu Worms, Koblenz 1995, S. 123-138, 125.

²³⁶ Vgl. Boos, Monumenta Wormatiensia (wie Anm. 232), S. XXXVIff., XLf. und 371ff.

²³⁷ Boos, Monumenta Wormatiensia (wie Anm. 232), S. XI.

4; V 5, 4) und zum Pfandrecht (V 3, 2). Zahlreiche längere ungegliederte Passagen der Reformation könnten Auszüge oder Wiedergaben älterer Wormser Statuten sein. Rund 150 Mal nennt sich der Rat als Gesetzgeber („wir“) selbst, etwa in Formulierungen wie „Wir setzen und wöllen ...“.

Sicher ist zudem, dass die Nürnberger Reformation von 1479/84 nicht nur als Anregung diente, sondern auch als wichtige Vorlage²³⁸ – unter anderem im Bereich des Zivilverfahrensrechts.²³⁹

Eine wichtige Quelle der Wormser Reformation war ferner der um 1436 vom Schwäbisch Haller Stadtschreiber Conrad Heyden verfasste „Klagspiegel“. Dieses in einfacher oberdeutscher Sprache formulierte Praxis- und Prozesshandbuch zum Zivil- und Strafrecht basiert fast vollständig auf Werken der Glossatoren und somit auf römisch-italienischem Recht.²⁴⁰ Zur Entstehungszeit der Wormser Reformation lagen vom Klagspiegel bereits mindestens drei Druckausgaben vor (Mainz? um 1475; Straßburg? um 1485; Straßburg 1493); ein viertes Mal wurde das Werk 1497 in Augsburg gedruckt.²⁴¹ Der Klagspiegel konnte den Wormsern somit einen leichten Zugang zum römischen Recht bieten. Dies zeigt sich besonders deutlich im ersten Teil des dritten Buchs der Wormser Reformation, wo die Bestimmungen von Titel 2 bis Titel 29 in nahezu geschlossener Folge nicht nur inhaltlich, sondern vielfach auch bis in die einzelnen Formulierungen mit den korrespondierenden Titeln des Klagspiegels übereinstimmen.²⁴² Eindrücklich sind auch die Übereinstimmungen im Bereich des Strafrechts, also im sechsten Buch der Wormser Reformation: So kann bei rund der Hälfte der 21 Titel des „Ander Teil“ im sechsten Buch der Wormser Reformation aufgrund der starken Parallelen von Wortwahl, Satzbau, Inhalt und Gesamtstruktur von einer direkten Verwendung des Klagspiegels als Vorlage ausgegangen werden.²⁴³ Als knappes Beispiel mag das Verbot privater Gefängnisse in VI 2, 11 § 1 dienen:

²³⁸ Koehne, Wormser Stadtrechtsreformation (wie Anm. 221), S. 18; Köbler, Wormbs (wie Anm. 220), S. XXI.

²³⁹ Exakte Nachweise der Parallelen listet Almuth Bedenbender in ihrem Beitrag zu diesem Band (dort Anm. 8) auf. S. auch die vergleichende Analyse bei: Hans Diehl, Gerichtsverfassung und Zivilprozeß in der Wormser Reformation vom Jahre 1499, Worms 1932.

²⁴⁰ Vgl. Andreas Deutsch, Der Klagspiegel und sein Autor Conrad Heyden – Ein Rechtsbuch des 15. Jahrhunderts als Wegbereiter der Rezeption, Köln/Weimar/Wien 2004.

²⁴¹ Deutsch, Klagspiegel (wie Anm. 240), S. 11 ff.

²⁴² Ausführlich hierzu: Deutsch, Klagspiegel (wie Anm. 240), S. 404-430, m.w.N.

²⁴³ Deutsch, Klagspiegel (wie Anm. 240), S. 570-580.

„Es soll kein sunderlich Person Burger noch Inwoner unnsere Stat kercker oder ander gefengknus in syner behusung machen haben oder halten. Dann gefenglich anzunehmen und zuhalten steet uns allein und unser magistrat und oberkeit zu.“

Dies erinnert markant an den Klagspiegel, Titel 27 Ander Teil „Von den sunderlichen kerckern und gefencknüssen“ (Bl. CXXXII^f), wo es heißt:

„Du solt wissen, das[s] keiner ein besonderlichen kercker oder gefencknüz habnn sol, dann allein der magistrat, dz ist der der den gerichtszwang hat.“

Auffallend sind schließlich gewisse Übereinstimmungen der Wormser Reformation der mit Reichskammergerichtsordnung von 1495. Ob sie mehr als nur ein Zufall sind oder womöglich auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen, müsste genauer untersucht werden. So ordnete, um hierzu ein Beispiel zu zitieren, § 22 der RKGGO wie folgt an:

„Item wurde auch der Antwurter ... in der Appellacion-Sach vor Bevestigung des Kriegs ungehorsam, so sölt doch auf des Clegers Anruffen ... wider den ungehorsamen Antwurter procedirt werden, oder sol das Gericht auf Begern des Clegers Kuntschafft und ander Fürbringen hörn und volfarn und entlich Urtail geben. Welchen Weg der Cleger fürnemen wirdt, und ob vor den ungehorsamen Tail Urtail gesprochen wurd, so sol doch der gehorsam Cleger der Cost und Scheden entledigt werden.“²⁴⁴

Demgegenüber schrieb die Wormser Reformation in Teil II 4 § 5 wie folgt vor:

„Item würde aber der appellans in der appellacion sach vor bevestigung des kriegs ungehorsam, soverr dann appellatus nicht ferrer procediren wolt wie obsteet sonder des widerteils ungehorsam und contumaciam beclagt soll uff des appellaten anruffen der appellirer ungehorsam und den gerichtskosten abzulegen, unnd der appellatus uff syn begere ab instantia iudicy, das ist von der Ladung, absolvirt und ledig erkant werden.“

Insgesamt wirkt die Wormser Reformation nicht homogen. Trotz einer sprachlichen Harmonisierung lässt sich die Verwendung der unterschiedlich gearteten Vorlagen klar erkennen: Manche Teile der Wormser Reformation bestehen aus knapp und eher abstrakt gefassten Vorschriften (z.B. im ersten Buch), in anderen Teilen finden sich breitere Ausführungen, wie etwa die (dem Klagspiegel entlehnten) mit Beispielen versehenen Klageformeln im dritten Buch.

²⁴⁴ Karl Zeumer (Hg.), Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, 2. Aufl., Tübingen 1913, S. 284ff., 288.

Das in sechs Bücher unterteilte Stadtrecht ist jedoch klar strukturiert. Das erste Buch regelt den Prozess erster Instanz vor dem Stadtgericht, das zweite Buch das Appellationsverfahren vor dem Rat und dessen Deputierten. Im dritten Buch geht es um Klagen, Einreden und Beweise. Die beiden nachfolgenden Bücher widmen sich vornehmlich dem materiellen Privatrecht, nämlich zum einen Vormundschafts-, Schenkungs- und Erbrecht (Buch IV) und zum anderen Kauf, Miete und Leihe, Bürgschaft und Pfand (Buch V), mit ergänzenden Ausführungen zu Grundstücks-, Bauordnungs- und Nachbarrecht (V, 4) sowie Ehegüterrecht (V, 5). Das sechste Buch schließlich behandelt das Straf- und Strafverfahrensrecht. Wie sich bereits aus der Gliederung ergibt, enthält die Reformation inhaltliche Lücken – etwa im Vertrags- und Familienrecht. Aber auch die darin enthaltenen Materien sind oft nicht abschließend behandelt; so fehlen beispielsweise im Zivilprozess der Arrest und die Beteiligung Dritter; das Strafrecht ist extrem knapp gehalten.²⁴⁵ Zur Schließung der Lücken wird wiederholt auf ältere Statuten verwiesen, etwa die „ordenungen des Monrichter büchs“, also die (leider 1689 verbrannte) Monatsrichterordnung.²⁴⁶ Die Reformation ließ zudem eine Berufung auf Rechtsgewohnheiten ausdrücklich zu, anders als die in der Reformation festgehaltenen Bestimmungen musste Gewohnheitsrecht aber gemäß III 3, 11 § 4 S. 1 bewiesen werden: „Ein yeder der sich zücht uff gewonheit, der ist schuldig dieselb gewonheit zubewysen.“

In Anlehnung an die Nürnberger Reformation behielt es sich der Magistrat zudem vor, das Recht anzupassen und zu ergänzen. Anders als in Nürnberg hat es nennenswerte Überarbeitungen der Wormser Reformation aber nie gegeben.

In der Literatur wurde der Wormser Reformation verschiedentlich ein lehrbuchartiger Charakter zugeschrieben.²⁴⁷ Schon Otto Stobbe beschrieb sie als „gewissermassen ein zum Gesetz erhobenes Lehrbuch“.²⁴⁸ Franz Wieacker ging sogar so weit anzunehmen, sie sei „in Wirklichkeit kein Wormser Ortsstatut, sondern ein – vielleicht unter dem Einfluß des kürzlich ... errichteten Reichskammergerichts entstandenes – populäres Lehrbuch des Kaiser-

²⁴⁵ Diehl, Wormser Reformation (wie Anm. 239), S. 8f.; Koehne, Wormser Stadtrechtsreformation (wie Anm. 221), S. 58.

²⁴⁶ Boos, Monumenta Wormatiensia (wie Anm. 232), S. 423.

²⁴⁷ Etwa Köbler, Wormbs (wie Anm. 220), S. XXVf.; Oliver Duntze, Ein Verleger sucht sein Publikum: Die Straßburger Offizin des Matthias Hupfuff (1497/98-1520), München 2007, S. 123; Eva Schumann, Rechts- und Sprachtransfer am Beispiel der volkssprachigen Praktikerliteratur, in: Deutsch (Hg.), Rechtssprache (wie Anm. 57), S. 123-174, 135.

²⁴⁸ Stobbe II (wie Anm. 134), S. 335.

rechts“.²⁴⁹ Und Heinrich Kaspers befand die (angebliche) Kombination aus Stadtrecht und populärem „Lehrbuch des gemeinen Rechts“ als ein „Kuriosum der Rechtsgeschichte“.²⁵⁰ Derlei Beschreibungen erscheinen deutlich überzogen.²⁵¹ Bisweilen wird behauptet, die Reformation stelle umfänglich Lehrmeinungen dar. Genannt werden dann aber lediglich zwei einzelne, relativ nahe beieinanderliegende Stellen, an welchen die Reformation herleitend auf den „wysen Ratgeben Vulpiani“ [!] als antike Autorität bzw. die „opiniones ... der rechtgelernten“ verweist, um dann die eigene Regelung zu formulieren.²⁵² Solche Bezugnahmen auf Gelehrtenmeinungen begegnen jedoch in anderen Stadtrechtsreformationen ebenso.²⁵³ Bemerkenswert ist zweifellos ein dem Erbrecht (IV 4) beigegebener *Arbor consanguinitatis*, der sich aber in anderen Stadtrechten ebenfalls findet.²⁵⁴ Beispiele und lehrhafte Ausführungen waren in Stadt- und Landrechten bis ins 18. Jahrhundert verbreitet.²⁵⁵ Auch die Verwendung lateinischer Fremdwörter ist nicht ungewöhnlich.

Der wirkliche Hintergrund der verfestigten Behauptung im Schrifttum, die Wormser Reformation sei eine Art Lehrbuch, dürften die Titel einiger späterer Druckausgaben der Wormser Reformation sein, die dem Werk eine Art Allgemeingültigkeit als Muster für andere Stadtrechte zuschrieben. Dies war freilich in erster Linie ein verkaufsfördernder Trick der Drucker oder Verleger,²⁵⁶ um

²⁴⁹ Wieacker, *Privatrechtsgeschichte* (wie Anm. 126), S. 194. Ähnlich Kroeschell/Cordes/Nehlsen-von Stryk, *Rechtsgeschichte II* (wie Anm. 130), S. 247.

²⁵⁰ Kaspers, *Vom Sachsenspiegel zum Code Napoléon* (wie Anm. 228), S. 58.

²⁵¹ Vgl. aber die Argumente von Friedrich Battenberg in seinem Beitrag zu diesem Band.

²⁵² IV 3, 7 und IV 4, 1 § 10, vgl. Stobbe und Köbler a.a.O. Man könnte noch IV 4, 1 § 15 ergänzen.

²⁵³ Vgl. z.B. in der Frankfurter Reformation von 1578 nur folgende Stellen: I 22 § 4; I 29 § 1; II 1 § 9; II 18 § 14; III 3 § 4; III 3 § 5; IV 3 § 9; IV 4 § 7; IV 5 § 3; V 3 § 5; V 3 § 7; V 8 § 5; VII 2 § 10 und X 3 § 1. Im Freiburger Stadtrecht z.B. III 6, Tit. 17.

²⁵⁴ Zu den Heilbronner Statuten vgl. sogleich unten; s. auch Nürnberg 1564.

²⁵⁵ Vgl. Andreas Deutsch, »Billig streitet die Vermuthung, daß ein Gesetz bedachtsam abgefaßt« – Zu Wortwahl und Gesetzessprache im ABGB, in: Barbara Dölemeyer/Heinz Mohnhaupt (Hg.), *200 Jahre ABGB (1811-2011)*, Frankfurt a.M. 2012, S. 375-407.

²⁵⁶ Keinesfalls kann es der Wormser Rat selbst gewesen sein, der das Stadtrecht auf diese Weise anpries. Das wäre ihm nicht zugestanden. Er konnte froh sein, wenn er das Recht innerhalb der Stadt durchsetzen konnte. Gelegentlich wird in der Literatur eine (verkürzt zitierte) Bemerkung des Bürgermeisters Reinhart Noltz dahingehend gedeutet, der Rat habe eine Verwendung über Worms hinaus angestrebt (vgl. Koehne, wie Anm. 221, S. 66; Kunkel, wie Anm. 221, S. XIX); tatsächlich bezieht sich die Stelle aber eindeutig (nur) auf die Wormser Bürgerschaft, vgl. Boos, *Monumenta* (wie Anm. 232), S. 426.

die sonst nur örtlich relevante Schrift auf dem überregionalen Buchmarkt absetzen zu können. So erschien bereits 1507 eine zweite Ausgabe der Wormser Reformation ohne Angabe von Drucker und Druckort unter dem Titel:

„Der Stat wormbs Reformacion, statuten, ordenung, Satzung, die allen Stetten, comunen, Regimenten, Fürstenthum, Herschafften, Amptleüten nutzlich, fürderlich und behilfflich syn, und zu guter regierung erschiessen mögen.“

Die (in Anbetracht der fehlenden Verlagsangabe) sicherlich nicht autorisierte Ausgabe²⁵⁷ dürfte auf den geschäftstüchtigen Straßburger Verleger Matthias Hüpfuff zurückgehen,²⁵⁸ bei dem beispielsweise auch die unautorisierten Nachdrucke des Laienspiegels erschienen, wogegen sich dessen Autor Ulrich Tengler vergebens zu wehren suchte.²⁵⁹ Da der Erstdruck der Wormser Reformation offenbar ohne Druckprivileg erschien, dürften keine rechtlichen Beschränkungen für solch einen Nachdruck bestanden haben. Jedoch war die Rechtslage – auch in Anbetracht des amtlichen Charakters der Vorlage – im noch jungen Buchdruckgewerbe etwas unsicher, was die anonyme Erscheinungsweise erklärt. Mit gleichem Titelholzschnitt und in unveränderter Gestalt, daher sicher im selben Verlag,²⁶⁰ folgten nochmals 1507 sowie 1509 und 1513 weitere Nachdrucke.

Ein paar Jahre später entdeckte der für seinen pragmatischen Geschäftsstil bekannte Frankfurter Verleger Christian Egenolff das Wormser Stadtrecht für sich. Egenolff riskierte wiederholt unautorisierte Nachdrucke privilegierter Werke und scheute dabei auch nicht den Konflikt mit den Berechtigten.²⁶¹ Da-

²⁵⁷ Battenberg geht in seinem Beitrag in diesem Band (bei Anm. 46) davon aus, dass es sich um eine zweite amtliche Ausgabe handelt. Hiergegen spricht neben dem Titel u.a., dass das für die Stadt so wichtige kaiserliche Privileg von 1505 nicht mit abgedruckt ist.

²⁵⁸ Dass Hüpfuff dafür verantwortlich zeichnete, scheint mittlerweile anerkannt zu sein, vgl. Duntze, Ein Verleger (wie Anm. 247), S. 123f.

²⁵⁹ Andreas Deutsch, Tengler und der Laienspiegel, in: Ders. (Hg.), Ulrich Tengers Laienspiegel. Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 11-38, 19; ders., Klagspiegel und Laienspiegel: Sebastian Brants Beitrag, in: Klaus Bergdolt/Joachim Knappe/Anton Schindling/Gerrit Walther (Hg.), Sebastian Brant und die Kommunikationskultur um 1500, Wiesbaden 2010, S. 75-98, S. 79ff.

²⁶⁰ Die Titelaufnahmen der Kataloge sind uneinheitlich; Duntze, Verleger (wie Anm. 247), S. 124, meint ohne Begründung, diese Ausgaben seien bei Hans Knobloch erschienen.

²⁶¹ Andreas Deutsch, Immer wieder Egenolff: Ein Verlagshaus der frühen Buchdruckära unter Plagiatsverdacht, in: Stephan Meder (Hg.), Geschichte und Zukunft des Urheberrechts, Göttingen 2018, S. 39-66.

neben druckte er häufig – wie im vorliegenden Fall – bereits ältere Werke, an denen kein anderer Verleger mehr ein Interesse hatte, unter einem neuen, eher reißerischen Titel. So erschien 1531 (und nochmals 1534) ein Buch:

„Satzung, Statuten und Ordnungen Beständiger, gütter Regierung. Einer billichen, ordenlichen Policei, In ieden Rechten gegründtes Ebenbild. Allen Herschafften und Underthanen, Stetten, Communen, Regimenten, Gerichts- und Raths verwandtenn In Burgerlichen unnd Rechtlichen Händlen fast behüfflich und notwendig.“

Nur noch im klein geschriebenen Untertitel wird erkennbar, dass es sich hierbei um die Wormser Reformation handelte:

„Weilant in des H. Reichs Statt Worms fürgenommen. Jetz new mit höchstem fleiß Restituirt und ann tag geben – zû Franckfurt am Meyn, Bey Christian Egenolph.“

Wer solch einen Druck vor Augen hat, wird unwillkürlich denken, es handele sich um eine Art Hand- oder Lehrbuch. Doch ändert dies nichts an der ursprünglichen Zielsetzung der Wormser Reformation, die allein als Stadtrecht für Worms konzipiert war, wie sich auch anhand der über dreißig Erwähnungen des Namens der Stadt ablesen lässt – woran übrigens auch Egenolff in seinen Ausgaben nichts geändert hat. Die Wormser Reformation ist deutlich auf die örtlichen Gegebenheiten zugeschnitten, auch verweist sie auf spezielle Wormser Institutionen wie beispielsweise die mehrfach genannten „Heimberger“²⁶² und die wiederholt erwähnte „Montrichtery“ (Monatsrichterei),²⁶³ über deren Rolle man außerhalb von Worms eher gerätselt haben dürfte.

Erst 1542 kam es dann zum ersten in Worms selbst hergestellten Druck der Wormser Reformation:

„Der Statt Wormbs Reformation. Auch enderung und mehrung etlicher darinn verleibter Gesetze, sampt der Keyserlichen Confirmation dieser Reformation.“

Wie sich aus dem auf Bl. 173 v. abgedruckten „Beschluß“ ergibt, handelt es sich um die zweite amtliche Ausgabe. Deshalb konnte auch erst jetzt die 1505 erfolgte kaiserliche Bestätigung mit abgedruckt werden. Anders als noch beim Erstdruck 1499 gab es inzwischen mit Gregor Hoffmann einen tüchtigen Dru-

²⁶² Das Wort ist mit der Bedeutung städtischer Ratsdiener nur selten nachweisbar, vgl. Art. „Heimberger“, in: DRW, Bd. 5, Sp. 590f.

²⁶³ Das Deutsche Rechtswörterbuch kennt das Wort allein aus Worms, vgl. Art. „Monatsrichterei“ in: DRW, Bd. 9, Sp. 840. Monatsrichter gab es auch im benachbarten Speyer.

cker in Worms, weshalb er den Druckauftrag erhielt. An übereinstimmenden Wortschreibungen lässt sich erkennen, dass ihm hierbei die Erstausgabe von 1499 (und nicht etwa einer der Nachdrucke) als Druckvorlage diente.²⁶⁴ Die inhaltlichen Änderungen sind erstaunlich gering: Drei Novellen wurden als Anhang mit abgedruckt, aber offenbar nur eine Anpassung direkt in den Text eingearbeitet.²⁶⁵ Von diesem Druck gibt es einzelne Exemplare mit einem dem Egenolff'schen Druck nachgeahmten Titel, samt einem fast (?) identischen Titelholzschnitt mit Justitia-Allegorie.²⁶⁶ Sicherlich wollte Hoffmann so an den verlegerischen Erfolg Egenolffs anknüpfen:

„Satzungen, Statuten und Ordenungen Rechtmessiger Beständiger und ordenlicher Policei, In Geschribenen Rechtenn und Natürlicher billichkeit gegründtes Ebenbild. Allen Herschafften und Underthanen ... fast behüflich und notwendig. Weiland in des H. Reichs Statt Worms fürgenommen, Ietz new mit höchstem fleiß, beneben Keyserlicher Confirmation Restituirt.“

Eine letzte Auflage unter dem ursprünglichen Titel verfertigte der Wormser Drucker Philipp Köpfel 1561 für den Frankfurter Verleger Weigand Han. Es ist die einzige – ausweislich des Titelblatts – mit einem kaiserlichen Nachdruckprivileg ausgestattete Ausgabe. Inhaltlich übernimmt sie den Text von 1542. 1564 entschieden sich dann die Erben des Weigand Han in Kooperation mit Georg Rab d.Ä. zu einer weiteren Ausgabe, deren werbewirksamer Titel gar keinen Bezug mehr zu Worms erkennen lässt:

„Statuten Buch. Darinnen unterschiedlich zu finden, wie es in wol reformierten Stätten und Regimenten soll gehalten und regiert werden, in allen fürfallenden sachen ... Auß gemeinen geschribnen Keyserlichen Rechten und derselbigem Hochgelehrten Außlegern und Scribenten gezogen. Allen und jeden Ständen, sonderlich aber denen so zu Regimenten verordnet, fast nützlich, dienstlich und notwendig.“

²⁶⁴ Ausführlich: Koehne, Wormser Stadtrechtsreformation (wie Anm. 221), S. 6ff.

²⁶⁵ Zum Eid, der nun (nach Einführung des Protestantismus in Worms) nicht mehr zu den Heiligen erfolgen sollte, in Buch V, 4, Titel 9; vgl. Koehne, Wormser Stadtrechtsreformation (wie Anm. 221), S. 7ff. u. 12; Schulz, Darlehen (wie Anm. 230), S. 18.

²⁶⁶ Vgl. BSB München 2 J.germ. 116; Stadtbücherei Offenburg F 99 (besten Dank an Kuratorin Anne Junk, Museum im Ritterhaus, Offenburg, für die Überprüfung des Exemplars); weitere Exemplare laut Katalog-Nachweisen etwa in Paris, Jena und Nürnberg. Vgl. auch Koehne, Wormser Stadtrechtsreformation (wie Anm. 221), S. 8f. m.w.N.

Dass auch hierbei der Titel der Egenolff'schen Ausgabe von 1531 Pate gestanden hat, ist ziemlich eindeutig. Der Haupttitel „Statuten Buch“ ist zugleich von einem anderen Werk aus Egenolffs Offizin entlehnt: Unter diesem Titel²⁶⁷ war 1553 ein wohl aus der Feder Justin Goblers stammendes juristisches Handbuch erschienen, das sich großer Beliebtheit erfreute.²⁶⁸ Offenbar ließ sich auch das Han'sche „Statuten Buch“ gut verkaufen, jedenfalls erschien 1567 eine weitere Auflage. Die beiden gleich betitelten Werke wurden in der Literatur verschiedentlich verwechselt.²⁶⁹ Angemerkt sei daher, dass auch Goblers „Statuten Büch“ und ein zweites Goble zugeschriebenes Werk, der „Gerichtliche Prozeß“ (Erstauflage 1536 bei Egenolff), zahlreiche wörtliche Übernahmen und Entlehnungen aus der Wormser Reformation enthalten.²⁷⁰ Beide Goble'schen Werke sind jedoch aus unterschiedlichen Schriften kompiliert, stellen also (trotz teils übereinstimmender Abschnitte) keine bloße Abschrift dar.

Die weite Verbreitung der Wormser Reformation im Druck war zweifellos der Hauptgrund dafür, dass sie für zahlreiche Werke als Vorbild oder unmittelbare Vorlage diente. So scheint außer Justin Goble auch Ulrich Tengler, als er den berühmten Laienspiegel (1509) verfasste,²⁷¹ die Wormser Reformation in der Hand gehabt zu haben.²⁷² Selbst in Reichsgesetzen wie der Reichskammergerichtsordnung 1548/55 wurde auf das Wormser Stadtstatut zurückgegriffen.²⁷³ Mehrere Bestimmungen der Bambergischen Halsgerichtsordnung von 1507, auf welcher die *Constitutio Criminalis Carolina* (1532) maßgeblich fußt, sind aus der Wormser Reformation entlehnt.²⁷⁴

In der Literatur werden zudem zahlreiche Landrechtsreformationen genannt, auf welche das Wormser Stadtrecht von 1498/99 ausgestrahlt habe, so

²⁶⁷ Statuten Büch, Gesetz, Ordnungen und Gebräuch Kaiserlicher Allgemainer und etlicher Besonderer Land- und Stett Rechten, Frankfurt a.M. 1553.

²⁶⁸ Vgl. Andreas Deutsch, Justin Goble (1504-1567) und die Loreley – Eine Juristenkarriere zwischen Politik, Publizistik und Poesie, in: *Signa Iuris* 18 (2021), S. 127-172, 129f.

²⁶⁹ Vgl. etwa Kaspers, Vom Sachsenspiegel zum Code Napoléon (wie Anm. 228), S. 58.

²⁷⁰ Hierzu die wegweisenden Untersuchungen von Almuth Bedenbender, Wörtliche Übereinstimmungen und Übernahmen in frühneuhochdeutschen Rechtstexten. Erkennung und Auswertung, Diss. Köln 2018, insb. S. 253, 256 und 260f.

²⁷¹ Zum Laienspiegel etwa: Andreas Deutsch, Tengler und der Laienspiegel – Zur Einführung, in: Ders. (Hg.), Ulrich Tengers Laienspiegel – ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011, S. 11-38.

²⁷² Hierzu Müller, Kaufrecht (wie Anm. 50), S. 114.

²⁷³ Vgl. hierzu den Beitrag von Almuth Bedenbender in diesem Band, dort Anm. 55.

²⁷⁴ Brunnenmeister, Quellen der Bambergensis (wie Anm. 228), S. 102-136.

das Bayerische Landrecht von 1518, die Jülicher Reformation von 1555 und das Württembergische Landrecht von 1555.²⁷⁵ Als ein weiteres Beispiel zu ergänzen ist das Landrecht der Grafschaft Erbach von 1552, das in weiten Teilen noch sehr mittelalterlich anmutet, sich aber im Bereich der Gerichtsordnung teils wörtlich an das Wormser Vorbild anlehnt.²⁷⁶

Besonders hervorzuheben sind die zahlreichen Stadtrechte, welche die Wormser Reformation als Muster oder Vorlage verwendet haben. Die zum Teil wörtlichen Übernahmen belegen, dass die Bestimmungen der Wormser Reformation auch über Worms hinaus als für ein Stadtrecht tauglich und also (entgegen einer Meinung in der heutigen Forschung)²⁷⁷ durchaus nicht als zu lehrbuchhaft empfunden wurden. So hat man in Nürnberg bereits 1503 und auch 1564 bei den Überarbeitungen der Stadtrechtsreformation wiederholt auf das Wormser Gesetz zurückgegriffen.²⁷⁸ Auch bei den Stadtrechtsprojekten in Frankfurt a.M. (1509 und 1578) und Freiburg (1520) verwendete man die Wormser Reformation (siehe jeweils sogleich unten, Kap. II.3 u. II.4). Wie Almuth Bedenbender im hier vorliegenden Band belegt, schöpften zudem beispielsweise die Heilbronner Stadtrechtserneuerungen (1513, 1541) und das Amberger Gesetzbuch (1554) aus der Wormser Reformation (siehe auch hierzu sogleich unten, III.1 u. III.6).

In der Stadt Worms galt die Wormser Reformation im Kern bis zu den französischen Revolutionskriegen. Ab 1801 gehörte Worms formal zu Frankreich, sodass französisches Recht galt. So lösten im Zivilrecht der 1804 in Kraft getretene französische *Code civil* und für das Strafrecht der 1810 eingeführte *Code pénal* das alte Wormser Recht vollends ab.

²⁷⁵ Köbler, Wormbs (wie Anm. 220), S. XXVI; Friedrich Battenberg, Art. „Wormser Reformation“, in: HRG, 1. Aufl., Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 1536-1538, 1537; Kunkel, Einleitung (wie Anm. 221), S. XX.

²⁷⁶ Abgedruckt in: Ferdinand Carl Heinrich Beck (Hg.), Das Land-Recht oder die eigenthümlichen bürgerlichen Rechte und Sitten der Grafschaft Erbach, Darmstadt 1824, S. 73-141; vgl. dort etwa IV 8-10, S. 130ff. mit II 3 u. 4 der Wormser Reformation.

²⁷⁷ Vgl. oben bei Anm. 247.

²⁷⁸ Zu 1503 ausführlich Almuth Bedenbender in ihrem Beitrag zu diesem Band; zu 1564 vgl. Müller, Kaufrecht (wie Anm. 50), S. 11 und 93.

3. Frankfurt a.M.

a.) Frankfurt a.M., 1509

Sicherlich unter dem Eindruck der Vorbereitungsarbeiten an der Nürnberger Reformation, an welchen – wie dargestellt – auch Frankfurter Juristen beteiligt waren, berief der Frankfurter Magistrat 1478 eine Kommission zur Verschriftlichung der Statuten und Gewohnheiten des Gerichts ein. Als führende Köpfe wirkten die beiden Stadtadvokaten Dr. Johann Gelthauß, der ja auch an der Nürnberger Reformation mitgewirkt hat, und Dr. iur. Ludwig Marburg zum Paradeis, der nach einer Zeit als Frankfurter Schöffe von 1470 bis 1473 Ratskonsulent in Nürnberg gewesen war.²⁷⁹ Die Arbeiten der Kommission kamen allerdings zu keinem Abschluss.²⁸⁰ Frankfurt konnte in dieser Zeit zwar für sich beanspruchen, zu den mächtigsten deutschen Reichsstädten zu zählen, aber die Stadt befand sich seit längerem in wirtschaftlichem Niedergang, die Einwohnerzahl nahm deutlich ab, rund 400 Häuser standen leer und verfielen, dementsprechend waren die Steuereinkünfte im freien Fall.²⁸¹

In der Folge der Ansiedlung des neu gegründeten Reichskammergerichts in Frankfurt 1495 erfuhr das Stadtrechtsprojekt neuen Aufwind: 1498 beschloss der Rat, „eyn reformation und ordenunge dem rechten gemesse“ vornehmen zu lassen, und wandte sich hierfür zunächst an die Schöffen. 1499 dann beschlossen die Ratsherren, „die gerichtsendenung zu Reformerer mit hilff der gelerten und Nurenberg und Wormser Statuten und reformation ansehen“, wofür eine neue Kommission eingesetzt wurde (vgl. hierzu auch den Beitrag von Anja Amend-Traut in diesem Band).²⁸² Dem unter der Leitung des Stadtsyndikus Dr. Adam Schönwetter von Heimbach zusammengetretenen Gremium gehörten der Syndikus Friedrich von Alzey, die Schöffen Johann Weiß von Limburg, Conrad Scheid, Johann zum Jungen und Hartmann Greiff

²⁷⁹ Über Marburg zum Paradeis: Coing, *Rezeption* (wie Anm. 281), S. 160ff.

²⁸⁰ Gerhard Köbler (Hg.), *Reformation der Stat Franckenfort am Meine des heiligen Romischen Richs Cammer anno 1509*, mit Einl., bibliograph. Hinweisen und Sachregister, Gießen 1984, S. XXIVf.; Thomas, *Oberhof Frankfurt* (wie Anm. 107), S. 97.

²⁸¹ Helmut Coing, *Die Rezeption des römischen Rechts in Frankfurt am Main*, 2. Aufl., Frankfurt a.M. 1962, S. 25f.

²⁸² Benedict Jacob Römer-Büchner, *Über die Siegel der Stadt Frankfurt am Main*, in: *Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst* 5 (1853), S. 138-190, 148; Coing, *Rezeption* (wie Anm. 281), S. 164f.

sowie der Gerichtsschreiber Johann Krämer an.²⁸³ Zunächst arbeitete Adam Schönwetter einen Entwurf aus; hierfür verehrte ihm der Rat 40 Gulden, woraus sich Schönwetters maßgebliche Rolle ablesen lässt.²⁸⁴ Der Entwurf wurde dann – ausweislich der erhaltenen Sitzungsprotokolle – ab Januar 1500 durch die Kommission beraten. Nach knapp zwei Jahren, noch im Jahr 1502, war diese Arbeit abgeschlossen. Aber erst Anfang 1509, nach allerlei Verzögerungen, wurde der Kommissionsentwurf dem Magistrat zum Beschluss vorgelegt.²⁸⁵ Dann ging es plötzlich schnell: Im Mai 1509 wurde die „Reformacion der Stat Franckenfort am Meine“ bei Johann Schöffner in Mainz gedruckt. Insgesamt fertigte Schöffner 738 Exemplare an, für welche der Rat 110 Gulden zahlte. Für den Holzschnitt mit dem Adler-Wappen auf dem Titelfrückblatt erhielt der Frankfurter Künstler Martin Caldenbach (um 1480-1518) vergleichsweise bescheidene 6 Schilling 6 Heller.²⁸⁶ Die gedruckten (aber ungebundenen) Bücher wurden nach Frankfurt verbracht und erst einmal in der „Rompelkammern“ verstaut. Alle Ratsherren, die Amtsschreiber und die Zünfte erhielten Freiemplare. Zwei Exemplare wurden auf städtische Kosten gebunden und an Ketten gehängt: „eyns in das gericht und das ander in der ndern Ratstoben“.²⁸⁷

Die Veröffentlichung im Druck ließ der Rat als offizielle Promulgation indes nicht ausreichen: Am Sonntag nach Bartholomäus (also am 26. August) wurden die neuen Statuten – wie in Frankfurt traditionell üblich – auf allen Plätzen der Stadt ausgerufen, und erst knapp drei Monate später, auf Martini (11. November) 1509, trat die Reformation in Kraft.²⁸⁸

Wie schon 1478 ins Auge gefasst, stellt die Reformation von 1509 primär eine Zivilprozessordnung dar. Sie beschreibt ein im Wesentlichen gemeinrechtlich umgeprägtes Verfahren in der Reihenfolge seines Ablaufs. Im zweiten Teil finden sich Regelungen zum materiellen Zivilrecht eingebettet, die Erbrecht, Ehegüterrecht, Pfandrecht, Hypothek und Bürgschaft sowie die Vormundschaft

²⁸³ Achilles August von Lersner, Der Weit-berühmten Freyen Reichs- Wahl- und Handels-Stadt Franckfurt am Mayn Chronica oder ordentliche Beschreibung, Anfänglich durch Gebhard Florian, an Tag gegeben, Bd. 1, Frankfurt a.M. 1706, S. 259.

²⁸⁴ Lersner, a.a.O.; zu Schönwetter: Coing, Rezeption (wie Anm. 281), S. 163ff.

²⁸⁵ Details bei Köbler, Reformacion der Stat Franckenfort (wie Anm. 280), S. XXVI.

²⁸⁶ Vgl. Städt. Rechnungsbuch 1508, fol. 92, zit. nach: Walther Karl Zülch, Martin Caldenbach genannt Hess und Nikolaus Nyfergalt, zwei mittelrheinische Maler, in: Repertorium für Kunstwissenschaft 38 (1916), S. 145-159, 154.

²⁸⁷ Städt. Rechnungsbuch 1509, fol. 81, zit. nach Zülch, a.a.O., S. 155.

²⁸⁸ Vgl. Lersner, Chronica (wie Anm. 283), S. 259.

betreffen. In diesen besonders stark von der Rezeption beeinflussten Materien erzeugten Diskrepanzen zwischen dem gemeinen und dem hergebrachten Recht in wachsender Zahl Rechtsstreitigkeiten, weshalb man auch in Frankfurt die Notwendigkeit einer klärenden Neuregelung sah, die fast durchgängig im Sinne des rezipierten Rechts erfolgte.²⁸⁹ In allen anderen Bereichen des Zivilrechts sahen die Frankfurter aber von einer Neuordnung ab, sodass hier das hergebrachte Recht weitergalt. Die Quellen der Reformation von 1509 sind im Detail nicht erforscht. Außer den Stadtrechtsreformationen von Nürnberg und Worms lässt sich aber die Reichskammergerichtsordnung von 1495 als Vorlage ausmachen;²⁹⁰ sie wird als „des Rychs ordenung zu Worms uffgericht“ auch explizit erwähnt (vgl. Tit. 3 § 3).

Die erbrechtlichen Vorschriften dienten in Wetzlar als nahezu wörtlich übernommene Vorlage für eine 1548 beschlossene Reformation des Sukzessionsrechts, die wenig verändert 1608 als „Widerholte Und Erneuerte Reformation Deß heiligen Reichs Stadt Wetzlar, die Successions- und Erbfäll betreffend“ (bei Paul Egenolff in Marburg) im Druck publiziert wurde.²⁹¹

b.) Frankfurt a.M., 1578

Nach sechs Jahrzehnten sah der Frankfurter Rat die Zeit für eine erneute Überarbeitung des Stadtrechts gekommen. Maßgeblicher Redaktor wurde der bei Ulrich Zasius in Freiburg promovierte Jurist Johann Fichard, der nach einer Zeit als Prokurator beim Reichskammergericht unter anderem als Syndikus seiner Heimatstadt Frankfurt a.M. wirkte.²⁹² Anlass für die Gesetzesneufassung war, wie Johann Fichard selbst beschreibt, der große Erfolg des von Fichard redigierten Solmsers Landrechts²⁹³ von 1571.²⁹⁴

In zehn Monaten konzentrierter Arbeit zwischen Januar und Oktober 1572 konnte Fichard eine Rohfassung der Stadtrechtsreformation ausarbeiten. Er hat dafür neben den „Keiserlichen Rechten auch alle Reformacionen der Chur- und

²⁸⁹ Coing, Rezeption in Frankfurt (wie Anm. 281), S. 148ff.

²⁹⁰ Coing, Rezeption in Frankfurt (wie Anm. 281), S. 148.

²⁹¹ Köbler, Franckenfort (wie Anm. 280), S. XXXII; Stobbe II (wie Anm. 134), S. 317.

²⁹² Andreas Karg, Art. „Fichard, Johann (1512–1581)“, in: HRG, 2. Aufl., Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 1570-1572.

²⁹³ Deren Graveschaffteen Solms unnd Herrschafft Mintzenberg GerichtsOrdnung und Land-Recht, Frankfurt a.M. 1571.

²⁹⁴ Bericht von Johann Fichard (1578), abgedruckt in: Heinrich Christian von Senckenberg (Hg.), *Selecta iuris et historiarum*, Bd. 1, Frankfurt a.M. 1734, S. 586-593.

Fürsten, Grafen und erber stett, soviel deren in Druck ausgangen, ... dessgleichen das Gesetz Buch mit Vleiss bey ieden Materien ersehen, erwogen, daraus das best gezogen“. Die von Fichard gebrauchten Quellen werden von Senckenberg ausführlich dargelegt: Neben dem älteren Frankfurter Recht, reichsrechtlichen Bestimmungen und der Fachliteratur sind dies zu Beginn vornehmlich die Kursächsischen Konstitutionen (1572) und das Württembergische Landrecht (1555), dann die Nürnberger Reformation (1564), die Wormser Reformation (1499), das Solmsers Landrecht (1571) und die Reformation des Kölner Erzstifts (1538), im dritten Teil auch kanonisches Recht, im fünften und achten Teil unter anderem Ulmer Statuten.²⁹⁵ Übereinstimmungen lassen sich auch mit dem Freiburger Stadtrecht von 1520 nachweisen.²⁹⁶ Köbler sieht als Quelle ferner auch die Heilbronner Statuten (1541).²⁹⁷ Trotz zahlreicher Übernahmen hergebrachten Frankfurter Rechts und der vielfältigen Anleihen an andere Rechte entwickelte Fichard ein eigenständiges, in sich schlüssiges neues Stadtrecht, wobei der promovierte Jurist die gesamten Regelungen mit den Augen des römischen Rechts betrachtete und auch deutsch-rechtliche Institutionen oft mit einer römisch-rechtlichen Begrifflichkeit versah.²⁹⁸ Die erneuerte Reformation besticht durch ihre klare Gliederung in zehn „Theyle“, die Zivilprozess, Vertragsrecht, Familienrecht, gewillkürtes Erbrecht, Erbfolge, Erbschaft, Vormundschaft, städtisches Baurecht, ländliches Grundstücksrecht sowie am Ende kurz Strafrecht behandeln.

Nach Abschluss eines ersten Entwurfs für den ersten Teil (Zivilprozess) kam Fichard zu der Überzeugung, dass es notwendig sei, sich mit Sachverständigen zu beraten. Daher bat er Anfang 1573 den Rat, „mir aus ihrem Mittel etliche der gelahrtesten, verstendigsten und Erfahrensten Herrn ... zuzuordnen“. ²⁹⁹ Nach gewissem Zögern folgte der Rat Fichards Wunsch. Die eingesetzte Kommission beriet sich zweimal wöchentlich in der Wahlstube des Römers. Im Mai 1574 konnte sie den ersten Teil dem Rat vorlegen, der nach ausgiebiger Prüfung die Revision der nachfolgenden Abschnitte ganz der Kom-

²⁹⁵ Senckenberg, *Selecta*, S. 533ff.; vgl. auch Stobbe II (wie Anm. 134), S. 322ff.

²⁹⁶ Vgl. die durchlaufenden Anmerkungen zu den betreffenden Stellen bei: Wendt Nassall, *Das Freiburger Stadtrecht von 1520 – Durchsetzung und Bewährung*, Berlin 1989.

²⁹⁷ Köbler, *Reformation der Stat Franckenfort* (wie Anm. 280), S. XXXIII.

²⁹⁸ Hierzu ausführlich: Helmut Coing, *Die Frankfurter Reformation von 1578 und das Gemeine Recht ihrer Zeit*, Weimar 1935, insb. S. 105f. Dort auch eine ausführliche Analyse des römisch-rechtlichen Anteils in den einzelnen Vorschriften.

²⁹⁹ Fichard, *Bericht* (wie Anm. 294), S. 589.